

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons St. Gallen  
**Band:** 128 (1988)

**Artikel:** Zur Geschichte der Hebammen im alten St. Gallen  
**Autor:** Degginger, Marianne  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-946415>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

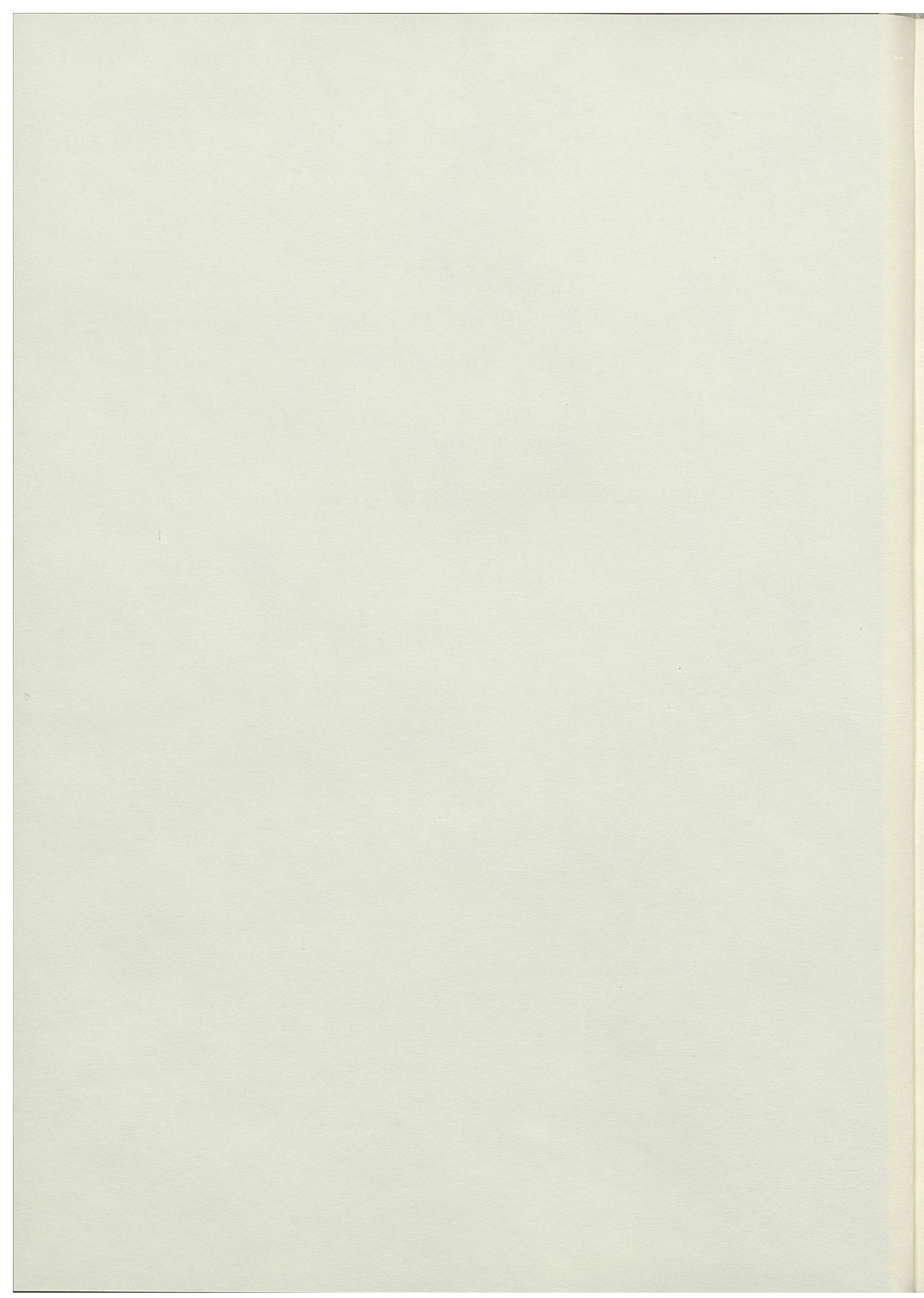
**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Lehrbuch*

Zur Geschichte der Hebammen  
im alten St.Gallen

von Marianne Degginger



# Inhalt

<i>Vorwort</i> .....	10
<i>Quellen- und Literaturverzeichnis</i> .....	11
<i>Einleitung</i> .....	12
<i>Zur Geschichte der Hebammen im alten St.Gallen (Text)</i> .....	15
1. Hebammen und andere Frauen als städtische Angestellte .....	15
2. Ausbildung .....	17
3. Anstellung .....	23
4. Betreuung der Gebärenden .....	26
5. Geburtskomplikationen .....	29
6. Taufe des Kindes .....	31
7. Verbotene und abergläubische Mittel, Segenswerk .....	34
8. Zeugnis und Expertise vor Gericht .....	36
9. Lohn .....	41
10. Eid .....	44
II. Kurzbiographien .....	50
<i>Anhang</i> .....	
I. Verzeichnis der Hebammen .....	57
II. Verwandtschaftsbeziehungen unter den Hebammen .....	60
III. Eigene Geburten der Hebammen .....	61

## Vorwort

Ein faszinierendes Kapitel zur Geschichte der Hebammen im alten St.Gallen wird mit der vorliegenden Arbeit vorgestellt, wobei aufgrund von Quellenstudien der Zeitraum von 1580 bis 1798 nachgezeichnet wurde. Dabei musste es für die Autorin, welche selbst keine Hebammenausbildung genoss, besonders schwierig sein, aus dem überaus reichen Material von alten Schriften auch die medizinischen Beschreibungen und Kommentare zu sichten, zu verstehen und zu werten. Mit grossem Engagement stellt sie sich dieser Aufgabe, und man wird es ihr verzeihen, wenn gelegentlich persönliche Interpretationen bei komplexen Fragen ihr spezifisches Gewicht erhalten.

Wie sich das Berufsbild der Hebamme bis 1798 stetig änderte, so wandelte sich ihre Stellung auch weiterhin bis in die neueste Zeit, bedingt durch die geschichtlichen und sozialen Veränderungen.

Auch wenn in Schriften der Antike die Frau gelegentlich als nicht vollwertiges, hilfsbedürftiges Wesen dargestellt wurde, so kann man doch feststellen, dass die Hebamme schon sehr früh als kompetente und selbständige Frau bezeichnet wurde.

Gleichwohl haftete ihr aber bis Ende des 19. Jahrhunderts etwas Geheimnisvolles, Zauberartiges an. Im Ancien Régime, in dem selbständige Frauenberufe sonst kaum existierten, war die Tätigkeit der Hebamme eine der wenigen diesbezüglichen Ausnahmen. Weil sich die Ärzte vorerst nicht sonderlich für die Geburtshilfe interessierten, war lange Zeit den Hebammen die Leitung einer Geburt übertragen.

Für das Jahr 1482 sind bereits erste Dienstvorschriften den Ratsprotokollen zu entnehmen. Ausführliche Verordnungen und Eidestexte, welche die Berufsausübung der Hebammen regelten, folgten erst 1657. In dieser Zeit wurden die Hebammen von den Stadtärzten ausgebildet und mussten auch ein Examen ablegen. Sie hatten aber neben ihrer eigentlichen Tätigkeit noch andere Aufgaben zu erfüllen, welche im Laufe der Zeit wieder aus den Vorschriften verschwanden. So wurde bereits 1687 im Ratsprotokoll erwähnt, dass sich die Hebammen nach der Entbindung um die Taufe des Neugeborenen zu kümmern und es in jedem Fall zur Taufe zu tragen hätten. Da niemand ohne die heilige Taufe selig werden konnte, wurden die Hebammen auch dafür verantwortlich gemacht, dass den neugeborenen Kindern dieses notwendige Heilmittel nicht vorenthalten würde. Wenn kein Priester zum Spendern des Sakramentes anwesend sei, könne jeder Mensch die Handlung vollziehen. Besonders geeignet seien hierfür die Hebammen, denen die Taufe befohlen und anvertraut wurde.

Aber auch bei Gerichtsfällen hatten die Hebammen

dem Rat zur Verfügung zu stehen: Sie dienten als Sachverständige in Vaterschaftsklagen, bei der Feststellung des unerlaubten vorehelichen Beischlafes und der Bestimmung der Jungfernchaft sowie bei Kindsmord und Abort.

Erst das Interesse der Ärzte an der Reduktion der Neugeborenen- und der Säuglingssterblichkeit führte dazu, dass allmählich die Hebamme als leitende Person während der Geburt abgelöst wurde.

Mit Interesse stellten wir fest, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert in St.Gallen bereits erste Anstrengungen zur Gründung einer Hebammenlehranstalt gemacht wurden, dass allerdings wegen zögerner Haltung des Rates diese Idee dann nicht in die Tat umgesetzt werden konnte. Die Hebammenausbildung in St.Gallen lehnte sich dann eng an die Fried'sche Hebammenschule in Strassburg an, welche damals eine renommierte Ausbildungsstätte war. Verwirklicht wurde die Hebammenlehranstalt in St.Gallen vor 150 Jahren. Auch die ärztliche Ausbildung hatte anscheinend lange Zeit einen Hang zur französischen Schule, ob-schon auch zu dieser Zeit die deutschen Schulen nicht unbekannt und keineswegs unbedeutend waren.

Hervorragende Persönlichkeiten waren unter der grossen Zahl unserer Stadthebammen anzutreffen, deren Lebenswege in einem abschliessenden Kapitel von der Autorin treffend skizziert wurden.

Lang und mühsam war die Entwicklung des Hebammenberufes von 1580 bis in die heutige Zeit, wenn wir bedenken, wie anspruchsvoll sich heute die Ausbildung einer Hebamme gestaltet, wie profund ihre Kenntnisse und ihr Verständnis in Physiologie und Pathophysiologie sind und wie verantwortungsvoll und interessant ihre Aufgabe unter dem Aspekt der grösstmöglichen Sicherheit für Mutter und Kind heute ist.

Durch die vorliegende Geschichte der Hebammen im alten St.Gallen, welche ihren Anfang 1580 nimmt und 1798 schliesst, ist die Geschichte der Geburtshilfe in St.Gallen nun bis in die neueste Zeit untersucht, konnte doch 1985 aus Anlass des Neubaus und der Renovation der Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie eine Monographie «Von der Gebäranstalt zur Frauenklinik St.Gallen von 1835-1985» erscheinen. Damit sind wir in St.Gallen in der glücklichen Lage, profunde Kenntnisse über ein interessantes Kapitel der Medizingeschichte und über einen Zeitraum von über 400 Jahren zu besitzen.

Prof. Dr. med. Urs Haller, Chefarzt  
Frauenklinik Kantonsspital, St.Gallen

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## *Handschriftliche Quellen*

- StadtASG      Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen:  
 RP               Ratsprotokolle  
 VP               Protokolle der Verordneten Herren  
 Bd. 536        Eidbuch, 1657  
 Bd. 537b       Eidbuch, 1757, 1791  
 Bd. 904        Examinations-Protokoll gefangener Personen,  
 1652-1661.  
 Bürgerregister   20 Bde. und 2 Register-Bände.  
 Tr.Q, Nr. 7a, IV Eid und Ordnung der Hebammen, 1673.

Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen: Haubt Buch der Gesellschaft  
 Freunde des Guten, 1778-1811 (Signatur S 38).  
 Wartmann, Bernhard: Zur Statistik der Stadt St.Gallen, um 1795  
 (Signatur S 137a).

## *Gedruckte Quellen*

- Baudeloque, Jean Louis: Anleitung zur Entbindungskunst, I. Band, aus  
 dem Französischen übersetzt, mit vielen verbesserten Kupfern und  
 mit Anmerkungen versehen und herausgegeben von Philipp Fried-  
 rich Meckel, Leipzig 1782.  
 Brand, Jacob Hieronymus: Albertus Magnus von den Geheimnissen  
 der Weiber [...], Zum Unterricht der Frauen, abgehendelt von J.H.  
 Brand, Nürnberg 1768.  
 Corvinus, Gottlieb Wilhelm (Amaranthes): Nutzbares, Galantes und  
 Amouröses Frauenzimmer-Lexikon, Leipzig 1715.  
 Fried, Georg Albrecht: Anfangsgründe der Geburtshilfe, Strassburg  
 1769.  
 Kurtze Unterweisung, wie sich die Hebammen [...], Gedruckt im  
 Fürstl. Gottshaus St.Gallen durch Jacob Müller, 1693.  
 Levret, André, Accoucheur bey Madame la Dauphine: Kunst der  
 Geburtshilfe [...], aus dem Französischen übersetzt von Christian  
 Held, mit 5 Kupfer-Tafeln: nach den Gesetzen der Bewegung und  
 Naturlehre, Gera und Leipzig 1772.  
 Mauriceau, François: Observations sur la grossesse et l'accouchement  
 des femmes, et sur leurs maladies et celles des enfants nouveau-nez,  
 Paris 1695.  
 Mauriceau, François: Observations, ins Deutsche übersetzt von Mar-  
 tin Schurigo, Dresden 1709.  
 Mulders, Johann: Literarische und kritische Geschichte der Zangen  
 und Hebel in der Geburtshilfe, aus dem Lateinischen übersetzt und  
 mit einigen Anmerkungen versehen von Johann Wilhelm Schlegel,  
 mit 12 Kupfern und 4 Tabellen, Leipzig 1798.  
 Paré, Ambroise: Wund Artzney oder Artzneyspiegell, aus der lateini-  
 schen Ausgabe von J.Guillemain übersetzt von P. Uffenbach,  
 Frankfurt a.M. 1653, Buch 23: Von dess Menschen Geburt.  
 Platter, Felix: Tagebuch 1536-1567, hg. von Valentin Lötscher, Basel  
 1976.  
 Rösslin, Eucharius: Der Swangeren Frauwen und Hebammen Rosen-  
 garten, Strassburg 1513.  
 Rueff, Jakob: Ein schön lustig Trostbüchle von den Empfengknussen  
 und Geburten der Menschen [...], Zürich 1554; Faksimiledruck mit  
 einer Einführung von Huldrych M. Kölbing, Dietikon-Zürich 1980.

## *Literatur*

- Alther, Ernst W.: Zünfte, Ämter und Berufe im alten St.Gallen, in:  
 Bürgerbuch der Ortsbürgergemeinde St.Gallen, hg. vom Bürgerrat  
 St.Gallen, St.Gallen 1980, S. XXXIX-LIII.  
 Bätscher, Theodor Wilhelm: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt  
 St.Gallen, Erster Band: 1550-1630, St.Gallen 1964.  
 Bucher, Silvio: Die Pest in der Ostschweiz, St.Gallen 1979 (119. Neu-  
 jahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).  
 Duft, Johannes: Notker der Arzt, Klostermedizin und Mönchsarzt im  
 frühmittelalterlichen St.Gallen, St.Gallen 1972 (112. Neujahrsblatt,  
 hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).  
 Fasbender, Heinrich: Geschichte der Geburtshilfe, Jena 1906, Nach-  
 druck Hildesheim 1964.  
 Fischer-Homberger, Esther: Geschichte der Medizin, Berlin/Heidel-  
 berg/New York 1975 (Heidelberger Taschenbücher, Bd. 165).  
 Fischer-Homberger, Esther: Krankheit Frau, Bern/Stuttgart/Wien  
 1979.  
 Fischer-Homberger, Esther: Medizin vor Gericht, Bern/Stutt-  
 gart/Wien 1983.  
 Gélis, Jean: Sage-Femmes et accoucheurs dans la France moderne, in:  
 Annales, Economies, Sociétés, Civilisations, 32, 1977, No. 5, S 927 ff.  
 Gesnerus, Vierteljahrsschrift für Geschichte der Medizin und der  
 Naturwissenschaften, 38, 1981, Heft 1/2.  
 Grotewold, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen  
 Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 12. Aufl. 1982.  
 Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, 9 Bde. und 1 Register-  
 Band, Berlin/Leipzig, 1927-1942.  
 Höhener, Hans-Peter: Bevölkerung und Vermögensstruktur der Stadt  
 Sankt Gallen im 16. und 17. Jahrhundert (Auswertung der Steuerbü-  
 cher), Diss. phil. I, Zürich 1974.  
 Mayer, Marcel: Hilfsbedürftige und Delinquenten, Die Anstaltsinsas-  
 sen der Stadt St.Gallen 1750-1798, St.Gallen 1987 (St.Galler Kultur  
 und Geschichte, Bd. 17).  
 Medita, Schweizerische Fachzeitschrift für medizinische Technik,  
 Arzt- und Spitalbedarf, Jahrgang 1980, Folge 4.  
 Moser-Nef, Carl: Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, 7  
 Bde., Zürich/Leipzig 1931-1955.  
 Müllerheim, Robert: Die Wochenstube in der Kunst, Stuttgart 1904.  
 Wackernagel, Rudolf: Geschichte der Stadt Basel, Basel 1916.  
 Ziegler, Ernst: Das Grosse Mandat der Stadt St.Gallen von 1611, St.Gal-  
 len 1983.

## Einleitung<sup>1</sup>

Die Geschichte der Hebammen und Geburtshilfe, die in der vorliegenden Arbeit für St.Gallen zwischen 1580 und 1798 nachgezeichnet werden soll, korrespondiert eng mit der Geschichte der Frau.

Die antike Geburtshilfe, wie sie Hippokrates (460-375 vor der Zeitrechnung) in seinem Werk «Über die Krankheit der Frauen» und Soranus von Ephesus (frühes 2. Jahrhundert nach der Zeitrechnung) darstellt, wirkt bis ins Mittelalter nach. Beide Autoren stellen die Frau als normales, doch nicht vollwertiges, hilfsbedürftiges Wesen dar. Die Hebamme erscheint bei Soranus als kompetente, selbständige Frau, die gleichwohl bei komplizierten Geburten den Arzt zuzuziehen hat.

Die Frau spricht in der Geschichtsschreibung unserer Kultur nie selbst. Auch was sie im Ureigensten angeht, Verhütung, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, erfahren wir von männlichen Geschichtsschreibern. Diese Situation ändert sich erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Einzelne Frauen beginnen zu schreiben.

Vom Wesen der Frau berichtet die klassische Antike in ihren theoretischen Schriften folgendes: Für Aristoteles war nur der Mann zeugungsfähig, nur er verfügt über Samen, Luft (Pneuma), Wärme, Leben, Seele. Der weibliche Organismus hatte zu wenig Wärme, um den Samen zu «kochen». Die Frau war dem Mann gegenüber eine Missgeburt, obwohl Aristoteles feststellte, sie sei zur Erhaltung der Art notwendig. Die Frau hatte mit ihrem Menstrualblut nämlich die Materie zu liefern, aus der der neue Mensch geformt wurde. Sie hatte auch die Austragung zu leisten. Das Mittelalter nahm arabische Auffassungen in seine medizinische Lehre auf. Im Rahmen der «arabischen Reception» hat das bis dahin bildungsmässig recht verrohte Abendland in den ersten Jahrhunderten unseres Jahrtausends durch Vermittlung der mächtig und gebildet gewordenen Araber unter anderem auch manches vergessene eigene antike Gedankengut neu integriert.<sup>2</sup> Der Strom der Überlieferung tradierte die körperlich-seelische Minderwertigkeit und Schwäche der Frau. Noch im 19. Jahrhundert galt sie mit ihrer nervösen Schwäche, deren Ursache erst Sigmund Freud erforschte, als minderwertig. Tertullian (150-225 nach der Zeitrechnung) schreibt: «Du bist die Pforte des Teufels, du hast jenen Baum angetastet (entsiegt), du hast dich zuerst vom göttlichen Gesetz abgewendet, du hast denjenigen verführt, dem der Teufel nichts anhaben konnte. Du gebärst in Angst und Schmerzen und vergisst, dass du Eva bist».<sup>3</sup>

Den Sühnecharakter des Gebärens formulierte schon Paulus (2. Tim.2.15). Von der Antike bis zur Neuzeit interpretierte man Krankheiten und Leiden als Sühne für begangene Sünden. Die Hebammen, in ihrer angeb-

lichen Minderwertigkeit als Frauen, assoziierte man mit Eva als Sünderin, Eva als Gebärender.

Ein kurzer Weg der Gedankenverbindung führt von der Hebamme zur Hexe, weil sie Frauen sind. Beide sagt die augustinische Tradition mangelnde geistige Fähigkeiten, Leichtgläubigkeit, Verführbarkeit zum Sündenfall nach. An der Hebamme hängt bis Ende des 19. Jahrhunderts etwas Geheimnisvolles, Zauberartiges. Die Tabuvorstellung von der Unreinheit der Wöchnerin heftet sich auch an die Hebamme. Sie wird durch Berührung der Wöchnerin unrein.

Die vorliegende Arbeit beruht zu einem guten Teil auf Ratsprotokollen sowie auf Quellen, mittels derer Recht gesetzt wurde. Verordnungen und Gesetze sind aufs engste mit der Entwicklung der Gesellschaften verflochten. Sie widerspiegeln einen Teil der Wirklichkeit des Alltags. Sie können entstehen aus dem Wunsch heraus, gewachsene Gebräuche, die die Obrigkeit fortzusetzen wünscht, festzustellen, niederzuschreiben und das Einhalten derselben durch Strafandrohung zu kontrollieren. Ändern sich die Sitten, muss sich diese Tatsache keineswegs in geänderten Gesetzen niederschlagen. Erstarrung des Systems verursacht das Nichtwahrnehmen neuer Entwicklungen. Neues kann um seiner ungewohnten Andersartigkeit willen angeprangert werden, kurz: die Menschen, die sich anmassen, eigene Wege zu gehen, werden mit Strafen zur Einhaltung längst überholter Normen gezwungen.

Häufiger wurden Gesetze erlassen, um die darin festgelegten neuen Inhalte durchzusetzen. Sie bildeten den

<sup>1</sup> Zitate aus handschriftlichen Quellen wurden *wortgetreu* wiedergegeben, Rechtschreibung, Gross- und Kleinschreibung sowie Zeichensetzung dem heutigen Gebrauch angeglichen.

Stellen aus gedruckten Quellen hingegen wurden *buchstabengetreu* wieder abgedruckt.

1898 schrieb der damalige Oberarzt des Städtischen Krankenhauses in Hildesheim und Kreis-Physikus Dr. med. Ernst Becker über Wert und Veranlassung medizingeschichtlicher Studien: «Eine gewisse Sammlung von Zeit zu Zeit ist durchaus erforderlich und der Rückblick in die Vergangenheit ist für Jeden, dessen Betrachtung der Gegenwart eine denkende ist, geradezu ein Bedürfnis. Insbesondere gewährt das Studium eines beschränkten Gebietes dem Untersucher selbst eine lebhafte Befriedigung, wenn es ihm dabei gelingt, in den Geist der Zeit so einzudringen, dass er eine durch eigene Forschung gewonnene klare Vorstellung erhält.»

Ernst Becker sei nochmals angeführt, «Klein und unscheinbar sind wohl die Früchte, vergleicht man sie mit den grossen Errungenschaften akademischer (medizinischer) Forscher; Anerkennung können sie nur dann zu erringen hoffen, wenn man unter Berücksichtigung der grossen Schwierigkeiten, welche für den Unkundigen das Lesen alter Urkunden mit sich bringt, in eine wohlwollende Kritik eintritt.» (Becker, Ernst: Geschichte der Medizin in Hildesheim, in: Zeitschrift für klinische Medizin, 38, 1898, S. 330 ff.)

<sup>2</sup> Fischer-Homberger, Krankheit Frau, S. 130.

<sup>3</sup> Fischer-Homberger, Geschichte der Medizin, S. 148.



Matthäus Merian, Planprospekt der Stadt St.Gallen von Osten um 1640. Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen

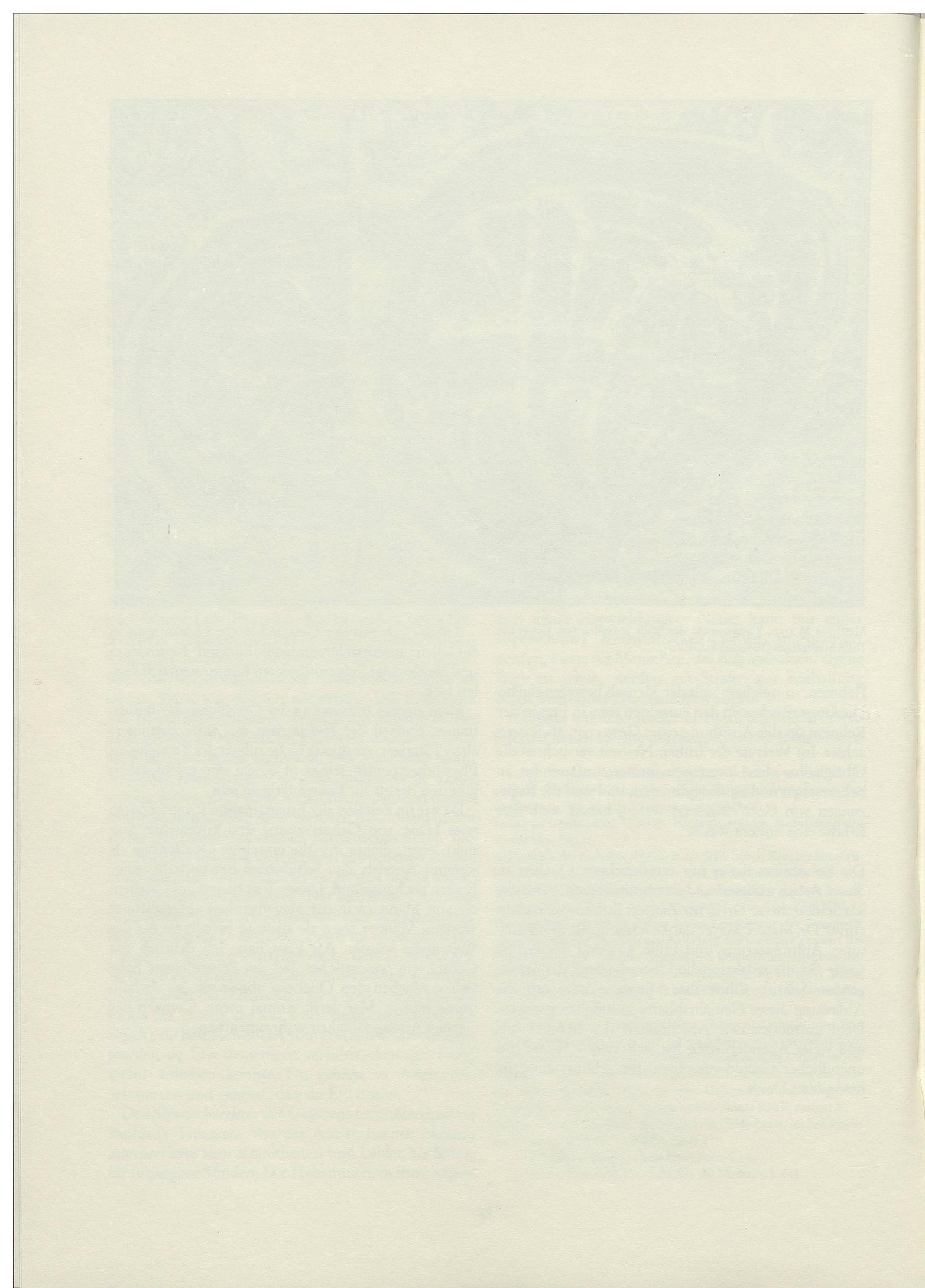
Rahmen, in welchem sich der Mensch bewegen durfte. Die Gesetze erfassten den einzelnen etwa in Fragen der Religion, in der Ausübung eines Gewerbes, als Steuerzahler. Im Verlaufe der frühen Neuzeit versuchten die Obrigkeiten die Untertanen immer umfassender zu beherrschen und zu disziplinieren, und weil die Regierungen von Gott eingesetzt waren, hatten auch ihre Erlasse eine höhere Weihe.

Die Kenntnisse, die es mir ermöglichten, Quellen zu dieser Arbeit zu lesen und zu transkribieren, verdanke ich Stadtarchivar Dr. Ernst Ziegler. Ihm sowie Stadtarchivar Dr. Marcel Mayer danke ich sehr für die Begleitung, Aufmunterung und Hilfe während der Arbeit sowie für die redaktionelle Überarbeitung der vorliegenden Schrift. Ohne ihre Hinweise wäre mir die Abfassung dieses Neujahrsblattes unmöglich gewesen. Dem aufmerksamen Abschreiben des Manuskripts und vieler Abänderungen hat sich Valérie Haupt mit unendlicher Geduld gewidmet. Ihr gebührt ein ganz besonderer Dank.

Anlass, sich mit der Geschichte der Hebammen in St.Gallen auseinanderzusetzen, bildeten Renovation und Neubau der Frauenklinik am Kantonsspital St.Gallen 1985.

Mein eigenes Interesse an der Geschichte der Berufsfrauen, speziell der Hebammen mit ihrer besonders alten Tätigkeit, entsprang nicht zuletzt der Tatsache, als Physiotherapeutin selber in einem der geschichtlich jüngsten Berufe für Frauen tätig zu sein.

Da wir im Zeitalter der Emanzipation einiger Frauen vom Haus, von Geburtszwang und kirchlicher Aufsicht leben, diente mir die einseitige Quellenlage als weiterer Antrieb, den Schicksalen bewundernswerter Frauen nachzuspüren. Dieser Text basiert auf Quellen, die von Männern in der Vergangenheit aufgezeichnet wurden. Männer lasen sie aus und hielten sie für der Weitergabe würdig. Als Frau habe ich deutlich das Gefühl, ein wesentlicher Teil des Frauenlebens habe sich «zwischen den Quellen» abgespielt, sei deshalb wenig fassbar. Man lernt einmal mehr, Grenzen der eigenen Aussagefähigkeit wahrzunehmen.



# I. Hebammen und andere Frauen als städtische Angestellte



«Seelen-Wurzgart, Ulm 1483», «Von der geburd des endcrists». Aus Schramm, Albert: Der Bilderschmuck der Frühdrucke. 6, Die Drucke von Konrad Dinckmut in Ulm, Leipzig 1923 (Deutsches Museum für Buch und Schrift), Abbildung 105.

Selbständige Frauenberufe existierten im Ancien Régime kaum.<sup>4</sup> Die Tätigkeit der Hebamme bildete diesbezüglich eine der seltenen Ausnahmen.

Bevor auf die Geburtshilfe näher eingegangen wird, seien kurz einige Möglichkeiten von selbständiger weiblicher Erwerbstätigkeit vorgestellt:

Die Spitalmeisterin hatte neben ihrem Ehemann – dem Spitalmeister, dem Vorsteher des Heiliggeist-Spitals am Markt – ein eigenes Arbeitsgebiet unter sich. Ihre selbständige Tätigkeit kann durch nur für sie gültige Eidesformulierungen belegt werden.

Auch die Siechenmutter war eine Staatsangestellte, die im Auftrag des Rates selbständig dem Siechenhaus vorstand. Dieses hatte ursprünglich die Funktion eines Absonderungshauses für Leprakranke und war seit 1772 unter der Bezeichnung oberes Prestenhaus eines der städtischen Krankenhäuser. Das Siechenhaus diente

auch schwangeren, armen Frauen vorübergehend über die Geburtszeit hinweg bis zur Genesung als Zufluchtsstätte, wenn der Rat seine Zustimmung zum Eintritt gegen Entgelt gegeben hatte. Zuweilen bezahlte der Rat die Eintrittssumme aus dem Stadtsäckel.

Etwas sonderbar dünkt es uns heute, in Anstalten dienende Mägde unter die unabhängigen Frauen einzureihen. Und doch müssen sie im alten St.Gallen eine derartige Stellung eingenommen haben. Die Stadt stellte sie ein und ordnete an, wo sie zu arbeiten hätten. Sie legten auch einen eigenen Schwur ab, und ihre Ordnung oder Dienstvorschrift, wie wir heute sagen, enthielt nur die für sie geltenden Artikel.<sup>5</sup>

Die Siechenmutter und die Hebamme erscheinen eigenständiger als die Spitalmeisterin, denn einen Siechenvater gab es im Gegensatz zum Spitalmeister nicht; ebensowenig existierten vor 1757 männliche Geburshelfer für normal verlaufende Entbindungen.

Die Ärzte bekundeten ihr Desinteresse an der Geburtshilfe jahrhundertlang bis weit in die Neuzeit hinein. Sie sahen ihren Beruf keineswegs in der praktischen Ausübung der ihnen bekannten Heilmethoden. Ihre Aufgabe bestand darin, Hebammen, Badern, Chirurgen und Barbierern anzugeben, wie geheilt werden solle. Selbst diese Anleitung muss so ungenügend gewesen sein, dass sich die Geburtshilfe auf die normalen Spontangeburten beschränkte und wenig Fortschritte zum Überleben von Mutter und Kind während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu verzeichnen waren, was durch die ungeheuerlich grosse Säuglingssterblichkeit hinreichend bekannt sein dürfte.

Um eine Stellung als städtische Hebamme zu erhalten, musste sich die Interessentin vor dem Kleinen und Grossen Rat bewerben. Das Ratsprotokoll des Jahres 1643 notiert: «Joachim Kernen Frau hat demütig gebeten, sie zu einer geschworenen Hebamme anzunehmen; welches meine Herren ihr verwilligt» haben.<sup>6</sup>

Als «Kindermutter im Spital» wird diejenige Hebamme bezeichnet, die vom Rat schon vor der Anstellung zur Arbeit in den städtischen Anstalten bestimmt wird.

<sup>4</sup> Zur grossen Anzahl der Berufe, Ämter, Amtleute und Dienststellen im alten St.Gallen vgl. Alther.

<sup>5</sup> 1772 wurde das ehemalige Siechenhaus im Linsebühl als oberes Prestenhaus eingerichtet und ergänzte als solches das seit um 1575 existierende untere Prestenhaus. Diese Anstalten waren u.a. zur Aufnahme armer und kranker Stadtburglar bestimmt. Das Seelhaus nahm durchreisende und in der Stadt lebende Fremde auf, unter ihnen auch Schwangere. Es stand am Platz des heutigen Hauses Linsebühlstrasse 15 und hiess auch Fremdenspital; aus ihm entwickelte sich das Kantonsspital. Vgl. Mayer, S. 51-60, 137-139.

<sup>6</sup> StadtASG, RP 1643, f. 92v; RP 1640, f. 24v; RP 1690, f. 132v.



Frankfurter Wochenstube des 16. Jahrhunderts, Holzschnitt eines Frankfurter Meisters der Egenolffschen Offizin.

Aus Müllerheim, Robert: Die Wochenstube in der Kunst. Eine Kulturhistorische Studie, Stuttgart 1904, S. 22,

Der Holzschnitt zeigt mehrere Szenen, die nacheinander stattfanden. Fast in der Mitte bildet der Künstler die Gebärende während der schmerzreichen «Geburtsarbeit» ab. Sie sitzt in einem Geburtsstuhl und wird betreut von der Hebamme und ihrer Beifrau, während eine Nachbarin sie tröstet. Die Hebamme, die ohne Sicht unter umfangreichen Röcken tasten muss – wie es die Sitte der Zeit verlangt –, kann bei normaler Kindslage das Kind in ihren Händen empfangen. Sollte ein Wendung des Kindes erforderlich sein, müsste sie diese auch ohne Sicht durchführen können. Die Geburten dauerten viele Stunden; eine Hebamme schlaf't erschöpft vor dem Eingang zur Küche. Fast die Hälfte des Holzschnittes beansprucht die reich ausgestattete Bettstatt. Eine Dienerin hält eine Suppenschale, gleichzeitig wird der Wöchnerin das Neugeborene – schon eng in Wickelbänder gewickelt – von einer weiteren Frau gezeigt. Das hell aufflodernde Feuer in der Küche dient der Zubereitung einer üppigen «Geburts-Mahlzeit» für Hebammen und Familie. Sie findet am vorderen rechten Bildrand statt. Die spielenden Geschwister des Neugeborenen erhalten einige Stücke vom reich gedeckten Tisch.

Das Frauenzimmerlexikon des Amaranthes beschreibt die «Kindermutter»: «Kinder-Mutter oder, Heb-Amme, auch Wehmutter, Wehefrau, Püppel-Mutter, Ist ein erbares, betagtes, wohlerfahrnes und von der Obrigkeit vermöge eines gewissen Eydes eingesetztes und approbiertes Weib, welches auf Erfordern

denen in der Geburth arbeitenden Weibern mit Rath und That beystehen, an die Hand gehen, und die Kinder vorsichtig und behutsam von selbigen nehmen muss.»<sup>7</sup>

Eine Anstellung mit festem Einkommen für eine Frau gab es offenbar nur in den erwähnten Berufen, sie war daher außerordentlich begehrte.

Frauen und Witwen von Handwerkern und anderen angesehenen Berufsleuten bewarben sich um die Anstellung als Hebammen durch den Rat der Stadt St.Gallen. Unter den Ehemännern von Hebammen findet man Degenschmiede, Stadtärzte, Chirurgen, Bader, Bäcker, Drechsler, Steinmetze, Metzger, Schreiner, Weber, Feiltrager, Schmiede, Müller und Schuster.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Corvinus, S.1044.

<sup>8</sup> Der Chirurg und Wundarzt hatte grössere chirurgische Eingriffe vorzunehmen: Der Kaiserschnitt an der Toten und die Zerstückelung des Kindskopfes und Kindes zur Lebensrettung der Gebärenden gehörten zu seinen Pflichten. Feiltrager war in der Leinwandherstellung eine Berufsbezeichnung für einen Mann, der für einen Anbieter Rohleinwand und Garn verkauft. Der Stadtarzt hatte studiert, vor allem Philosophie und die inneren Krankheiten. Er schnitt nie selbst, daher gab es in Zürich den Unterschied zwischen Stadt-Schnitt-Arzt und Stadtarzt.

## 2. Ausbildung

Ausführliche Verordnungen und Eidestexte, die die Berufsausübung der Hebammen regeln, sind erstmalig aus dem Jahre 1657 erhalten, obwohl es vorher schon Bestimmungen gegeben haben muss.<sup>9</sup> Denn schon im Ratsprotokoll der Stadt St.Gallen von 1477 bis 1482 finden sich einzelne Einträge, die auf Vorschriften hinweisen, denen sich die Hebammen zu unterziehen hatten.

Der Eid von 1657 enthält zwar am Anfang eines Absatzes die Pflicht zur Ausbildung und Ablegung eines Examens, aber dieser «Articul» wurde nachträglich wieder gestrichen. Allem Anschein nach konnten sich diejenigen Ratsherren, die für bessere Ausbildung der Hebammen Sorge tragen wollten, nicht gegenüber jenen durchsetzen, die einen Artikel über die Ausbildung für unnötig hielten. Vor dem Eid von 1657<sup>10</sup> sind Examina angeordnet und durchgeführt worden, denn als Weibrath Reucherin sich am 24. Januar 1645 um die Stelle einer festangestellten «geschworenen» Hebamme bewarb<sup>11</sup>, verlangte der Rat von ihr, sich dem Examen durch die Stadtärzte zu unterziehen, und bestätigte erst nach Ablegung dieser Prüfung ihre Anstellung.<sup>12</sup>

Über die Gegenstände der Examina finden sich weder in den Eiden noch in den Verordnungen genaue Angaben. Sicher ist lediglich, dass es sich um theoretische Examina handelte. Die theoretische Ausbildung der Hebammen war in die Hände der Stadtärzte gelegt. Den Unterricht beim Stadtarzt musste die künftige Hebamme offenbar selber bezahlen.

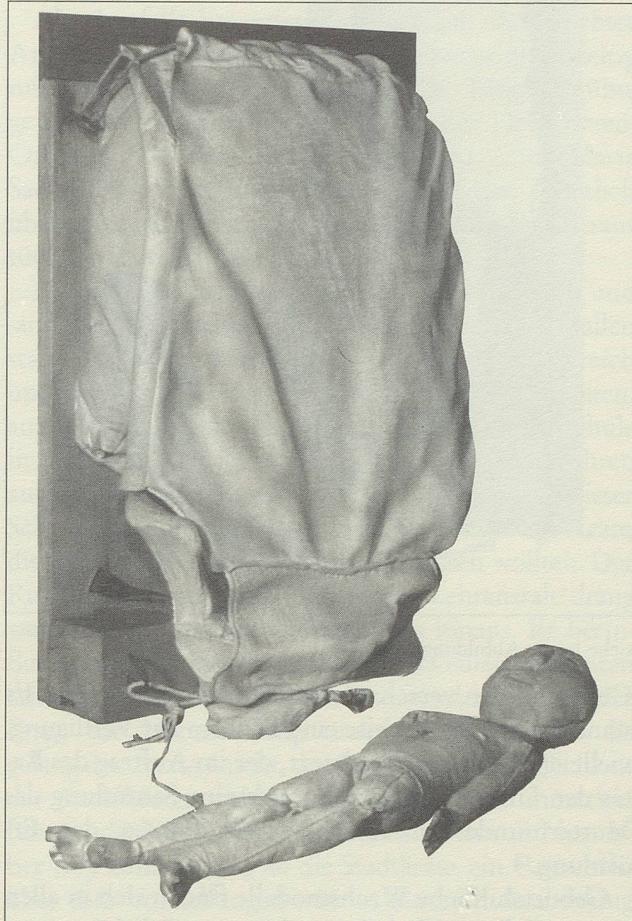
Die St.Galler Stadtärzte hatten sich ausschliesslich in der inneren Medizin und Philosophie ausgebildet. Diese Fächer standen dem anatomischen Denken noch fern. Die chirurgische Tätigkeit gehörte nicht zu den Pflichten des Stadtarztes. Alle chirurgischen Eingriffe waren den Chirurgen und Badern mit nur praktischer Ausbildung überlassen. Daher darf man zweifeln, ob der Stadtarzt überhaupt je einen Kaiserschnitt auszuführen hatte. Sein Unterricht, der sich über ein halbes Jahr erstreckte, wird vielmehr neben allgemeiner Anatomie Physiologie beinhaltet haben.

Die Hebammen wie die Chirurgen der in dieser Arbeit behandelten Epoche weisen viele Ähnlichkeiten miteinander auf. Beide sind von der Gelehrtenwelt, zu der die Stadtärzte zu zählen sind, verachtete ärztliche Personen, denen man aber einen entscheidenden Teil der Bevölkerung zur Betreuung überlässt.

Der im Eid von 1657 gestrichene Absatz über die Ausbildung der Hebammen mag den Geist der Zeit spiegeln.<sup>13</sup> Todesfälle als Geburtsfolge führte man nicht auf Ignoranz und mangelhafte Ausbildung zurück; man nahm das Unglück als von Gott gesandt dulden hin. Da der Entscheid über Leben und Tod in Gottes uner-

forschlichem Ratschluss lag, erschien die bessere Ausbildung der Hebammen möglicherweise als kein besonders drängendes Problem.

Während der theoretischen Ausbildung lernte die Hebamme in der Regel ein halbes Jahr, wie man bei der



Geburtshilfliches Phantom, natürliches Becken mit Lumpenbalwirbelsäule, mit Leder überzogen. Ein Kissen stellt das Retroperitoneum dar, eine grosse Tasche den Uterus, je eine kleine Blase und den Darm. Der Muttermund kann durch einen nach beiden Seiten laufenden Schnurzug enger oder weiter gestellt werden. Medizinische Sammlungen der Universität Zürich. (siehe auch nächstes Bild)

<sup>9</sup> Fasbender, S.8r. Die erste Hebammenordnung, die sich in Europa nachweisen lässt, entstand 1477 in Regensburg.

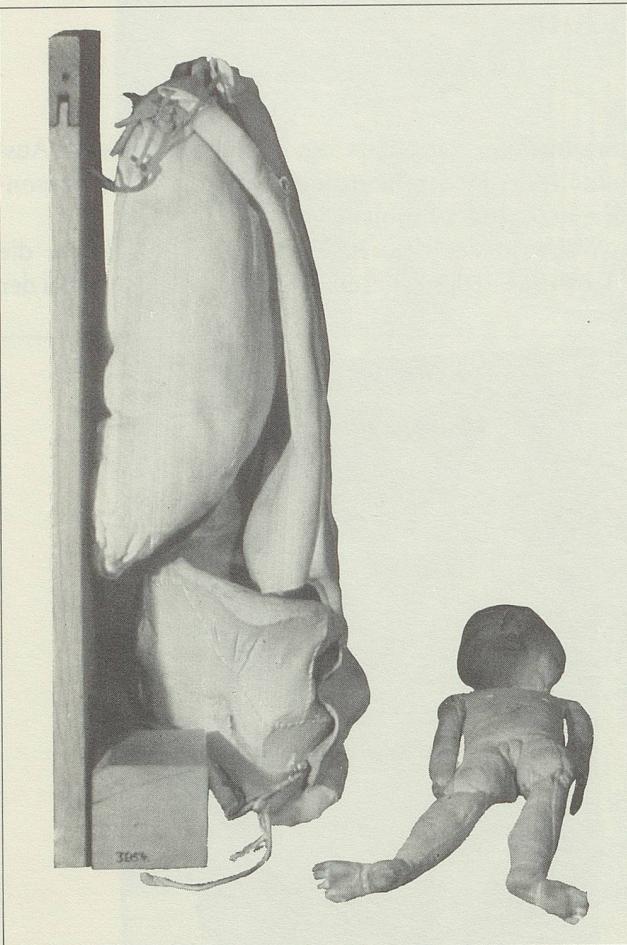
<sup>10</sup> StadtASG, Bd. 536.

<sup>11</sup> StadtASG, RP 1645, f. 13r.

Ihre Namen sind bekannt; sie werden im Verzeichnis am Schluss aufgeführt.

<sup>12</sup> In St.Gallen durfte sich eine festangestellte Hebamme dann «geschworen» nennen, wenn sie den Eid auf ihre Ordnung abgelegt hatte. Im Gegensatz dazu nannte Basel ein Frauenkomitee, das die Ausbildung und Beaufsichtigung der Hebammen unter sich hatte, die «geschworenen Frauen». Vgl. Wackernagel, S. 584.

<sup>13</sup> StadtASG, Bd. 536.



siehe letzte Abbildung

Geburt in den verschiedenen Kindslagen vorgeht. Es stand ihr möglicherweise ein Phantom zur Verfügung, vielleicht besass der Stadtarzt, der im Auftrag des Rates den Unterricht erteilte, auch eine Sammlung des Muttermundes in verschiedenen Phasen der Eröffnung.<sup>14</sup>

Geburtshilfliche Wachsmodelle finden sich in allen anatomischen Modellsammlungen. Sektionen an Schwangeren waren selten. Hebammen verwehrte man den Zutritt zu Sektionen ohnehin. Die ungünstigen Lehrverhältnisse veranlassten beispielsweise den Bologneser Chirurgieprofessor Giovan Antonio Galli (1708-1782), für seine geburtshilflichen Kurse eine Sammlung zu schaffen, die neben Instrumenten und Spirituspräparaten auch eine grosse Zahl Wachsdarstellungen der Genitalorgane, des Geburtsvorganges und der geburtshilflichen Operationen umfasste. Galli wurde später der Leiter der ersten italienischen Schule für Geburtshelfer und Hebammen. Ebenso wie in Frankreich bildete man Ärzte und Hebammen am gleichen Institut aus. Aus dieser Schule ging später die Geburtshilfliche Klinik der Universität Bologna hervor.

Um die Anfängerin in die vaginale Untersuchungstechnik einzuführen und sie mit den möglichen Formen der Portio vaginalis uteri vertraut zu machen<sup>15</sup>,

liessen die Geburtshelfer Friedrich Benjamin Osander (1759-1822) in Göttingen und Ludwig Friedrich Frorip (1779-1847) in Jena sogenannte «Hysteroplasmata» anfertigen. Die 16 Muttermundnachbildungen waren aus einer Wachs-Seife-Mischung hergestellt. Sie wurden weiterum vertrieben und kamen vielleicht auch in die Hand eines St.Galler Stadtarztes. Sie waren nicht «fürs Gesicht, sondern für das Gefühl des nass gemachten Fingers bestimmt». Später stellte man Abgüsse des natürlichen Muttermundes her.<sup>16</sup>

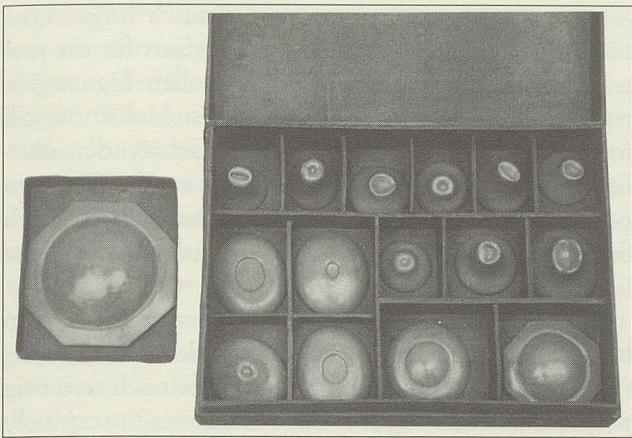


Phantompuppe, Leder und Papiermaché. Darstellung der Fontanelen, Ohren, Rippen, Dornfortsätze der Wirbelsäule, Vulva, Finger und Zehen, Nabelschnur, Placenta. Medizinische Sammlung der Universität Zürich.

<sup>14</sup> Boschung, Urs, in: *Gesnerus*, 38, 1/2, 1981, S. 59 ff. Der Pariser Lackierer Martin erfand den später als Pappmaché bezeichneten Papierbrei, der mit Kreide, Ton und Knochenmehl zu einer plastischen Masse angerührt wurde; diese formbare Masse ist seit 1740 bekannt.

<sup>15</sup> Der in die Scheide hineinragende Teil der Gebärmutter, der Muttermund.

<sup>16</sup> Medita 5, S. IX.



16 Muttermundnachbildungen, Gips, bemalt, nach Prof. L.F. Froriep, Jena 1802. Medizinhistorische Sammlung der Universität Zürich.

Die schon länger tätige «geschworne Hebamme» wird in der Ordnung von 1657 verpflichtet, den jungen angehenden Hebammen das an Kenntnissen weiterzugeben, «so ihnen in ihrem Amt zu wissen notwendig» ist, ebenso wie das, was die Schülerin zu lernen begehre. Keine Hebamme darf sich weigern, «den jüngern und insonderheit den erst angehenden alles treulich und gütig» zu weisen.

Die Ordnung von 1673 wiederholt wörtlich die sich auf Examen, Anstellung, Bestätigung und Praktikum beziehenden Vorschriften.

Erst 1757 werden Eid und Ordnung der Hebammen wesentlich erweitert. Keine Frau darf sich Hebamme nennen oder sich als Hebamme «gebrauchen» lassen, wenn sie nicht zuvor den Rat um Erlaubnis gebeten hat, die Ausbildung antreten zu dürfen. Sie hat sich danach bei den Herren Stadtärzten, die weiterhin den Unterricht erteilen, zum Examen zu stellen. Vom Verlauf des Examens haben die Stadtärzte ein unparteiisches schriftliches Gutachten zu erstellen, das von ihnen eigenhändig unterzeichnet werden muss. Es soll Auskunft geben, ob die Kandidatin «zu diesem Dienst tauglich genug erfunden» worden sei.<sup>17</sup>

Die erste Abgrenzung zwischen der allgemeinen Hebammen-Kunst und ärztlichen Geburtshelferhilfe enthält die Ordnung von 1791. Normal verlaufende Spontangeburten, sogenannte «natürliche Geburten», gehören in den Bereich der Hebamme, «wichtige und schwere» in jenen des Geburtshelfers.<sup>18</sup> Die Hebamme hat zu entscheiden, wann ein Arzt beigezogen werden muss. Die Wahl des Geburtshelfers steht ausschliesslich der Gebärenden zu.

Aus der Wortwahl «Geburtshelfer» anstelle von Stadtarzt dürfen wir schliessen, es habe mindestens ein Stadtarzt die zusätzliche Ausbildung als Geburtshelfer absolviert. Da die Schwangere die Auswahl haben soll, müssen mehrere Ärzte, die anerkannte Geburtshelfer waren, erreichbar gewesen sein.

Die im Jahr 1757 verabschiedete Hebammen-Ordnung hat offensichtlich bei der Durchführung nicht in allen Punkten die Zufriedenheit der Stadtväter und vor allem der Stadtärzte gefunden. St.Gallen besass zwar seit 1705 in Anna Rosina Uthin aus Lindau die wohl tüchtigste und angesehenste der uns bekannten städtischen Hebammen. «[Sie] war die älteste Bürgerin der Zeit; sie war eine sehr geschickte Hebamme, die 6600 Kindern an die Welt geholfen; ihre Tochter Anna Maria ist ihr fast beigekommen.»<sup>19</sup>

Als ebenfalls besonders befähigt galt ihre Tochter Anna Maria Sauterin; sie arbeitete teilweise gleichzeitig mit ihrer Mutter. Ihre erfolgreiche Tätigkeit übte gewiss Einfluss auf die Neufassung der Hebammen-Ordnung von 1757 aus. Der Tod von Anna Maria Sauterin<sup>20</sup> trat offenbar überraschend ein. Plötzlich überlegte sich der Rat ernstlich, wie man die überaus tüchtige Sauterin ersetzen könne.

Aufgrund der blühenden Leinwandproduktion und -ausfuhr unterhielten die Bürger der Stadt St.Gallen stark ausgebauten Handelsbeziehungen zu Frankreich und Deutschland. Die Kaufleute brachten Neuigkeiten, auch Kunde von der Gründung der Hebammenschule in Strassburg 1728 durch Johann Jakob Fried, erfuhren auch von der schon 1737 erfolgten Erweiterung dieser Schule zu einem klinischen Institut für künftige Ärzte, die sich als Geburtshelfer ausbilden lassen wollten. Der Ruf dieser Ärzte- und Hebammen-Lehranstalt drang weit über die Grenzen Frankreichs hinaus. Er beeinflusste offenbar die Ärzteschaft in St.Gallen. Auf ihren Antrag beschäftigte sich der Rat wiederholt mit der Frage der Heranbildung tüchtiger Hebammen. Es gelang den Ärzten nicht, den Rat von der Dringlichkeit der Ausbildungsprobleme zu überzeugen. Immerhin führten die Verhandlungen schliesslich am 28. November 1775 zum Auftrag an die Stadtärzte, ein Gutachten über ihre Vorstellungen zur verbesserten Ausbildung zu erstellen.<sup>21</sup>

Die Ärzte schlugen vor, der Rat solle eine weitere Hebamme anstellen, die sich besonders der Ausbildung zu widmen habe. Demgegenüber hält es der Rat für am zuträglichsten, «wenn der alten Satzung gemäss, eine zu diesem Posten Neigung tragende Weibsperson, wenn sie anders hierzu tüchtig zu sein ermessen würde, von den Herren Stadtärzten in der Theorie erforderlich unterrichtet und sodann von der ältesten Hebamme ad praxim angeleitet werden würde».<sup>22</sup>

<sup>17</sup> StadtASG, Bd. 536, S. 183; Bd. 537b, S. 389.

<sup>18</sup> StadtASG, Bd. 537b, S. 427.

<sup>19</sup> StadtASG, Bürgerregister, Bd. VI, S. 481.

<sup>20</sup> StadtASG, Bürgerregister, Bd. IV, S. 119.

<sup>21</sup> StadtASG, RP 1775, S. 34.

<sup>22</sup> StadtASG, RP 1776, S. 68.

Trotzdem scheinen die Stadtärzte den Gedanken einer verbesserten Ausbildung der Hebammen nicht aufgegeben zu haben. Fünfzehn Jahre später berichtet der Ratsschreiber von der Anordnung des Rates an die Stadtärzte, die Hebammen-Ordnung von 1757 durchzusehen, ob sie noch den Anforderungen der Zeit entspreche. Wenige Tage später diskutierten Rat und Ärzte die Idee, ein «Hebammen-Collegium» zu errichten.

Dazu kam es leider erst im Jahre 1835 nach dem Untergang der Stadtrepublik. Stattdessen entstand die letzte Hebammen-Ordnung des Ancien Régime. Sie wurde am 6. September 1791 in Kraft gesetzt.<sup>23</sup>

Der Text der Hebammen-Ordnung von 1791 übernimmt die seit 1757 geltenden Regeln für die Ausbildung. Der Rat will also keine nur zur Lehre eingesetzte Hebamme akzeptieren und bezahlen. Er nahm weiterhin ungenügende Ausbildung in Kauf. Lediglich die Position der Geburshelfer stärkte die neuen Zusätze in der Hebammen-Ordnung. Danach darf die Hebamme fortan die Fruchtblase nicht mehr sprengen, sie ist verpflichtet, in jedem Fall bei einer schweren Geburt den Geburshelfer zuzuziehen.

Die anatomischen Kenntnisse hatten im Verlauf des 18. Jahrhunderts bedeutende Erweiterungen erfahren. Sie befruchteten die von Ärzten ausgeführte, teilweise operative Geburtshilfe und führten zwangsläufig zu Bestrebungen, die Ausbildung der Hebammen von St.Gallen der in Frankreich gebotenen anzunähern.<sup>24</sup>

Die Neuordnung von 1757 behielt aber die bisher übliche Aufteilung von Theorie und Praxis bei. Theorie unterrichteten die Ärzte, Praxis vermittelte die jeweils dienstälteste Hebamme.

Die Ausbildungskosten sollte von nun an die Stadt übernehmen. Nach wiederholten Sitzungen entschloss sich der Rat am 9. Mai 1776, dem Antrag der Stadtärzte stattzugeben, er übertrug die Zahlung den «Herren zur Stadt-Kasse».<sup>25</sup> Es handelte sich bei diesem Beschluss offenbar um eine erfreuliche Konsequenz des aufklärerischen, von Frankreich einströmenden Denkens. Denn von nun an konnten sich auch unbemittelte fähige Mädchen und Frauen zur Ausbildung melden. Obwohl sich der Rat zur Zahlung durchgerungen hatte, hörte er im Juli 1776 gerne von Dorothea Vonwillerin, sie trage die Ausbildungskosten selber.<sup>26</sup>

Die Ausbildungsprobleme waren mit der Kostenübernahme aber keineswegs gelöst. Nur vier Monate später gab es erhebliche Schwierigkeiten mit denjenigen Hebammen, die als Dienstälteste zur Weiternahme ihrer praktischen Kenntnisse verpflichtet waren. Sie hatten sich geweigert, zwei Schülerinnen zu Gebärenden mitzunehmen, «die sie leiden wollten». Der Rat drohte ihnen für den Fall einer erneuten Beschwerde von Schülerinnen als Strafe die Entsetzung aus dem Amt einer geschworenen Hebamme an und erinnerte sie an das Gelübde auf ihre Ordnung.<sup>27</sup>

In der Ordnung von 1791 wird nämlich vorgeschrieben, welche Gebärenden bei ihrer Geburt für die jungen Hebammen ausgewählt werden sollen. Das einjährige Praktikum neben einer altgedienten Hebamme soll fortan vorzugsweise an denjenigen Gebärenden stattfinden, deren Geburtskosten vom Rat aus dem Presten- oder Seckelamt bezahlt werden. Es handelte sich um Schwangere aus den Armenhäusern und um uneheliche Geburten.

Eine kompetente Betreuung der Schwangeren bezweckt die präzise Vorschrift über den Einsatz einer zwar geschworenen Hebamme, die aber noch zu wenig praktische Erfahrung erworben hat. Diese ist verpflichtet, wenn ein Ruf an sie ergeht, eine ältere Kollegin zuzuziehen. Dieselbe wiederum darf sich nicht weigern, die junge Kollegin zu unterstützen.

Die zögernde Haltung des Rates der Idee zur Gründung einer Hebammen-Lehranstalt gegenüber und die Gewissheit, auswärts eine bessere Ausbildung als in St.Gallen zu erhalten, führten 1779 zu einem vom Rat bewilligten Antrag Maria Zollifikofers, eine zweijährige Lehre an der Fried'schen Hebammen-Schule in Strassburg zu absolvieren. Sie war immer noch die angesehenste Hebammen-Lehrstätte ihrer Zeit. Die Kosten der Ausbildung übernahm die wohlütige Gesellschaft, sie beliefen sich auf 1200 Gulden.<sup>28</sup> Bis zu ihrem frühen Tod im Alter von erst 39 Jahren konnte Maria Zollikoffer das in Strassburg erlernte Wissen von 1781 an vierzehn Jahre lang an die neu gewählten Hebammen weitergeben.

In der Ordnung von 1791 wird festgehalten, jede Hebamme, die hier praktizieren wolle, habe ihre Kunst gründlich zu erlernen. Nach Vorlage des Attestes des Stadtarztes über das abgelegte Examen kann sich die Hebamme um eine freigewordene Stelle bewerben. Während der vorgeschriebenen Praktikumszeit von einem Jahr darf die Praktikantin nicht selbständig handeln. Wenn sie trotzdem von einer Gebärenden gerufen wird, ist sie verpflichtet, eine dienstältere Hebamme mitzunehmen.

Erst in der Ordnung von 1791 wird der Praktikantin bei Übertretung dieses Gebotes ausdrücklich Strafe

<sup>23</sup> StadtASG, RP 1791, S. 153.

<sup>24</sup> Gélis, S. 927 ff.

Der erste Geburshelfer der Königin von Frankreich, der Frau Ludwigs XIV., Jules Clement (1649-1729), brachte durch seine chirurgische Tätigkeit die geburtshilfliche Chirurgie in Gang. Sie führte zu einer schnellen Verbreitung der ärztlichen Geburtshilfe, vor allem im Adel und Grossbürgertum Frankreichs. Vorher hatte der Beistand eines Chirurgen als unanständig und unsauber gegolten.

<sup>25</sup> StadtASG, RP 1776, S. 216; RP 1791, S. 117.

<sup>26</sup> StadtASG, RP 1776, S. 216.

<sup>27</sup> StadtASG, RP 1691, S. III; RP 1735, S. 222; RP 1737, S. 136; RP 1740, S. 130; RP 1773, S. 24.

<sup>28</sup> StadtASG, RP 1779, S. 199; Bürgerregister, Bd. VI, S. 607.

angedroht.<sup>29</sup> Hier drückt sich das Bestreben der Obrigkeit aus, der Gebärenden und dem Kind die beste Fürsorge angedeihen zu lassen und vor allem die erlassenen Vorschriften durchzusetzen.

Aus den Beratungen, welche die Obrigkeit den Herren zur Stadtkasse (einer für finanzielle Belange zuständigen Ratskommission) und den Stadtärzten schon 1776 aufgetragen hatte, entstand nicht nur die 1791 abgeänderte Hebammen-Ordnung. Gleichzeitig wurden interessante Zusätze in die Ordnung der Stadtärzte aufgenommen, die man aus der Ordnung der Wundärzte und Bader herleitet. Die Zusätze regeln das Verhältnis der Ärzte gegenüber den Hebammen. Der neue Abschnitt in der Ordnung der Ärzte schreibt ihnen vor, sie sollen «unparteiische Examinateure der Hebammen sein und in diesem Geschäft niemand weder zulieb noch zuleid, weder von Geschenk noch Gaben wegen, sondern einzig nach den wahren Grundsätzen der Kunst und nach ihrer besten Kenntnis zu Werke gehen. Im Fall aber eine in ihrem Examen nicht wohl bestünde, sollen sie dieselbe nicht passieren lassen, sondern zurückweisen.»<sup>30</sup>

Neu ist die Vorschrift der Hebammen-Ordnung, eine Abschrift derselben jeder Hebamme zu übergeben. Diese legt das Gelübde ab, Eid und Ordnung zu halten.

Die Übergabe eines schriftlichen Zeugnisses lässt darauf schliessen, dass die Hebammen spätestens in dieser Zeit, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aber auch schon früher, des Lesens und Schreibens kundig waren.<sup>31</sup> Diese Kenntnisse entsprachen einer Forderung der Ärzte der Antike Hippokrates und Soranus aus Ephesus. Schon sie verlangten von einer Hebamme: «Hebammen müssen lesen und schreiben können, dürfen nicht abergläubisch sein, sollen Kenntnisse in Diätetik, Pharmacie und Chirurgie haben. Sie haben sich des Alkohols zu enthalten.» Im Rom der ersten zwei Jahrhunderte nach der Zeitrechnung wurden Hebammen nach ihren Kenntnissen in mehrere Stufen eingeteilt. Diejenigen, welche die oberste Stufe erreicht hatten, mussten den Kaiserschnitt an den Lebenden und Toten ausführen können.

Spätestens seit Maria Zollikofers Rückkehr von der Fried'schen Hebammen-Schule in Strassburg 1781 musste den Stadtvätern bekannt sein, wie schlecht die Ausbildung in St.Gallen war. Die Anstrengungen der Stadtärzte, den Rat zu Verbesserungen zu veranlassen, fruchten nichts. Die Zeit zur Gründung eines Hebammen-Collegiums<sup>32</sup> war 1791 offensichtlich noch nicht reif, so dass man bei der bisherigen Ausbildungs-Ordnung blieb. Auch das Beispiel Berns vermochte die St.Galler Stadtväter nicht zum Handeln zu veranlassen. (Eine Parallel zur Entscheidung des Grossen Rates, die medizinische Akademie wegen der unüberblickbaren Folgekosten nicht zu gründen?)

Der Stand Bern errichtete 1782 eine Hebammen-

Schule, die dem Sanitäts-Rat unterstand. Derselbe über sandte dem Rat der Stadt St.Gallen am 27. Februar 1782 zwei Exemplare eines Lehrbuches, das dort Verwendung fand. Eines davon behielt man in der «Stadt-Kanzlei», das andere erhielten die Herren Stadtärzte und «wer es weiter zu kennen begehr». Bei den über sandten Lehrbüchern kann es sich nur um das 1782 in Leipzig erschienene, von Philipp Friedrich Meckel übersetzte Lehrbuch Jean Louis Baudeloque's «Anleitung zur Entbindungskunst» handeln. Noch heute liegt ein Exemplar in der Vadianischen Sammlung, welches ab 1782 im dortigen Bücherverzeichnis aufgeführt ist.

In Frankreich entwickelte sich die chirurgische Geburtshilfe ab 1663. Die ärztliche Ausbildung enthielt die Theorie, das Praktikum absolvierten die angehenden Geburtshelfer am Hôtel Dieu in Paris. Hier bestand schon eine Geburtsabteilung, in welcher Hebammen-Unterricht stattfand. Jährliche Kurse, um die Kontinuität der Geburtshilfe zu gewährleisten, wurden vom Staat finanziert. Der Basis-Lehrgang ent hielt die Fächer Anatomie, Physiologie des Geburtsvor ganges, Lektüre der Hebammen-Bücher, Repetition derselben.

Danach folgten die praktischen Übungen an einer Maschine, die die Geburt simulierte. Erst spät durfte die Schülerin am Hôtel Dieu das Praktikum an der Gebärenden aufnehmen.

Eine Schülerin musste zwischen 20 und 36 Jahren alt sein und sich durch geistige Beweglichkeit auszeichnen. Ob sie verheiratet oder unverheiratet war, spielte keine Rolle. Allerdings wurden am Hôtel Dieu nur wenige Schülerinnen ausgebildet. Wollte eine junge Frau Heb amme werden, konnte sie auch eine zweijährige Lehre bei einer auf dem Lande tätigen Hebamme absolvieren. Als Lehrabschluss hatte sie in Paris ein Examen abzulegen, das offenbar wenig seriös gewesen zu sein scheint.

Den Missstand der Ausbildung erkannte Marguerite Angélique Le Boursier Du Coudray als erste. Sie beantragte und erhielt eine königliche Lehrbewilligung, verbunden mit überdurchschnittlich hohem Lohn. Der König und die Königin beauftragten Mme Coudray,

29 StadtASG, Bd. 537b, S. 427.

30 StadtASG, RP 1791, S. 156.

31 Bätscher, S. 319 ff.

Schon im 16. Jahrhundert gab es in St.Gallen die Mägdleinschule, die im Haus zur Harfe an der Brühlsgasse, später im Sailerschen Hause hinter der Laurenzen-Kirche untergebracht war. Die Mädchen lernten Lesen und Schreiben, aber nicht Rechnen, was den Buben vorbehalten blieb. (Noch im Jahre 1963 hatten die Mädchen in der Primarschule in der Woche drei Stunden weniger Rechnen als die Buben.) Der Rat verlangte von den Eltern, die Mädchen in die Schule zu schicken, wofür sie Schulgeld zahlen mussten. Ziel des Unterrichtes der Mädchen waren das Einüben des Katechismus und das Lesen des Gesangbuches.

32 StadtASG, RP 1791, S. 110; RP 1791, S. 117.

33 StadtASG, RP 1782, S. 60.

durch Unterricht in allen Landesteilen Hebammen besser zu schulen, um dem Leid entgegenzuwirken, das durch den frühen Tod junger Frauen in zahlreiche Familien getragen wurde. Mit der von ihr entwickelten Geburtmaschine reiste sie durch alle Provinzen. Ihre Kenntnisse gab sie in 60 Hebammen- und 60 Chirurgen-Kursen weiter. Sie habe mindestens 5000 Schüler geformt. Während ihrer Lehrtätigkeit konnte sie das Bewusstsein für fachgerechte Geburtshilfe im Volksbewusstsein fördern, erkannte aber auch klar die beschränkte Wirkung, wenn die Kurse nicht von ihren Nachfolgerinnen weitergeführt wurden.<sup>34</sup>

Nach abgeschlossener Lehre gingen die Hebammen in die Provinz. Eine ausgebildete Hebamme konnte von Privatleuten, Fürsten oder einer Gemeinde angestellt werden. Die Höhe ihres Lohnes wurde vom Pfarrer oder der Kirchengemeinde festgelegt und an die jeweiligen Verhältnisse angepasst. Gewisse arme Regionen stellten keine ausgebildete Hebamme an.

Die katholische Kirche äusserte sich nur inoffiziell zur Entwicklung der chirurgischen, durch Männer ausgeführten Geburtshilfe. Sie prangerte in einer 1708 erschienenen Publikation die Entbindung durch junge Chirurgen an, da sie Eifersucht beim Ehemann erregte. So kam es denn noch 1730 vor, dass Frauen auf dem Lande den männlichen Geburtshelfer refüsierten.

Das Interesse an der Geburtshilfe erhöhte sich allmählich im Zusammenhang mit den Bestrebungen, die Säuglingssterblichkeit zu vermindern. Damit setzte ab 1760 auch eine Weiterentwicklung der Hebammen-Ausbildung ein.

Die Ärzte lösten durch ihr Interesse an der Reduktion der Neugeborenen- und der Säuglingssterblichkeit im 18. Jahrhundert langsam die Hebamme als leitende Person während des Geburtsverlaufes ab. Bis um 1950 gab es alle Nuancen der Arbeitsteilung zwischen Hebamme und Arzt bei der Hausgeburt, danach praktisch nur noch Klinikgeburten. Die Entwicklung ab 1980 verzeichnet je nach Region eher wieder mehr Hausgeburten. Heute verfügt eine Hebamme über die Kenntnisse, die in jedem Fall die Entbindung ohne Komplikationen und die kompetente Betreuung von Säugling und Wöchnerin gewährleisten.

1782 entstand die zweite staatliche Hebammen-Schule Frankreichs in Maçon. Die ausgebildeten Hebammen hatten Privilegien, denen ihre Vorgängerinnen gänzlich erstanden. Man nannte sie «accoucheuses».

Den «Matronnes» genannten Frauen, die ohne jede Ausbildung, nur durch Weitergabe praktischer Künste geschult, Geburtshilfe leisteten, schuldete die Wöchnerin Dank und Essen, aber keine Bezahlung. Die Matrone war der Kirche unterstellt wie die Hebamme im Untertanenland des Fürstabtes von St.Gallen. Die Matrone hatte Einfluss im Dorf, aber keinen fachlichen Vorgesetzten.

Weil eine Matrone ihre Kenntnisse durch praktische Hilfe erworben hatte, erkannte sie oft Symptome, die auf gestörten Geburtsverlauf hinwiesen, nicht rechtzeitig oder ungenügend. Mangelnde Kenntnisse der Matrone wirkten sich zum Schaden der Mütter und ihrer Neugeborenen aus. Es sind Fälle bekannt, bei welchen Kunstfehler der Matrone Mutter und Kind dauernden Schaden zufügten.

Als Kunstfehler galten Praktiken der Geburtsbeschleunigung durch mechanische Erweiterung des Muttermundes oder Druck auf den Kindskopf. Das Abschneiden des Nabels zu nah am Bauch des Säuglings kam ebenfalls vor. Man sagte der Matrone nach, sie erkenne Dystokie (gestörten Geburtsverlauf) aus mechanischen oder funktionellen Gründen nicht und töte dadurch Mutter und Kind. Ebenfalls kam es vor, dass eine Matrone die Placenta vergass oder an der Nabelschnur zog, so dass die halbe Placenta im Uterus blieb. Dies führte zu Delirium, Gangrän, grässlichem Leiden und Schreien der Mutter, die innerhalb von drei bis acht Tagen an unerträglich grausamen Schmerzen sterben musste.

Berichte ihrer Zeit klagten die Matrone an, zu wenig über die angemessene Pflege des Säuglings zu wissen. Infolgedessen bezichtigte man einige von ihnen, Kinderköpfe zurechtzudrücken, die durch die Geburt verunstaltet erschienen, Fehler der Natur zu flicken, Nasen zu verkleinern, wie wenn es sich bei den Neugeborenen um weiches Wachs handelte. Als Folge dieser Handlungen aus Unwissenheit sah man Kinder an Atemlähmung sterben.

In Anbetracht solch schwerer Geburten sowie der hohen Mutter- und Säuglingssterblichkeit wollten viele Mädchen nicht heiraten oder sie ließen sich von ihrem Mann nicht berühren. Die Familie sowie das sexuelle Verhalten des Volkes waren durch die Angst vor schweren Geburten stark betroffen. Die Männer wurden zur Untreue gezwungen, wenn sie ihre Frau nicht infolge der ersten Geburt verlieren wollten. Diese Zustände wirkten sich zerstörerischer auf den Zusammenhalt der Familien aus als die bekannte Sittenlosigkeit am Hofe Ludwigs XIV. mit ihrer demoralisierenden Wirkung auf das Volk.

34 Gélis, S. 952.

### 3. Anstellung

Die Voraussetzung für die Anstellung einer Hebamme durch die Stadt sollte ein vor den Stadträzten abgelegtes und bestandenes theoretisches Examen bilden. Die Ordnung der Stadträzten von 1606 enthält die Verpflichtung, Hebammen zu unterrichten sowie eine Prüfung abzunehmen. In allen Ordnungen der Hebammen findet man einen Abschnitt mit dem gleichen Inhalt. Allerdings hält der Rat, trotz des Erlasses, diese Bedingung selber nicht immer ein. Er handhabte seine eigenen Vorschriften uneinheitlich.

Eine frei arbeitende, von ihren Vorgängerinnen angelehrte Hebamme hatte schon «dritthalbhundert» Kinder entbunden, bevor sie sich um eine Anstellung bewarb. Das Examen wurde ihr als Folge ihrer Erfahrung erlassen; darauf stellte man sie 1647 an.<sup>35</sup>

Erst ab 1673 scheint vor jeder Neuanstellung das Examen bei einem Stadtarzt verlangt worden zu sein; nach 1647 sind fünf Hebammen angestellt worden, deren Examina keine Erörterung finden oder nicht begehrt wurden.

1669 liess man Helena Locherin zum Examen zu, aber wegen der Anstellung verwies man sie zur Geduld, weil die vom Rat bewilligten sieben Hebammen schon besoldet würden.<sup>36</sup> Der Rat erinnerte sich ausserdem, dass Helena Locherin vor Jahren wegen unerlaubter Verabreichung abergläubischer Mittel an einen kranken Menschen verurteilt worden war, nachdem man sie vorher in Gefangenschaft gesetzt hatte.<sup>37</sup> Zur weiteren Abklärung hatte der Rat befohlen, «dass in der Kanzlei diesen verlaufenen Sachen in Rats- und Gefangenenebüchern nachgeschlagen» würde.<sup>38</sup> Nach Prüfung der Akten stellte man Helena Locherin am 23. März 1670 dann doch an.<sup>39</sup>

Auch neunzehn Jahre nach Helena Locherins Gesuch von 1669 hatte sich die Situation insofern nicht geändert, als es mehr Hebammen als Stellen gab.

Die Anstellung als städtische Hebamme hing nicht nur von den Kenntnissen, sondern auch vom Ansehen ab.<sup>40</sup> Die diesbezüglichen Anforderungen sollten sich bis Ende des 18. Jahrhunderts entscheidend wandeln. Eine Anstellung der Helena Locherin nach Abklärung ihrer «Versehen» wäre Ende des 18. Jahrhunderts am Grundsatz der «Unbescholtenheit und Rechtschaffenheit» gescheitert.

Erfolglose Bewerbungen schon examinierter Hebammen kamen immer wieder vor. Diese Frauen übten ihren Beruf dann wohl zuweilen als freie Hebammen aus. 1699 legten mehrere Hebammen ihre Prüfungen ab, ohne sich nachher um eine Anstellung zu bewerben, sondern offenbar um selbständig tätig zu sein.

Eine Anstellung erfolgte in der Regel nur dann, wenn

die übliche Anzahl von neun Hebammen nicht erreicht war.<sup>41</sup> Häufig wies der Rat eine neue Bewerbung auch dann ab, wenn das Wartgeld schon von acht Hebammen bezogen wurde.<sup>42</sup> Sieben geschworene Hebammen erwähnt das Ratsprotokoll 1643 und 1700.<sup>43</sup> Offensichtlich wurde die gesamte Anzahl der Hebammen der jeweiligen Situation angepasst.

Oben wurde auf das freie Praktizieren von Hebammen hingewiesen. Die Erlaubnis, dies zu tun, erhielten Maria Schlatterin, Elisabeth Schaitlin, Elisabeth Knechtlin und Martha Stehelin.<sup>44</sup> Ebenfalls frei praktizierten, allerdings ohne Examen, Judith Stähelin und Helena Töberin. Der Rat tolerierte noch 1700, dass völlig unausgebildete, nur auf praktische Erfahrungen angewiesene Hebammen Entbindungen durchführten. Sie dienten wohl vor allem armen Müttern. Die Auffassung der Zeit, alles Gelingen liege in Gottes Hand, mag zu diesem Verhalten beigetragen haben.

Die Chance, angestellt zu werden, scheint insgesamt bedeutend grösser gewesen zu sein, wenn ein Examen schon vorlag. Als sich im Jahre 1691 zwei Hebammen um eine Stelle bewarben, fiel die Wahl auf die Geprüfte, während die andere die Bewilligung erhielt, weiter zu entbinden und sich später der Prüfung zu stellen. Offenbar hatte man 1691 zu wenig Hebammen, um sich erlauben zu können, jener ohne theoretisches Examen die Arbeit zu verbieten. Vierzig Jahre später herrschte dagegen grosse Konkurrenz.

Elisabeth Appenzellerin<sup>45</sup> wurde 1737 vor den Rat geholt, weil die «geschworenen Hebammen» sich darüber beklagt hatten, dass sie ihnen Konkurrenz mache und ihnen Geburten wegnehme, indem sie die Ehemänner veranlasste, sie zur Geburt zu rufen. Im Streit zwischen den geschworenen Hebammen und Elisabeth Appenzellerin führten die «geschworenen» in ihrer Klage die Satzung an, nach der keine Hebamme bei Geburten helfen sollte, wenn sie nicht eine geschworene

<sup>35</sup> StadtASG, RP 1647, f. 198v.

<sup>36</sup> StadtASG, RP 1669, f. 153v.

<sup>37</sup> Kurzbiographie Locher Helena.

<sup>38</sup> StadtASG, RP 1669, f. 153v.

<sup>39</sup> StadtASG, RP 1670, f. 43r.

<sup>40</sup> Wartmann, S. 270 ff.

Der Stadtarzt Dr. Bernhard Wartmann schreibt in seiner Statistik, eine Hebamme müsse sich auszeichnen durch bekannte Rechtschaffenheit und «eine untadelhafte Aufführung, einen christlichen Lebenswandel».

<sup>41</sup> StadtASG, RP 1689, S. 168; RP 1791, S. 110.

<sup>42</sup> Vgl. Anm. 27.

<sup>43</sup> StadtASG, RP 1643, f. 110v; RP 1700, S. 80.

<sup>44</sup> StadtASG, RP 1691, f. 111r; RP 1792, S. 55, 64; vgl. auch Anm. 43.

<sup>45</sup> StadtASG, RP 1737, S. 136.

sei. Die Angeklagte wandte dagegen ein, sie sei examiniert, jung und stark gegenüber «übelmögenden alten Hebammen». Der Rat erteilte ihr einen ernstlichen Verweis wegen ihres «unanständigen Benehmens» und befahl ihr, das Abwerben inskünftig zu unterlassen. Er untersagte ihr aber nicht die Berufsausübung, sondern nur ihre «unanständige Aufführung». Damit bestätigt sich erneut, dass frei praktizierende neben geschworenen Hebammen im 17. und 18. Jahrhundert in St.Gallen wirkten. Geschworene und freie Hebammen sollten das Examen vor den Stadtärzten abgelegt haben. So lautete die Verordnung, die Praxis widerlegte sie – wie erwähnt – oftmals.

Einige der frei arbeitenden Hebammen stellte die Stadt später an; zwischen dem Tag des Examens und dem Beginn der Anstellung konnten Wochen bis Jahre vergehen. Diese Praxis änderte sich im 18. Jahrhundert insofern, als 1776 eine offene Stelle vier Wochen nicht besetzt wurde, damit sich mehrere Hebammen bewerben konnten und der Rat eine bessere Auswahl hatte.<sup>46</sup>

Diese Frist setzte man 1792 ohne Begründung auf acht Tage herab. Gleichzeitig erklärte man Martha Stehelin, sie erhalte keinen Vorzug vor Bewerberinnen, die sich nach ihr innerhalb der Frist um die Stelle bewerben würden, obzwar sie das Examen gut bestanden habe. Alle Bewerberinnen stünden im «gleichen Rang».<sup>47</sup>

Ab 1791 bildete nur das Zeugnis die Entscheidungsgrundlage für den Rat. Er behielt sich vor, über die Anstellung jeder Hebamme zu entscheiden. Bei Abfassung der neuen und letzten Ordnung von 1791 sind es nur noch sechs Hebammen, die Aussicht auf Anstellung haben, während 1773 noch acht im Auftrag des Rates arbeiteten.<sup>48</sup>

Bezüglich Anstellungsvoraussetzungen finden sich also Hebammen, die praktische Erfahrung erworben haben und kein Examen vorweisen mussten, solche, die die theoretische, selbst bezahlte Unterweisung mit einem guten Examen abgeschlossen haben, dann aber wegen Stellenmangels abgewiesen wurden und sich die Praxis nicht erwerben konnten oder bei frei praktizierenden Hebammen ohne städtische Kontrolle lernten.

Die Anstellung als städtische Hebamme scheint am Ende des 18. Jahrhunderts ihre Anziehungskraft eingebüßt zu haben.

Am 6. Mai 1791 starb Anna Maria Speichermännin. Wie schon oben angeführt, wurde die freie Stelle nur noch sieben Tage ausgeschrieben. Sie war noch am 23. Juni frei, als sich alleine Weibrath Stehelin um sie bewarb und sie auch erhielt, ohne ein schriftliches Attest vorgelegt zu haben.<sup>49</sup> Ihr Examen bei Dr. Christoph Wegelin hatte sie zwar bestanden, das Attest aber noch nicht erhalten. Der Rat hatte ihr «noch mehrere Übung in der Theorie empfohlen und in Ansehung der Praxis eingeschärft, dass sie trachten solle, dasjenige, was ihr an gehöriger Kenntnis noch fehlen möchte, in

Gesellschaft der älteren Hebammen, die nach ihrer habenden Ordnung sie mit zu den gebärenden Frauen nehmen sollen, zu erlernen».<sup>50</sup>

Der Rat bestimmte jeweils zwei Hebammen zum Dienst ausserhalb der Stadtmauern. Damit die Frau ihrem Dienst Tag und Nacht nachgehen könne, mussten die Kulimanns 1589 die Stadt verlassen; «will man ihr ihren Fronfastenlohn zahlen und dazu für jedes Jahr 5 Gulden Hauszins».<sup>51</sup>

Vor der Stadt in der Spiservorstadt wohnten die Hebammen neben den Gartenhäusern.<sup>52</sup> Sie übten ihre Tätigkeit im «Lisibühl» und im St.Jakobsquartier bis zum Kreuz am Rössliweg (heute Restaurant Cavallino) sowie im Prestenhaus im Linsebühl aus.

«Weil die Hebamm Hartmännin, Gott befohlen, auch Walter Eggmanns sel. Wittib, nunmehr über die 70 Jahr alt und mehrteils zu Bett liegen muss, also sind vor meinen Herren erschienen Leonhart Hochreutiners Frau und Dominicus Hoptlins sel. Wittib und haben sich gegen meine Herren anerboten, sich dazu gebrauchen zu lassen, sintemalen sie beid schon allbereits etliche Kinder mit Glück empfangen.»<sup>53</sup> Diese beiden Hebammen verpflichteten sich 1645, im Seelhaus und bei Seuchenkranken zu entbinden. Vorher hatten sie das Examen abzulegen.

Die gebärenden Frauen hielten sich keineswegs an die vom Rat gewünschte Trennung in Hebammen innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern. Jede Gebärende rief natürlich diejenige Hebamme, welche ihr als gut bekannt war. So gab es immer wieder Vorstösse, den Verkehr von der Stadt in die Vorstädte und umgekehrt zur Nachtzeit zu erleichtern. «Die Hebammen ausserhalb der Stadt [belangend] haben meine Herren, ein ehrbarer Rat, erkannt: was Weiber ausserhalb der Stadt sind, die nachtszeit in Kindsweh geraten, die sollen sich der Hebammen ausserhalb behelfen, und nachtszeit soll man keine Hebamme aus der Stadt nicht lassen. Was dann Leut antrifft, die tödlich wund sind, da so lassen meine Herren bei dem alten Brauch verbleiben.»<sup>54</sup> Der alte Brauch war die Regel, abends nach neun Uhr bis morgens sechs Uhr niemanden in die Stadt hinein- oder herauszulassen. Ausnahmen musste der Hauptmann aus der Spiservorstadt bestätigen, und alle Personen, die während der Torschlusszeit hinein oder heraus wollten, durften nur noch durch das Spisertor verkehren. Ärzte und Wundärzte musste der Einlässer ungesäumt passieren lassen.

<sup>46</sup> StadtASG, RP 1776, S. 68.

<sup>47</sup> StadtASG, RP 1792, S. 64.

<sup>48</sup> StadtASG, RP 1773, S. 24.

<sup>49</sup> StadtASG, Bürgerregister, Bd. VII, S. 487.

<sup>50</sup> StadtASG, RP 1791, S. 110.

<sup>51</sup> StadtASG, RP 1589, f. 50r.

<sup>52</sup> StadtASG, RP 1594, f. 71r.

<sup>53</sup> StadtASG, RP 1645, f. 13r.

<sup>54</sup> StadtASG, RP 1604, f. 44v.

Diese Regelungen galten bis 1725. Von diesem Jahr an konnten auch Hebammen neben Wundärzten und Ärzten jederzeit die Öffnung der geschlossenen Tore zur Ausübung ihrer gesetzlichen Berufspflichten beanspruchen.

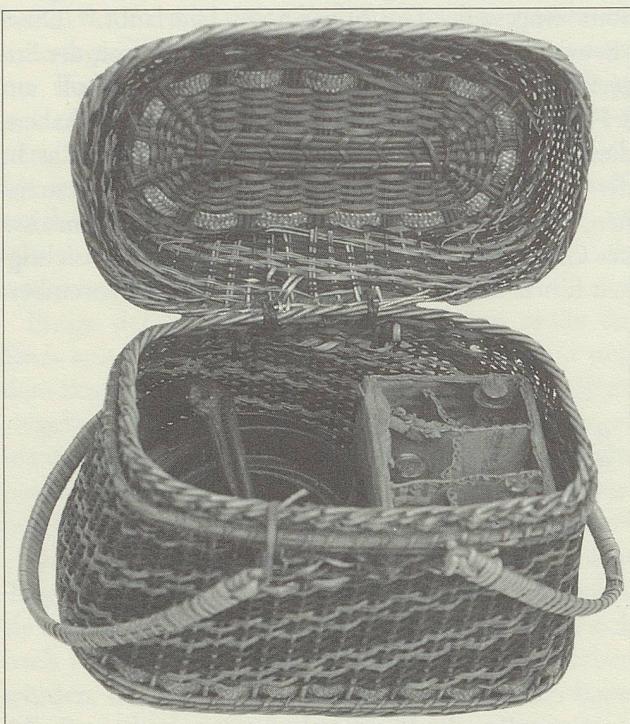
Im Alter hatte die Hebamme, auch wenn sie kaum noch eine Geburt durchführen konnte, immer noch Anspruch auf Wartgeld, Lohn und Hauszins, was ihr eine kleine, aber sichere Lebensgrundlage geboten haben dürfte. Altersschwäche oder Tod beendeten üblicherweise die Dienstzeit; denn die Hebammen hörten niemals freiwillig mit der Ausübung ihres Berufes auf, da dies ja den Lohnanteil der Stadt sowie das Feuerholz aufgeben hiess. Demzufolge musste in der Regel erst nach dem Tod der alten eine neue Hebamme eingestellt werden: Weil im November 1672 Weibrath Reucherin gestorben war, konnte ein paar Tage später an ihrer Stelle Judith Staigerin angenommen werden.<sup>55</sup>

Nur bei wirklich erwiesener Unfähigkeit und Klagen anderer Hebammen über Altersschwäche und Übelwollen entliess der Rat eine Hebamme. Lakonisch schrieb er 1653, er habe Anna Schirmerin an der Stigerin Statt eingestellt. Die Stigerin sei beurlaubt.<sup>56</sup> Diese «Beurlaubung» erfolgte wohl, weil der Rat mit der Stigerin etwelche Schwierigkeiten hatte. Sie soll am 8. Februar 1653 einem Kind Schaden zugefügt haben; dies führte am 3. Mai zu einer Vorladung vor den Rat. In der Verhandlung empfahl man ihr, sich zurückzuziehen, was sie ablehnte, obwohl ungenügende Kenntnisse der Grund der Beschwerden waren. Ihre Uneinsichtigkeit führte danach zur Beurlaubung am 10. November.

<sup>55</sup> StadtASG, RP 1672, f. 204v.

<sup>56</sup> StadtASG, RP 1653, f. 92v.

## 4. Betreuung der Gebärenden



Hebammenkörbchen: im linken Fach zwei Lederbänder, je 2 m lang. Sie dienten zur Befestigung der Beine der Gebärenden am Geburtsstuhl; vermutlich 19. Jahrhundert. Medizinhistorische Sammlung der Universität Zürich.

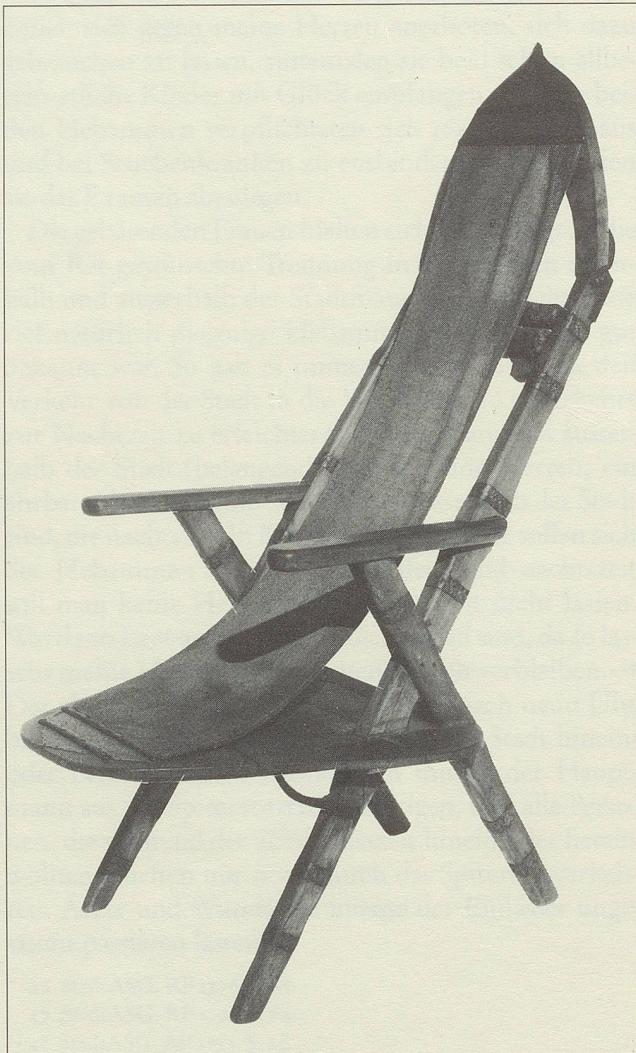
Unverändert ist in den Ordnungen von 1657, 1673 und 1757 festgelegt, wie lange die Hebamme bei einer sich in Wehen befindlichen Gebärenden ausharren muss. Es wird ihr ausdrücklich untersagt, während der Geburt die Frau zu verlassen und nach einer anderen Gebärenden zu sehen. Damit nichts versäumt werde, hat sie dort zu bleiben, bis die Entbindung vollständig beendet ist, was auch die Nachgeburt einschloss.

Die Nachgeburt wird in der Ordnung von 1791 erstmals genannt. Von nun an unterscheidet man zwischen einer normal verlaufenden und einer von Komplikationen begleiteten Nachgeburt. Beim normalen Verlauf hat die Hebamme der Gebärenden Zeit zu lassen, sie nicht zur Eile anzuhalten und ruhig zu warten, bis die Nachgeburt erfolgt. Sieht die Hebamme Komplikationen voraus, beispielsweise zu grosse Erschöpfung und Blutverlust als Folge einer über Stunden andauernden Wehentätigkeit, hat sie die Pflicht, den Zustand rechtzeitig zu erkennen und sofort einen Geburtshelfer beizuziehen.

Erweiterte chirurgische Erkenntnisse über den unterschiedlichen Verlauf der Nachgeburtphase drücken sich in einem neuen Artikel in der Ordnung von 1791 aus.

Die Hebammen werden angewiesen, «mit dem Geschäft der Nachgeburt sollen sie sich nicht eilen, in natürlichen, leichten Fällen solches als ein blosses Werk der Natur ansehen, hingegen, wo künstliche Entbindung als das einzige Rettungsmittel übrig bleibt, sich frühe um Beistand umsehen, damit die Gebärende womöglich am Leben erhalten und nicht durch Schuld oder Vernachlässigung der Hebamme aufgeopfert werde».<sup>57</sup>

Die Pflicht zur dauernden Anwesenheit bedeutet grösstmöglichen Schutz von Mutter und Kind, welchen der Rat erzielen wollte. Durch plötzlich eintretende Wehenschwäche kann Lebensgefahr für beide entstehen, was sofortiges Eingreifen der Hebamme erzwingt.



Gebärstuhl aus dem 18. Jahrhundert. Historisches Museum St.Gallen.

<sup>57</sup> StadtASG, RP 1791, S. 153 ff.

1657, 1673 und 1757 wird der Hebamme unverändert vorgeschrieben, was der Rat von ihr verlangt, wenn sie zu einer Gebärenden als zweite Hebamme gerufen wird. «In schweren Zufällen» treffe sie dort schon eine Kollegin an. Unabhängig davon, ob sie aus der Stadt oder von auswärts sei, in jedem Fall habe die erste Hebamme der zweiten «fein tugendlich und freundlich» über den Stand der Geburt Auskunft zu geben. Sie ist auch als zweite Hebamme verpflichtet, der ersten zu helfen, bis die Geburt vollständig beendet ist.

Diese Vorschrift führte häufig zu Klagen und Beschwerden vor dem Rat.<sup>58</sup> Franz Tanners Frau beschwerte sich am 28. Mai 1765 darüber und fand Gehör. Sie berichtete von Fällen, in denen mehrere Frauen die gleiche Hebamme bestellt hatten. Diese gehe zu einer Frau und schicke zur anderen eine Kollegin. Nach der Entbindung der ersten Frau eile sie zur zweiten. Sei diese noch nicht entbunden, müsse sie auch diese bedienen, da sie ja von ihr bestellt worden sei. Die aus Not als zweite gerufene Hebamme müsse dann ohne Verdienst wieder weggehen und erleide zusätzlich starken Schaden an ihrer Reputation. Der Rat stellte in seiner Antwort fest, er könne auf die schwangeren Frauen keinen

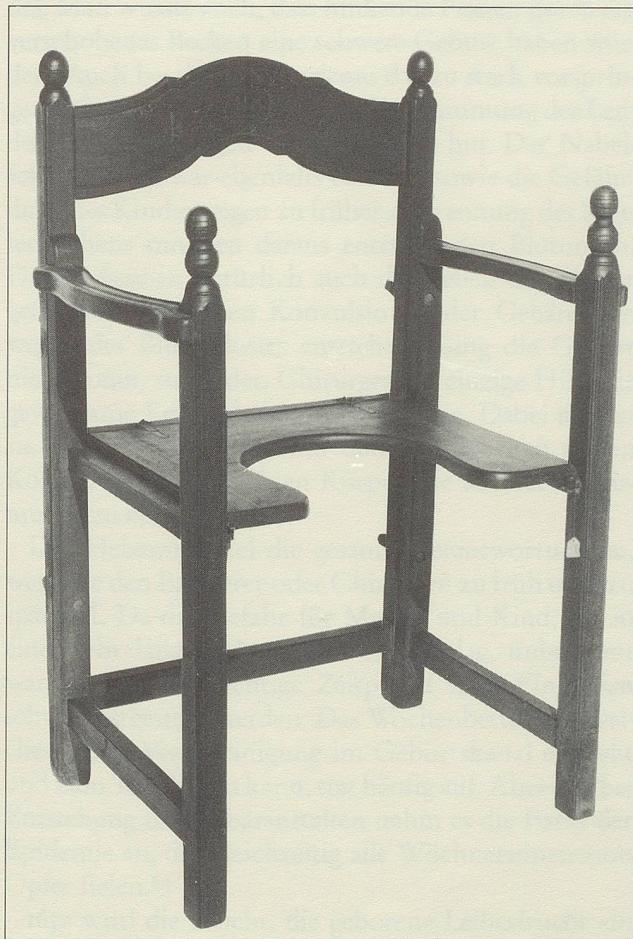


Gebärstuhl. Medizinhistorische Sammlung der Universität Zürich.

Zwang ausüben, es sei aber von nun an der unbeschäftigt gebliebenen Hebamme ein «angemessener Lohn» auszurichten. Zudem erhalte sie das Recht, wenn diejenige Hebamme, die die Geburten durchgeführt habe, das erste Kind zur Taufe trage, ihrerseits das Zweitgeborene zur Taufe zu bringen, was vermutlich mit einem Trinkgeld des Paten und Vaters belohnt wurde.

Derjenige Abschnitt, welcher 1657, 1673 und 1757 den Fall beschreibt, in welchem zwei Hebammen zur selben Gebärenden gerufen wurden, fällt 1791 gänzlich fort. Offensichtlich ist die Handhabung des «angemessenen Lohnes» für die zweite Hebamme allgemein üblich geworden und bedarf keiner speziellen Erwähnung mehr, oder man bestellte nur noch eine Hebamme und eventuell einen Arzt dazu.

Nachgeburtskomplikationen waren keineswegs selten. Die Placenta praevia war bekannt, die Hebammen versuchten mittels abführender Mittel und Pressens auf den Leib der Wöchnerin die Placenta zu lösen. Den Arzt riefen sie häufig erst, wenn die Wöchnerin tagelang geblutet hatte. Dann war es oft zu spät. Um eine leichtere Lösung zu erreichen, liess man das Kind in die Richtung des Sitzes der Placenta drücken, bevor man es abnabelte.<sup>59</sup> Die Nachgeburt hatte zu erfolgen, während die Gebärmutter offen war. Unter der noch auf dem Gebärstuhl sitzenden Wöchnerin sollte die Hebamme einen Rauch entzünden, sie mit Tüchern umschlagen und warten, bis der Rauch aus «ungestossenem Saffran, Bibergeil, Myrrhen und Zimat» in den Unterleib eingezogen ist. Danach erhielt die Wöchnerin Niespulver, oder man blies ihr Pfefferpulver in die



Gebärstuhl aus Mörschwil, versehen mit dem Müllerwappen und den Initialen H M, 1787, Historisches Museum, St.Gallen.

<sup>58</sup> StadtASG, RP 1765, S. 122.

<sup>59</sup> Fasbender, S. 744 ff.

Nase, damit sie niesen musste und damit die Ausstossung der Placenta beförderte. Half alles nichts, musste man sich an den Apotheker wenden.<sup>60</sup> Vom Arzt ist im Buch von Jakob Rueff «Ein schön lustig Trostbüchle von den empfengknussen und geburten der menschen», das im Jahre 1554 erschien, nicht die Rede. Hundertzwanzig Jahre später schrieb die St.Gallische Hebammenordnung den Beizug des Arztes vor.<sup>61</sup>

In der Ordnung von 1657 wird festgelegt und im gleichen Wortlaut 1673 wiederholt, die Hebamme «soll anloben und schwören, dass sie allen kindenden und gebärenden Frauen in Stadt und Gericht gesessen, sowohl den Armen als den Reichen und den Reichen als den Armen» gleich gut dienen wird.

Die Vorschrift, reiche und arme Gebärende gleich gut zu betreuen, befindet sich in den Ordnungen von 1657, 1673 und 1757. Ob die Gleichbehandlung in der Praxis durchgeführt wurde, hing wohl von der Ethik jeder einzelnen Hebamme und ihrer Furcht vor dem Rat ab. Grundsätzlich sollten im 18. Jahrhundert nur solche Frauen die Bewilligung zur Lehre erhalten, die einen

christlichen Lebenswandel führten, von untadelhafter bekannter Rechtschaffenheit und in den besten Jahren waren.<sup>62</sup>

Der Grundsatz der Gleichbehandlung wird 1791 nicht mehr erwähnt. Die Hebammen verlangten als städtische Angestellte mit minimalem Wartgeld vom Rat Bezahlung ihrer Arbeit. Sie waren nicht mehr bereit, um Gotteslohn zu entbinden. Diese Entwicklung führte gegen Ende des 18. Jahrhunderts dazu, dass die Gleichbehandlung armer Gebärender von der Stadt garantiert werden musste. Die Hebamme konnte sich den Lohn für eine «arme» Geburt auf der Kanzlei abholen. Der Chronist der Stadt St.Gallen im ausgehenden 18. Jahrhundert, Bernhard Wartmann, schreibt dazu lakonisch: «Reichere Personen geben einen halben, einen ganzen Louisdor und etwelche geben noch mehr.»<sup>63</sup>

<sup>60</sup> Rueff, 3. Buch, 4. Kapitel, S. XXXIX.

<sup>61</sup> StadtASG, Bd. 537b, S. 427.

<sup>62</sup> Wartmann, S. 270 ff.

<sup>63</sup> Ebenda.

## 5. Geburtskomplikationen

Die Erwähnung «wichtiger und schwerer Geburten» findet sich erstmals in der erneuerten Ordnung vom 6. September 1791.

Als «wichtige» Geburten bezeichnete man diejenigen, bei denen Mutter und Kind bedeutenden, in der Stadt angesehenen Familien angehörten. Die Hebammen waren bei Geburten in solchen Familien verpflichtet, einen Geburtshelfer zur Rettung des Kindes und der Mutter beizuziehen. Die Hebamme hatte festzustellen, wann eine schwere Geburt vorlag, und dies im besonderen, wenn es sich um Angehörige der regierenden Familien handelte.

Die Ursachen einer schweren Geburt beschrieb François Mauriceau (1637-1709) als erster Chirurg und Geburtshelfer der Neuzeit. In der Antike kannte man als Hindernis die «schmalen Hüften» einer Frau, die man aber erst Anfang des 18. Jahrhunderts in eine Beziehung zur Enge der Passage brachte; daraus entwickelte sich später die Lehre von der Einkeilung des Schädels eines durch ein zu enges Becken durchtretenden Kindes. Man wusste auch, dass hinkende Frauen durch ein verschobenes Becken eine schwere Geburt haben würden. Auch beschrieb Mauriceau das zu stark vorspringende Steissbein als Folge einer Verkrümmung der Lendenwirbelsäule gegen das Schambein hin. Der Nabelschnurvorfall war ebenfalls bekannt sowie die Gefährdung des Kindes wegen zu früher Abtrennung des Mutterkuchens mit den daraus entstehenden Blutungen. Durch diese ist natürlich auch das Leben der Mutter gefährdet, es können Konvulsionen der Gebärenden wegen des Blutverlustes entstehen. Ging die Geburt nicht voran, stand den Chirurgen als einzige Hilfe die gewaltsame Entbindung zur Verfügung. Dabei töteten sie das noch lebende Kind und zerstückelten seinen Körper, um die einzelnen Körperteile aus der Gebärmutter zu entfernen.

Der Hebamme fiel die gesamte Verantwortung zu, wenn sie den Barbierer oder Chirurgen zu früh oder zu spät rief. Da die Gefahr für Mutter und Kind, die in einer sehr langen Dauer der Geburt lag, unbekannt war, konnte der richtige Zeitpunkt zum Eingreifen schwer festgestellt werden. Das Wochenbettfieber, welches durch Verunreinigung im Geburtskanal entsteht und zum Tod führen kann, trat häufig auf. Aber erst bei Entstehung der Gebäranstalten nahm es die Form der Epidemie an, der gleichzeitig alle Wöchnerinnen zum Opfer fielen.<sup>64</sup>

1657 wird die Pflicht, die geborene Leibesfrucht «in Leben» zu erhalten, speziell erwähnt; die nämliche Weisung findet sich im Eid von 1673. Am 20. Januar 1674 kam vor den Räten ein «gschwinder Todesfall» zur

Sprache. Nach dem Hinschied der Mutter habe das Kind noch gelebt. Von nun an war jede Hebamme, die sich bei einer «schwangeren Frau, die jählings verstorben wäre, sich befände und Mutmassung vorhanden, dass das Kind in Mutterleib noch bei Leben, [...] kraft ihrer eidlichen Pflicht schuldig [...], solches unverweilt den Herren Stadtärzten anzuseigen, damit nach deren Gutbefinden und wann der verstorbenen Frau nächste Angehörige nicht dawider, wie an sich selbst christlich und der Unterlassung unverantwortlich ist, die unschuldige Leibesfrucht bei Leben erhalten werden möge».<sup>65</sup>

Die betroffene Hebamme hatte nicht rechtzeitig erkannt, dass das Kind nur durch chirurgischen Eingriff entbunden werden konnte. Sie verursachte durch ihr Nichtwissen den Tod von Mutter und Kind, was aber für ihre Berufsausübung offenbar nicht schädigend wirkte.

Die fürstäbtische «Kurtze Unterweisung» für Hebammen von 1693 enthält in Artikel II gleichartige Vorschriften wie Artikel II der städtischen Ordnung von 1757.<sup>66</sup> Artikel II beschäftigt sich mit gefährlichen Geburten, schreibt vor, den Arzt oder Barbierer zu rufen und seinen Rat anzunehmen. Wenn die Mutter während der Geburt stürbe, solle man stracks ein Stück Holz, einen Schlüssel oder einen silbernen Löffel in den Mund zwischen die Zähne schieben, damit das Kind im Mutterleib Luft holen könne, bis der Arzt es «entlöst» habe.

Mittels Kaiserschnitts kam zur Zeit der Hochblüte der Klostermedizin der spätere Abt Purchard I. ins Leben, den man im klösterlichen Kreis «den Ungeborenen» nannte. Er war ein Zeitgenosse des berühmten Arztes Notker II., der am 12. November 975 starb.<sup>67</sup>

Offenbar gab es erhebliche Schwierigkeiten, den das Kind und die Mutter rettenden Kaiserschnitt rechtzeitig auszuführen und den Barbierer oder Steinschneider oder den Arzt zeitig genug zu benachrichtigen. Der Kaiserschnitt an der Lebenden scheint in der hier behandelten Zeit nur noch als theoretische Möglichkeit, aber ohne schriftliche Beschreibung bekannt gewesen zu sein. Daher war es sowohl für den Arzt als auch den Barbierer ein außerordentliches Wagnis, diese Operation auszuführen. Starb die Wöchnerin, verloren sie an Reputation; infolge Kenntnismangels konnten beide nicht erwarten, die Gebärende zu retten. Einzelne Chirurgen in Frankreich führten den Kaiserschnitt in

<sup>64</sup> Fasbender, S. 831.

<sup>65</sup> StadtASG, RP 1674, f. 9r.

<sup>66</sup> StiASG, R 25, F3.

<sup>67</sup> Duft, S. 7.

wenigen Fällen mit schlechtem Erfolg aus. Dass der Schnitt an der Toten oft ebenfalls nicht rechtzeitig ausgeführt wurde, mag mit der Angst der Ärzte und Barbierer vor tot scheinenden Menschen zusammenhängen, die sie durch einen Eingriff hätten töten können.

Artikel II der «Kurtzen Unterweisung» nennt die Situation, in welcher ein Arzt oder Barbierer zu benachrichtigen sei. Er postuliert, der Arzt sei auch herbeizuholen, wenn die Hebammen tot scheinende Wöchnerinnen und Neugeborene betreuen! Die Formulierung dieses Artikels zeigt deutlich, wie hilflos Hebammen ihrer ungenügenden Ausbildung wegen Geburtskomplikationen gegenüberstanden. Da die theoretische Ausbildung in ärztlichen Händen lag, scheint es nur zwei Erklärungen für die Missstände zu geben. Der Arzt enthielt den Hebammen sein Wissen vor, um öfters gerufen zu werden. Zugleich wusste er selber zu wenig, kannte nur die Theorie und wagte sich nicht an die Praxis.

Vermutlich haben sich beide Ursachen auch in St.Gallen vermischt. Sicher ist, dass die ersten Hebammen-Lehrbücher nach fünfhundert Jahren Unterbrechung des schriftlichen Stromes zum Zweck der besseren Ausbildung der Hebammen verfasst wurden.

Eucharius Rösslin schreibt in der «Vorred» zu seinem Lehrbuch: «Wann nun den Ersamen züchtigen Frawen, nachdem und sie schwanger werden vor inn und nach der Geburt, auch irer Frucht vyl Kummers und Lydens zu Handen gadt, und mancherley Siechtagen und Krankheit ynen zu stat, als das sie in Kindsnöten, mit schweren Bresten, Schaden und Zufällen, offt überladen werden. [...] Darumm Got dem Almechtigen zu Lob und Ere, den ellenden armen Kinder zu Hilff und zu Trost [...] den züchtigen Schwangern [...] zu lieb und zu Dienst.»<sup>68</sup>

André Levrets Lehrbuch «Kunst der Geburtshilfe [...]» enthielt wichtige Neuerungen für Arzt und Hebammen. Aus diesem Grunde wurde es von Christian Friedrich Held ins Deutsche übersetzt. Vor die Übersetzung von Levret stellt Held einen Abschnitt «Zueignung», sowie einen «Vorbericht».

Held fährt fort: «[...] Wie viele Waysen müssen auf solche Art eine zärtliche Erziehung ihrer Mütter entbehren, die ein unschuldiges Schlachtopfer der Unwissenheit geworden sind. Ich will die traurigen Übel mit Stillschweigen übergehen, die solche unschuldige Kinder die ganze Zeit ihres Lebens an sich tragen müssen, und wie oft sie mit den Müttern zu einer Zeit eine Beute des Todes werden.»

Levret war einer der erfolgreichsten Geburtshelfer am Hof der französischen Könige. In der Einleitung seines Lehrbuches schreibt er: «[...] die der ausübende Arzt, wenn er auch nicht selbst das Amt eines Geburtshelfers verrichtet, insgesamt wissen muss, wenn er anders seine Kunst mit Nutzen treiben will.»

Christian Friedrich Held übersetzte dieses Buch für den angehenden Arzt, «obwohl dieser häufig erst gefragt wird wegen des Ausgangs einer bedenklichen Geburt, wenn es schon zu spät ist, die Rettung einzuleiten». Levret beschreibt in seinem Kompendium eine Art des Kaiserschnittes. Held stellt fest, dass es ihm nicht möglich sei, nach Levrets Beschreibung den Kaiserschnitt erfolgreich auszuführen, da die Därme der Patientin heraushängen, die Leder-Oberhaut zu kurz sei und sich die Gebärmutter zu schnell zusammenziehe.<sup>69</sup>

Der Kaiserschnitt an der Lebenden wurde um 700 vergessen und erst um 1500 durch den Chirurgen Ambroise Paré (1510-1590) wieder eingeführt. Gestützt auf seine praktischen Erfahrungen, hat er Ergebnisse veröffentlicht, die den Doktrinen der Schulmedizin zuwiderliefen, und da er dafür «schlecht und anmaßend, indiskret und tollkühn» genannt wurde, publizierte er dies empört und gab seine Antwort mit in Druck («Rechtfertigung»). «Ich werde die chirurgischen Operationen durchführen, die Ihr nicht praktizieren könnt, weil Ihr nie aus Eurem Studierzimmer und den Schulen herausgekommen seid.»<sup>70</sup>

Den Beizug des Arztes erforderte auch ein gewöhnlicher Dammriß, dem Tod von Mutter und Kind wegen Verblutung folgte, wenn nicht durch Kaiserschnitt entbunden wurde. «Wo wird man aber einen solchen entschlossenen Geburtshelfer, der diese Operation geschwinde genug unternimmt, antreffen? Und welche Verwandten werden wohl Standhaftigkeit genug besitzen, dass sie diese Operation ohne Aufschub zu machen, verstatten,» schreibt Levret.<sup>71</sup>

Hilflos stand der Arzt dabei, wenn sich der Kindskopf durch die Gebärmutterwand drückte, das Kind und die Mutter daran starben.

Die Zange kannte man seit François Mauriceau, konnte sie aber nicht ohne Schaden für Mutter und Kind anwenden. Mauriceau verzögerte aus Neid die Einführung der Zange, da er dem Entwickler Hugh Chamberlen (1601-1683) den Erfolg missgönnte.<sup>72</sup>

68 Rösslin, Vorred.

69 Levret, Vorbericht.

70 Fischer-Homberger, Geschichte der Medizin, S. 50.

71 Levret, Erster Theil, Dritter Abschnitt, S. 133.

72 Fischer-Homberger, Krankheit Frau, S. 21.

## 6. Taufe des Kindes

Die Hebammenordnung von 1657 erwähnt die Taufe noch nicht. In der erneuerten Ordnung 1673 ist ihr ein eigener Absatz gewidmet, der 1791 wesentlich erweitert wurde. Allerdings finden wir schon im Ratsprotokoll von 1667 einen Eintrag darüber. Darin heisst es, dass sich die Hebamme nach glücklich erfolgter Entbindung um die Taufe des Neugeborenen zu kümmern und es in jedem Fall selbst zur Taufe zu tragen habe.<sup>73</sup>

1673 liest man: Die Hebammen sollen «den Vater des selben Kinds ermahnen, dass er das Zedeli, darauf des Vaters, Mutter und der Gevatteren samt des Kinds Namen verschrieben, dem Mesmer bei Ernamsung der Stund, da man das Kind zur heiligen Tauf tragen wird, überantworte, damit alles ordentlich in das Taufbuch könne verschrieben werden». Der Taufzettel, den der Mesmer erhielt, musste also die Namen von Gotte und Götti enthalten. Diese Angaben wurden unter dem Taufdatum in das Taufbuch eingeschrieben. Die Geburtsstunde und der Geburtstag waren weniger wichtig.

Erschien der Hebamme ein Kind schwächlich, musste sie es so rasch als möglich zur Taufe tragen. Sie tat dies auch in vielen Fällen, in denen die Geburt «vor der Zeit», vor Ablauf von neun Monaten nach erfolgter Eheschliessung, stattfand. Vermutlich ersparte sie so den Eltern die Blosstellung vor der ganzen Gemeinde, wenn das Kind vor der Predigt getauft werden musste. Der Vater musste bei der Taufe seines Kindes anwesend sein. Wenn er nicht erschien, wurde er mit Gefängnis bestraft.<sup>74</sup>

Der Taufe ehelicher und unehelicher Kinder gelten in der Ordnung von 1791 ausführlichere Bestimmungen als zuvor. Der Taufzettel musste von jetzt an frühzeitig dem Mesmer übersandt werden, damit die Angaben richtig registriert werden konnten. Es gab jetzt keine «Gevatteren» mehr, sondern Taufzeugen.

Die entbindende Hebamme war verpflichtet, das Neugeborene zur Taufe zu bringen. Verhinderte eine weitere Geburt diesen Gang, durfte sie eine andere ehrbare und wohlangesehene Frau damit beauftragen. Die Eltern des Täuflings mussten mit der gewählten Frau allerdings einverstanden sein.

Für die unehelichen Kinder gab es ab 1791 gewisse Erleichterungen. Immer noch wurden sie zwar von den ehelichen «billig» unterschieden. Sie wurden vor der Predigt, die ehelichen nach derselben getauft. Ihre Lage wurde aber dadurch etwas erleichtert, dass die durch die Geburt «gefallenen Eltern», um «das bessere Fortkommen ihrer unehelich erzeugten Kinderen zu befördern», diejenigen Personen, die sich als Taufzeugen zur Verfügung stellten, nicht mehr dem Zwang der persön-

lichen Anwesenheit an der Taufe unterwerfen mussten. Die Ordnung von 1791 enthält die ausdrückliche Erlaubnis für die Taufzeugen, «nur als solche sich in das Taufbuch einschreiben» zu lassen. Dies erleichterte den Eltern die Suche nach Paten erheblich, konnte doch die Patenschaft bei einem unehelich Geborenen geheim gehalten werden; sie belastete den Ruf des Taufzeugen von nun an weniger.

Der Hebammen-Ordnung von 1693, erlassen von Fürstabt Coelestin I. Sfondrati für sein Untertanenland, entströmt ein der städtischen Ordnung völlig unähnlicher Geist. In ihren zehn ersten Artikeln beschäftigt sie sich ausschliesslich mit genauesten Taufvorschriften. Die Taufe des noch nicht ganz geborenen Kindes steht vor der Lebensrettung der Mutter. Der «Schröcken und Tumult» einer gefährlichen Geburt gibt Anlass, die Hebamme zu ermahnen, die ganze Nottaufe zu wiederholen, «[...] damit sie [die Neugeborenen] nicht etwan unverhofft ohn das Sacrament dess Heiligen Tauffs sterben». Zuvor heisst es, niemand könne ohne die heilige Taufe selig werden. Die Hebamme sei daher verantwortlich, dass den neugeborenen Kindern dieses notwendige Heilmittel nicht vorenthalten werde. Wenn kein Priester zum Spendern des Sakramentes anwesend sei, könne jeder Mensch die Handlung vollziehen. Besonders geeignet seien hierfür die Hebammen, denen die Taufe befohlen und anvertraut werde. Die Hebammen haben ihr Augenmerk vor allem auf das Kind zu richten. Wenn es in Gefahr gerate, nach der Geburt zu sterben, sei das Kind mit Wasser von einer Hebamme zu taufen. Die Mutter solle notfalls die Taufformel vorsprechen. Falls vergessen würde, dem Kind einen Namen zu geben, sei dies auch später noch möglich; es seien nur Namen der Heiligen erlaubt. Wenn ein Zweifel vorhanden sei, ob das Kind überhaupt lebe, solle es die Hebamme trotzdem taufen mit den Worten: «Wann du lebst, so tauffe ich dich im Nahmen Gott dess Vatters, und dess Sohns, und dess Heiligen Geistes, Amen.»

Artikel 8 ähnelt den Vorschriften der städtischen Ordnung von 1791. «Man solle nach der Geburt die Kinder, sonderlich wann sie schwach seynd, nicht lang im Hauss verhalten, sondern auf das bäldest als es seyn kan, sollen sie zeitlich zu der Heiligen Tauffe getragen werden, damit sie nicht etwan unverhofft ohn das Sacrament dess Heiligen Tauffs sterben.»

Taufgeschenke unterlagen in der Stadt einer strengen Kontrolle. Sie sollten nicht übermäßig gross und prächtig

73 StadtASG, RP 1667, f. 29r.

74 Bätscher, S. 58 ff.

Kurze  
**Unterweisung/**  
**Wie sich die Hebammen bey Tropflegung / Gefahr- und**  
**Nothleidenden Kindbettueren in Darreichung des gachen Tauffs verhalten sollen/**  
**damit die unschuldige Kinder nicht ohne das Sacrament des Heiligen**  
**Tauffs hinsterben.**



1. Eilen aus Gotlicher Heiliger Schrift / ja aus den Worten Christi unsers Herrn und Seigmachers selbsten / unwiderprechlich und Sonnenklarlich erhelet / das niemand ohne den Heil. Tauff kan festig werden / als solle desselben aller Fleiß und Obsorg angewendet werden / damit die Kinder diess nothwendigen Wirtels die ewige Seeligkeit zu erlangen / nicht verbaunet werden.

2. Vewolen ein Priester der ordinari und rechtmäige Auspendr der Heiligen Sacramenten ist / dannoch / damit nichts an der Seelen Heil semanden ermangle / ist einem jeden Menschen zulässig / im Fall der Noth das Sacrament des Heil. Tauffs mitzuhelten ; Sonderlich wird es denen von der Obrigkeit verordneten Hebammen also anbefohlen und vertraut / das sie bey grosser Straff und ihres eigenen Gewissens Beschuldigung / in diesem Fall nichts verbaunen.

3. Dorenhalben so oft es die Noth erfordert / sollen die Hebammen ohn allen Verzug eifrig und aufrüllig erscheinen / und vor allem schen / in was für einem Stand oder Kinde das Kind seye / und wann das Kind merckliche Gefahr litt / sollen sie dasselbe ohnverzüglich tauffen ; zuvor aber sollen sie verschaffen / das in einem Geschirre Wein- oder sonstien gebrauchliches natürliches Wasser verhanden seye : Es iret auch nichts / es seye kalt oder warm / Regen- oder Schne- Wasser.

4. Wann dann die Noth zu tauffen verhanden / sollte wol beobachtet werden / das nicht zwe Personen / sondern nur eine tauffe das ist : Eine Person sollte das Wasser über das Kind ausgießen / und auch zumal die Worte des Heil. Tauffs aussprechen . Das Wafer sollte mit der Hand / oder aus einem Geschirre über das Haupt des Kindes auf ein- oder in dreematen ausgegossen werden ; unter welcher Ausgiebung wie schon gemelte / sollen zumal auch die Worte : Ich tauffe dich im Nahmen Gott des Vatters / und des Sohns / und des Heiligen Geistes / Amen / ausgesprochen werden . Diese Worte sollen die Hebammen wol auswendig können / und dieselbige sein gemach und bedachtam aussprechen ; und so es geschähe / das der Hebammen aus Furcht und Schrecken die Worte wurden entfallen / können sie wol von einer andern Person / oder von der Mutter selbst vorgesprochen / und dann von der Hebamme nachgesprochen werden.

5. Es sollen die Hebammen von den Worten des Heil. Tauff nichts darvon und nichts darzu thun / sondern einzig und allein bei den Heil. Evangelischen Worten : Ich tauffe dich im Nahmen Gott des Vatters / und des Sohns / und des Heiligen Geistes / Amen / verbleiben . Abergläubische Sachen Sprüche / Segen / Gebete / sollen ganz und ar vermitteln dienen.

6. Es ist zwar ein lobscher Brauch / daß in der Tauffe den Kindern ein Christlicher Nahmen geschöpft wird / wau aber solcher im gachen Tauffen aus Noth oder Schrecken vergessen wird / iret es nichts / dann solches herzlicher kan erlegt werden : Man solle den Kindern keine andere als bekandter Heiligen Nahmen geben.

7. Im Zweifel ob das Kind lebe oder nicht / sollen es die Hebammen mit Bedingung also tauften : Wann du lebst / so tauffe ich dich im Nahmen Gott des Vatters / und des Sohns / und des Heiligen Geistes / Amen.

8. Man soll nach der Geburt die Kinder / sonderlich wann sie schwach sondt nicht lang im Hause verhalten / sondern auf das baldest als es seyn kann / sollen sie zeitlich zu der Heiligen Tauffe getragen werden / damit sie nicht etwan unverhofft ohn das Sacrament des Heiligen Tauffs sterben.

9. Hier sollen die Hebammen wol unterwiesen und abgericht seyn / wann es nemlich in der Geburt hart und schwerlich zugeht / und das Kind nicht gleich vollkommenlich kan auf die Welt gehobhen werden : Sie sollen allen Fleiß / als Kunst und Sorgfältigkeit anwenden / und auch nur das gerüstte Gliedem unverzüglich tauffen . Weilen aber gesetzte gachen Tauffs Formen offizial ungern und zweifelhaftia sind / als sollen die Hebammen oder ein andere wol abgerichte Person das Kind / wann es völlig auf die Welt gehobhen / oder so hale es das Hauptle herfür reget / über das Haupt / aber mit Bedingung / wiederum tauffen / wann es schon zuvor an einem andern Gliedem ist getauft worden.

10. Wann die Hebammen vermerken / wie es dann im Schröcken und Tumult zuergeht / das sie etwas in dem Tauff / im Ausprechen der Worten / oder im Zugriffen des Wassers ausgelassen / sollen sie wiederrum den ganzen Tauff erholen / und das Kind von neuem tauffen ; dann in solcher wichtiger Sach muß das gewissere gespielt werden.

11. Wann aet die Geburt also gefährlich wäre / und das Kind nicht verhofft wurde lebendig auf die Welt zu kommen / sollte man unverzüglich den Arzt oder Barbier / oder ein andere wol erfahrene Person berufen / und dessen Rath folgen . Wann die Mutter in den Kindsnöthen / che sie des Kinds genesen / sollte sterben / sollte man strack ein Holz Schlüssel / silbern Löffel / oder sonstien was festes thro in den Mund zwischen die Zähne legen / damit das Kind in Mutterleib könne Luft fassen / und so lange bey dem Leben erhalten werden / bis es entloct und getauft wurde.

12. Weilen die schwangeren Weiber offizialer sich und das Kind unter ihrem Herzen versaumen / und sich mit unordentlichen Essen / Trinken / Laufen / Luppen / schwerer Arbeit / Zorn / Melancholie / Ungedult / wie auch mit Reiten und starken Einschnüren / samte dem unschuldigen Kind in grosse Gefahr segen / und die Geburt schwer und gefährlich machen / als sollen sie sich müsig und beschedenlich halten / den böhnen Schlüssel ein Abrück thun : So bald sie die rechte Kind-Weh vermerken / sollen sie unverzüglich die Hebammen berufen / und sich mit dero oder auch eines Arztes Rath zur vorstehender Geburt geschickt machen . Sie sollen sich fleißig segnen / wie auch vor der Zeit der Kindbette beichten und communiciren / desgleichen sich täglich durch eifriges und andächtiges Gebet Gott dem Allerhöchsten empig beschelten / und also wolgetrost ein glückliche Niderkunst erwarten.

13. Es sollen sich hingezogen auch die Ehemanden gegen ihren schwangeren und Kindbettueren nicht hart / grob / larg und unbeschledentlich / sondern mild / lieblich und mildeidet erzeigen / sich der groben Schwören / Flüchen und Streichen enthalten : Sie sollen ihnen die nothwendige Nahrung in Speis / Trank / Abwart / und Arzney nach bestem Vermögen herzuschaffen ; sie trosten / stärken / ihnen verschonen / vor- und nachgeben / und sich also gebährlich und treu gegen ihnen verhalten / damit sie sich nicht etwa im Widerspiel ihrer Ehewerben und ihrer eignen Kindern ladigen Todsfalls / oder sonstien elenden Zustands / vor dem gerchten und strengen Richterstuhl Gottes unverantwortlich verschuld machen.

14. Die Hebammen / sonderlich die junge und angehende sollen jährlich oder öfters von ihren Pfarr-Herrn und einem Arzt examinir werden / ob sie ihrem ambohnlichen Ampte ein Gnügen erstatzen . Es solle ihnen auch von jenen Gemeinden des Landes ein billiche und ehliche Besoldung oder Wart-Gelt verschaffet werden / damit sie das Ampte ohne Beschwert verrichten mögen / und also so wol den Armen als den Reichen geholfen seye.

15. Endlichen sollen die Hebammen eines bestandenen Alters seyn ; sie sollen einen guten Ruf und Nahmen haben ; ein Ehrbarum Lebens-Wandel führen ; sich der Gottessucht also beschissen / das sie jederzeit im Stand der Gotlichen Gnaden seyn und ihr Ampte also verwalten / damit sie darfür / zweifelsohne / auch den ewigen Lohn in Himmelischen Freuden erlangen mögen.

Gedruckt im Fürstl. Gotschau St. Gallen durch Jacob Müller 1693.

tig sein. Die Hebammen waren verpflichtet, sie zu überprüfen. Man nannte sie «Einbindeten», weil Gotte und Götti ihre Geschenke, bei wohlhabenden Leuten oft in Form von Goldmünzen, in den Taufzettel einbanden und sie so der Hebamme für die Mutter übergaben.

Von Zeit zu Zeit erliess der Rat Mandate zur Verbesserung der Sitten und Gebräuche seiner Untertanen. In diesen Edikten kamen auch die Taufgeschenke zur Sprache, deren Ausmass genau bestimmt wurde. Eine Hebamme hatte beim Rat den Ruf, dass sie, «mehr als das gedruckte Mandat vermag», die Paten beeinflussen konnte, ihre Geschenke dem Gesetz anzupassen. Sie prüfte die Gaben und entschied, ob sie dem im Mandat zugelassenen Umfang entsprachen.<sup>75</sup> Waren die Geschenke zu wertvoll, hatte die Hebamme die Schulden dem Rat anzuzeigen, worauf diese gebüsst wurden.

Erst am 5. Mai 1720 wurden die Hebammen von dieser Anzeigepflicht entbunden. «Die sämtlichen Hebammen haben ihre Ordnung ablesend angehört und selbiger nachzukommen angelobt, und ist bei diesem Anlass wegen Einbindeten erkannt worden, dass sie die Übertreter der deswegen gemachten Satzungen nicht mehr bei dem Gelübd anzuseigen gehalten und solches ihrer Ordnung einverleibt werden solle.»<sup>76</sup>

Die Ordnung von 1757 enthielt jedoch trotzdem den Artikel, die Taufgeschenke zu besichtigen und allenfalls Anzeige beim regierenden Bürgermeister zu erstatten.

<sup>75</sup> StadtASG, Bd. 537b, S. 391.

<sup>76</sup> StadtASG, RP 1720, S. 123.

## 7. Verbotene und abergläubische Mittel, Segenswerk

Keine Hebamme darf einer verheirateten oder ledigen, der Schwangerschaft «verdächtigen» Frau fruchtaustreibende Tränke oder andere diesem Ziel dienende Medizin geben. Auch darf sie ihr nicht raten, wie sie die Frucht vorzeitig abtreiben könne. Im Gegenteil soll sie jede Frau, die sie um Rat frage, sofort an den Stadtarzt weisen, der damit seiner Anzeigepflicht beim Rat folgen kann, die Schwangerschaft aber nicht unterbrechen darf.<sup>77</sup>

Die Erwähnung abergläubischer Mittel in der Ordnung von 1673 könnte dazu verleiten anzunehmen, dass alle Hebammen Kenntnisse besessen hätten, die eine Abtreibung ermöglichen. Diese Kenntnisse mögen bei einzelnen Hebammen vorhanden gewesen sein. Die meisten bekannten Hausmittel, Dämpfe, Sitzbäder, Fussbäder, Tees, bewirkten aber lediglich starke Durchfälle. Wo die Frucht durch hormonelle Störung, die natürlich nicht bekannt war, doch abging, handelte es sich um eine Schwangerschaft, die auch ohne diese Mittel nicht beendet worden wäre.

Die Hebammen wurden verdächtigt, neben anderen Sünden Frauen zu lehren, wie sie die Empfängnis verhüten können. «An Schwangeren versündigen sie sich noch schwerer, wenn sie Frauen, die nicht schwanger sein sollten, den Abort herbeiführen lehren; nur der Arzt darf die Indikation zum Abort stellen.»<sup>78</sup>

Rueff schreibt zu diesem Problem in seinem Hebammen-Lehrbuch: Es geschehe Schande, Schmach und Mord im Falle einer unerwünschten Schwangerschaft. Die Not verlange es, diesen Schmachhandel zu melden, ihn niemandem zu verbergen noch zu erhalten. Mägde, Jungfrauen und Witwen, die in diese Situation kämen, gingen zu einem abgefeimten, bösen, lasterhaften, in diesen Stücken gelehrt, viel erfahrenen Weib; das gibt ihr etliche Kräuter an; die muss sie in der Apotheke, bei einem ihresgleichen Knecht oder Apotheker, nehmen und erfordern. (Ein frommer Apotheker nimmt sich dessen hie nicht an.) Nun wo das alles nicht helfen will, so lehrt sie das selbig Mensch zu dem Scherer oder Bader gehen.<sup>79</sup> Später verlangt er, die Obrigkeit solle solches Handeln verbieten. Dies hat der Rat der Stadt St.Gallen in der Ordnung von 1673 denn auch getan. Erst 1791 fiel der entsprechende Paragraph dahin.

Abergläubische und unnatürliche Mittel, um die Geburt voranzutreiben, hatte die Hebamme zu meiden, und sie sollte sich sonderlich allen Segenswerkes enthalten. Abergläubische Mittel sind solche, die man nicht aus medizinisch-empirischen Gründen, sondern aus dem Glauben an übernatürliche, naturwissenschaftlich nicht erklärbare Kräfte heraus verwendet und die von der Religion unterdrückt und daher auch vom

Rat der Stadt St.Gallen abgelehnt wurden. Im frühen Mittelalter waren kirchliche und weltliche Organe bis hinauf zu Kaiser und Papst nicht nur von der Existenz, sondern auch vom Eingreifen dämonischer Mächte in das menschliche Leben und von der Fähigkeit des Menschen, sich dieselben dienstbar zu machen, überzeugt.<sup>80</sup> Obwohl seit der Renaissance die Kenntnis der Naturwissenschaften zunehmend an Bedeutung gewonnen hatte, war magisches Denken immer noch weit verbreitet.

Das Wort Segen kommt als Umbildung vom Verbum segnen, lat. *signare* (*cruce*). Der Segen ist auch Beschwörung, Zauberspruch oder Besprechung im guten Sinne. Einem fest fundierten Spruch oder Text wird eine übernatürliche Kraft beigelegt. Der Segen ist ein dem Übel, in diesem Fall dem tödlichen Ausgang einer Geburt, vorbeugender Spruch, nicht ein dem Übel abhelfender. Dem Segensspruch wird eine übersinnliche Wirkung schützender, heilsamer Art zugeschrieben.<sup>81</sup> Die Wurzeln dieses Glaubens sind in der Antike zu finden. In der untersuchten Epoche vermischen sich im Volksglauben noch heidnische Relikte mit christlichen Denkweisen, was zum ungeprüften Glauben an Hexerei, Dämonen und ihre Auswirkungen führte.

Langsames Voranschreiten des Geburtsaktes wurde ursprünglich auf bösen Vorbildzauber zurückgeführt. Gegen den Zauber wurden Besprechungen angewendet. So wird schon in der Edda die Kenntnis von Schutzrunen verlangt. Im Sigridifumal 9 steht: «Schutzrunen lerne, wenn du schwangere Frauen von der Leibesfrucht lösen willst: Auf Hände und Gliedbinden male die Heilszeichen und den Beistand der Disen erbitte.»<sup>82</sup>

Diese «Segenswerke» wurden im Christentum durch Stossgebete abgelöst, die die Hebamme die Kreissende sprechen lässt. Die Sprüche mögen in ihrer Wirkungsweise der heute angewendeten Atemtechnik entsprochen haben.

Dass die Hebammen-Ordnung von 1757 ausdrücklich das «Besprechen» in Form von Segenswerk untersagt, deutet darauf hin, dass es immer noch im Volk fest verwurzelt und gebräuchlich war.

<sup>77</sup> StadtASG, Tr.Q, No.7a, IV: Eid und Ordnung der Hebammen, 1673, S. 1; Bd. 537b, S. 388.

<sup>78</sup> Fischer-Homberger, Medizin vor Gericht, S. 59.

<sup>79</sup> Rueff, 2. Buch, 4. Kapitel, f. XXIVr ff.

<sup>80</sup> Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. I, Sp. 75 ff.

<sup>81</sup> Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. VII, Sp. 1582 ff. und Bd. III, Sp. 1591.

<sup>82</sup> Disen sind nordgermanische weibliche Gottheiten, die den Geburtsverlauf hilfreich begleiten und erleichtern.

In der Hebammen-Ordnung für das äbtische Land von 1693 war den Untertanen des Fürstabtes von St.Gallen der natürlich christlich verstandene Segen keineswegs verboten. Im Gegenteil, die Hebammen werden angewiesen, den Wöchnerinnen zu sagen, sie sollen sich fleissig segnen, um eine leichte und normale Geburt erwarten zu können. Im Artikel 5, «Aberglaubliche Sachen, Sprüchle, Seegen, Gebettle, sollen gantz und gar vermitten bleiben», erfolgt die Abgrenzung gegen «bösen Segen», der wie in der städtischen, so auch in dieser Ordnung verboten wurde. Die katholische Kirche verschmolz heidnisches Erbe mit eigenen Inhalten.<sup>83</sup>

Erst in der Hebammen-Ordnung der Stadt St.Gallen von 1791 liess man den Paragraphen über Segenswerk endgültig fallen.

Seuchen oder Contagionen, wie man epidemische Erkrankungen nannte, sind in den drei ersten Eideszeugen der Hebammen von 1657, 1673 und 1757 berücksichtigt. Die Hebamme durfte zu keiner Geburt einer von Krankheit oder Seuche befallenen Schwangeren gehen, ohne zuvor den Stadtarzt befragt zu haben, «ob sie zu ihr gehen soll oder nicht».<sup>84</sup>

Nur die Hebammen, die ausdrücklich als «Presten-Hebammen» angestellt wurden, durften sich zu Schwangeren in «schäuchende», infizierte Häuser begeben oder zu erkrankten Schwangeren überhaupt. Die gleichen Hebammen, die für Geburten in den städtischen Fürsorgeanstalten zuständig waren, durften keine

Geburt einer gesunden Schwangeren durchführen. Krankheiten mit seuchenähnlichem Charakter liessen sich häufig nicht genau diagnostizieren. Nur die Pest und ihre Züge kannte man genau und geriet schon beim blossen Verdacht in Furcht und Schrecken.

Neben den verschiedenen Seuchenzügen, namentlich der Pest, verbreiteten die meisten Naturereignisse lärmende Furcht vor Gottes Zorn, wenn sie in ungewöhnlicher Stärke oder Zahl auftraten, wie «Erdbidem» (Erdbeben), starke Donnerschläge, sintflutartige Regengüsse, Stürme, Trockenheiten. Schrecken konnte der Schwangeren schaden; daher sollte er ihr erspart werden, um keine vorzeitige Geburt oder Schädigung des Kindes durch Entstellung, Feuermale oder Gliedmassenabnormitäten zu bewirken. Der Glaube an die Auswirkungen des Schreckens war allgemein verbreitet. Man kannte die Folgen seelischer Erschütterungen für die Schwangere ganz genau und suchte sie davor zu behüten. In den Lehrbüchern der Hebammen des 16. und 17. Jahrhunderts wird der entsprechenden Vorsorge breiter Raum zugewiesen. Zu den psychischen Belastungen einer schwangeren Frau gehörte oft auch die Angst vor Bestrafung, wenn die Frist zwischen Heirats- und Geburtsdatum weniger als neun Monate betrug.

83 Kurtze Unterweisung, wie sich die Hebammen [...], 1693.

84 StadtASG, Bd. 536, S. 181 ff.

## 8. Zeugnis und Expertise vor Gericht

Hebammen hatten dem Rat in Gerichtsfällen zur Verfügung zu stehen. Ihre diesbezüglichen Pflichten werden in den Ordnungen von 1657 und 1673 nur im Zusammenhang mit unehelichen Schwangerschaften umschrieben. Die Hebammen dienten dem Gericht auch als Sachverständige in Vaterschaftsklagen, bei Beziehung des unerlaubten vorehelichen Beischlafs und der Bestimmung der Jungfernchaft sowie bei Kindsmord und Abort. Der unerlaubte Beischlaf zwischen Ledigen galt als Hurerei.

Das Gericht zog die Hebammen als Expertinnen zu. Genaue Abklärungen in Fällen wie den obigen waren vonnöten, da solche Fragen in Scheidungs- und Eheungültigkeitsklagen, Erbschafts- und Legitimitätsstreitigkeiten aktuell wurden. Alle beschriebenen Straftaten hatten Busse und Gefängnis zur Folge.

Über uneheliche Geburten hat sich mit dem Eindringen der Aufklärung die Auffassung ein wenig verändert. Der Rat liess nicht nur den Paragraphen der Anzeigepflicht fallen, sondern erleichterte den Eltern auch die Suche nach einem Taufpaten mit der Bemerkung, damit sei auch der Lebensweg des Kindes weniger behindert.

Bis zur Neufassung der Ordnung von 1791 waren die Hebammen verpflichtet, jegliche uneheliche Geburt dem Bürgermeister anzusegnen. Erfuhr die Hebamme von der Schwangerschaft einer ledigen Frau, hatte sie schon vor der Geburt den Namen derselben dem Amtsbürgermeister mitzuteilen. Vor- und ausserehelicher Geschlechtsverkehr war nach den Stadtsatzungen verboten.

Zeigte die Hebamme die Frau erst nach der Geburt an, liess man sie in Ruhe bis zur Beendigung des Wochenbettes, für das man sechs Wochen rechnete. Danach wurde die uneheliche Mutter im Zuchthaus in Gefangenschaft gesetzt und musste bei Wasser und Brot vierzehn Tage lang den Fehlritt abbüßen. Konnte die Schwangerschaft nicht mehr verheimlicht werden, weil der Leibesumfang der Mutter auffiel, setzte man sie schon vor der Geburt in Gefangenschaft und fragte sie nach dem Vater des Kindes aus.

Der 24 Jahre alten Magdalena Müllerin (10. 8. 1679-24. 5. 1704) erging es so. Als die vom Rat eingesetzten «Frager», die Untersuchungskommission, sich nach dem Namen des Schwängerers erkundigten, gab sie einen vier Wochen vorher verstorbenen Bürger an.<sup>85</sup> Diese Aussage kam den Herren verdächtig vor. Sie ließen Magdalena zwar zur Entbindung nach Hause, doch wusste sie, dass sie nach dem Kindbett wieder ins Zuchthaus gesetzt würde, «um die Sache weiter zu untersuchen». Inzwischen beauftragte man die Hebamme, die

Magdalena Müllerin «in dem Kindstuhl» ernstlich nach dem Vaternamen zu befragen. Um sich zu entlasten und mit einer Geldstrafe wegzukommen, hatte die Müllerin ausgesagt, der Verstorbene habe ihr die Ehe versprochen. Diese Entschuldigung akzeptierte der Rat nicht. Nach den Stadtsatzungen sei das Eheversprechen ungültig, und das Kind müsse daher unehelich getauft werden. Die grässliche Gewissheit, in kurzer Zeit wieder ins Zuchthaus zu müssen, mag die Lebenskraft der jungen Frau erschüttert haben, denn sie starb kurze Zeit nach der Geburt ihres Kindes im Alter von nur 24 Jahren.

Die Verzweiflung von unehelich schwangeren Frauen entsprang zum einen dem damaligen Denken, in dem die Höllenangst als ständige Bedrohung und Folge der Sünden eine grosse Rolle spielte. Zum andern wurde sie von der Angst genährt, in einer Stadt weiterleben zu müssen, in der jeder um den Fehlritt wusste.

Gab eine solche unglückliche Frau den Namen des Schwängerers nicht an, zog sie sich folterähnliche Befragungen zu. 1671 setzte man eine Toblerin gefangen und examinierte sie ernstlich in der Steuerstube, wo die Bürger gewöhnlich ihre Steuern einzahnten. Nun stand die Toblerin dort vor den drei Kommissionsmitgliedern, den «Verordneten Herren», dahinter wartete der Stadt knecht, und sie wusste genau, sie habe nach der Befragung die Folter zu erwarten, wenn sie den Namen des Vaters ihres unehelichen Kindes verschweige. Als man ihr ins Gewissen redete, sie nochmals scharf examinierte und befragte sowie ihr das Däumeleisen anschraubte, rief sie, «man solle sie nur gar töten, sie sei jetzt doch ihr Lebtag henkmässig».<sup>86</sup>

Im geistigen Klima dieser Ansichten verwundert es wenig, den Tod allzufrüh am Fussende vieler junger Frauen stehen zu sehen.

Wenn eine Hebamme ihrer Anzeigepflicht nachkam und dem Rat die Schwangerschaft einer ledigen Frau meldete, ohne den Namen des Schwängerers zu wissen, konnte der Rat das Geniessverhör anordnen. Es fand während der Geburt statt, während die Frau Wehen hatte; man nutzte die Wehrlosigkeit und Schwäche der Gebärenden aus, um den Namen des Schwängerers zu erfahren. Unklar ist es, ob in St.Gallen Hebammen oder Kommissionsmitglieder dieses grausame Verhör durchführten. Der Name Geniessverhör entstand aus dem mittelhochdeutschen Wort «genist» – die Genesung, die Entbindung.

85 StadtASG, RP 1704, S. 113.

86 Moser-Nef, Bd. VII, S. 43.

Eine infolge Schwangerschaft und Ehebruchs zusammen mit dem Ehebrecher zwölf Tage im Zuchthaus gefangengesetzte Frau erhielt neben Wasser und Brot wegen ihrer Schwangerschaft täglich eine warme Brühe.<sup>87</sup> Nach beendeter Gefangenschaft mussten sie und der Mann je 25 Pfund Pfennig Busse zahlen. 25 Pfund Pfennig sind etwas mehr als das Dreifache dessen, was eine Hebamme als Jahreslohn erhielt. Sicherlich vermochten viele Einwohner St.Gallens eine solche Summe nicht aufzubringen.

Wegen unehelicher Schwangerschaft sassen Melchior Schupp und Magdalena Mörlin im Zuchthaus. Das Urteil für ihn lautete auf Stadtverweisung, Schwören der Urfehde und Bezahlung von sechs Gulden an Magdalena für das Kindbett. Sie wurde «um ihrer Schwangerschaft willen» nach Hause gelassen und musste sich nach vier Wochen wieder in der Gefangenschaft einstellen, um die Busse für das uneheliche Kind bei Wasser und Brot abzusitzen.<sup>88</sup>

Helena Schlumpfin gelang es, ihre Schwangerschaft geheim zu halten; so erfolgte die Anzeige der Hebamme erst nach der Geburt. Als Vater gab Helena Schlumpfin einen auf Wanderschaft abwesenden Bäcker an. Da sie arm war, richtete ihre ebenfalls mittellose und kranke Mutter an den Rat die Bitte, ihre Tochter bis nach dem Kindbett unentgeltlich ins Prestenhaus aufzunehmen. Der Rat erlaubte den Aufenthalt, fügte jedoch hinzu, im Prestenhaus solle man ja dazu Sorge tragen, die Wöchnerin nicht entwischen zu lassen.<sup>89</sup>

Obwohl in keinem Eid eine Vorschrift zu finden ist, die entsprechende Pflichten erwähnt, zog der Rat im 17. Jahrhundert jeweils eine, später im 18. Jahrhundert zwei Hebammen zur Zeugenschaft heran, wenn die Untersuchungskommission des Rats eine in Gefangenschaft sitzende schwangere unverheiratete Frau nach dem Namen des Vaters ihres Kindes befragte.<sup>90</sup>

Ebenso wurde bei Schlägereien und Streitigkeiten zwischen Eheleuten, die vor Gericht endeten, vom Stadtarzt eine Hebamme beauftragt, die Frauen zu untersuchen, um die Verletzungen festzustellen, sowie über die «Leibesbeschau» vor Gericht auszusagen.<sup>91</sup>

Als Magdalena Kellerin aus Wittenbach in St.Gallen mit ihren Brüdern vor Gericht erschien und ihre im Gefängnis gemachte Aussage, ihr uneheliches Kind habe den Vasi Schlumpf zum Vater, der es zu sich nehmen wolle, widerrief, war die Hebamme, die Frau des Ulrich Trat, Zeugin.<sup>92</sup>

Die «Klag, Antwort, Red und Widerred» findet mit dem Urteil auf knapp einer halben Seite des Ratsprotokolls von 1533 Platz. Da geht es Ende des 18. Jahrhunderts ungleich umständlicher zu. Das Protokoll über den folgenden Fall erfordert zwei eng beschriebene Seiten.

Vor Gericht stand der Apotheker Johann Caspar Oberteufel. Das Gericht hatte ihn an der Stelle seines

Sohnes Hermann, der aus der Stadt entflohen war, herbeizitiert. Hermann Oberteufel wurde von Elisabeth Fehrin bezichtigt, der Vater ihres unehelichen Kindes zu sein. Die Hebamme Maria Speichermann hatte im Auftrag des Rates Elisabeth Fehrin zur Zeit ihrer Anklage untersucht und die bestehende Schwangerschaft bezeugt. In der Zeit zwischen der Anklage und dem Verfahren hatte Elisabeth Fehrin geheiratet. Frau Fehrin beantragte, ihr das Kind zur Erziehung zu überlassen. Ihr Ehemann stand mit ihr vor Gericht, da er die ihm bekannte uneheliche Schwangerschaft seiner Verlobten nicht angezeigt, diese vielmehr trotzdem geheiratet hatte. Für Frau Fehrin war es günstig gegenüber Hermann Oberteufel, dem Apothekerssohn, rechtzeitig die Vaterschaft behauptet und ihn angeklagt zu haben. Dessen Vater hatte hingegen nur die Aussage des entwichenen Sohnes, und diese wurde nicht anerkannt. Der Rat studierte vor seinem Entscheid noch die im Gefängnis erstellten Protokolle des Verhörs von Frau Fehrin und fällte das Urteil so:

1. Das Recht der Erziehung des Kindes wird der Mutter zuerkannt.
2. Da sie arm ist, haben der Vater oder seine Familie ihr pro Woche 24 Kreuzer als Unterhaltsbeitrag bis zum vollendeten sechsten Jahr des Kindes zu bezahlen. Stirbt es vorher, erlischt der Anspruch.
3. Wegen der unerlaubten Beziehungen von Frau Fehrin zu Hermann Oberteufel muss sie noch den Rest der Strafe, nämlich sechs Tage, im Gefängnis verbringen.
4. Der Ehemann wird vor das Ehegericht gestellt, das prüfen soll, ob die Ehe überhaupt gültig sei oder nicht.
5. Sobald Hermann Oberteufel nach St.Gallen zurückkehrt, wird er in Gefangenschaft gesetzt und nach den Vorschriften gebüsst.<sup>93</sup>

Margreth Höggerins uneheliche Schwangerschaft wurde erst bei der Geburt entdeckt. Sie musste ins Gefängnis und wurde von zwei Hebammen ausgeforscht; nachher war der Vatersname bekannt; ihre Klage jedoch, der Schwängerer (ihr Dienstherr) habe ihr sechs Gulden für das Kindbett zu zahlen, wurde mit Ausnahme des Lidlohnes abgewiesen. Sie musste noch weitere 14 Tage bei Wasser und Brot schmachten, weil sie die Schwangerschaft verschwiegen habe.<sup>94</sup>

<sup>87</sup> StadtASG, RP 1704, S. 212.

<sup>88</sup> StadtASG, RP 1704, S. 160.

<sup>89</sup> StadtASG, RP 1775, S. 19.

<sup>90</sup> StadtASG, RP 1735, S. 44 (bezieht sich auf 1734), S. 89-91; RP 1727, S. 340.

<sup>91</sup> StadtASG, RP 1787, S. 340.

<sup>92</sup> StadtASG, RP 1533, S. 292.

<sup>93</sup> StadtASG, RP 1776, S. 156-157.

<sup>94</sup> StadtASG, RP 1738, S. 378.

Der Dienstherr nützte ihre abhängige Stellung als Dienstmädchen zu unerlaubten geschlechtlichen Beziehungen aus, deren Folgen sie allein zu tragen hatte. Der Rat bestrafte nur sie, indem er ihre Forderung an den Vater ihres Kindes und gleichzeitig Dienstherrn auf Beteiligung an den Kosten des Kindbettes ablehnte. Zum Vergleich sei angeführt, dass die genannten sechs Gulden zwei Dritteln des jährlichen Hauszinses entsprachen, den der Rat einer Hebamme zahlte. Das Urteil des Rates schützte nur ihren Anspruch auf Lidlohn, den der Schwängerer ihr vorenthalten hatte. Als Lidlohn bezeichnet man die Summe, die ein Dienstbote von seinem Dienstherrn für geleistete Arbeit verlangen kann. Mit diesem Urteil wird die Tat des Mannes als Kavaliersdelikt abgetan, die Frau als schuldige Verführerin gedemütigt.

Fand eine Geburt früher als neun Monate nach der Heirat statt, hatten sich die Eltern des zu frühen Beischlafs schuldig gemacht. Die Hebamme musste eine solche Geburt dem Amtsbürgermeister anzeigen, worauf beide Eltern eine Busse, oft in der Höhe von sechs Gulden, zu bezahlen hatten. Konnten sie die Zahlung nicht leisten, wurde ihnen manchmal «gestattet», die Strafe in der Gefangenschaft abzubüßen. Sie mussten sich innerhalb einer bestimmten Frist im Gefängnis einfinden.<sup>95</sup>

Bedauerlicherweise fand sich nirgends eine Bemerkung, ob die jungen Mütter die Säuglinge in die Gefangenschaft mitnehmen durften. Ohne diese Möglichkeit hätten die Kinder kaum am Leben erhalten werden können. Bei den Müttern wäre die gestaute Muttermilch die Ursache einer fieberhaften Erkrankung durch nicht entleerte Brustdrüsen geworden. Jegliche Entzündungskrankheit aber konnte zum Tod führen, da wirksame Arzneimittel fehlten. Der Arzt konnte lediglich den Kampf gegen die entzündliche Krankheit unterstützen.

Die Härte der Strafmaßnahmen wirkte im allgemeinen offenbar wenig abschreckend auf Paare, die zum «zu frühen Beischlaf» getrieben wurden, obwohl ihnen die Strafe bekannt war. Verhört durch die Ratsherren wegen vorzeitiger Geburt ihres Kindes, antworteten Niclaus Ehrenzeller und seine Frau Barbara Scheitlin, «er sei unschuldig [an der vorzeitigen Geburt], weil seine Ehefrau ob bekanntem Donnerschlag und seines Vaters Tod erschrocken, auch deswegen zu frühe niederkommen, und die Hebamme Sauterin dahin angehört, es sei dies Kind bei wenigst 9 in 10 Wochen nicht ausgetragen gewesen, habe keine Nägelein gehabt und sei überall schwach gewesen».<sup>96</sup> Das Paar ging straffrei aus. Man erkannte den übeln Einfluss äusserer Geschehnisse auf die werdende Mutter.

Die «Kurtze Unterweisung» gibt der Vorsorge für die Schwangere in zwei umfangreichen Artikeln Raum. Artikel 12 ermahnt die Mutter, sich nicht «mit unor-

dentlichen Essen, Trincken, Lauffen, Lupffen, schwerer Arbeit, Zorn, Melancholi, Ungedult, wie auch mit Reiten und starcken Einschnüren, sambt dem unschuldigen Kind in grosse Gefahr [zu] setzen». Artikel 13 ermahnt die Ehemänner: «Es sollen sich hingegen auch die Ehemänner gegen ihren schwangeren und kindbetonten Eheweiber nicht hart, grob, karg und unbescheidenlich, sondern mild, liebreich und mitleident erzeigen, sich der groben Schwüren, Flüchen und Streichen enthalten. Sie sollen ihnen die nothwendige Nahrung in Speiss, Tranck, Abwart und Artzney nach bestem Vermögen herzuschaffen, sie trösten, stärken, ihnen verschonen, vor- und nachgeben, und sich also gebührlich und treu gegen ihnen verhalten, damit sie sich nicht etwann im Widerspiel ihrer Eheweiber und ihrer eignen Kindern laidigen Todtfalls, oder sonst elenden Zustandes, vor dem gerechten und strengen Richterstuhl Gottes unverantwortlich verschuld machen.»

Den Ehemännern gewidmete Ermahnungen fehlen in allen städtischen Hebammen-Ordnungen.

Die Bussen wegen «zu frühen Beischlafs» sind im 16. und 17. Jahrhundert mit längeren Eintragungen im Ratsprotokoll notiert. Jedes schuldige Ehepaar erhielt einen eigenen Abschnitt. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an musste die Busse so oft verhängt werden, dass dem Ratsschreiber die Zeit fehlte, für jedes Ehepaar eine Fallbeschreibung einzutragen. Er setzte neben mehrere Namen eine diese verbindende Klammer, neben welche er die Busse notierte.

Den Hebammen kam weiterhin eine wichtige Rolle zu, da von ihrer Aussage abhing, ob ein Ehepaar Strafe bezahlen musste oder nicht, entschied doch das Gericht zumeist im Sinne ihrer Darstellung über Reife oder Unreife der Frucht und damit darüber, ob der Beischlaf wirklich zu früh erfolgt sei. Die Hebammen und das angeklagte Ehepaar wurden unabhängig voneinander vernommen; stimmten die Aussagen überein, ging das Paar straffrei aus.

Am 9. Oktober 1722 war eine vorzeitige Geburt mit einem gefährlichen Fall, eine andere durch schwere Krankheit erklärt, entschuldigt worden. Als die Hebamme am 11. Oktober die Unreife der Kinder bestätigte – sie wurde unter Eid verhört –, waren die Paare «der Buoss leid».<sup>97</sup> Ein weiterer Mann, Jacob Weyermann, bekannte demütig, die Busse verdient zu haben, und bat, sie im Bauamt abarbeiten zu dürfen. Diese Erleichterung wurde ihm gewährt, er müsse sich selber im Bauamt vorstellen, wenn keine Arbeit da sei, solle er sich im Gefängnis mit seiner Frau einstellen.<sup>98</sup>

95 StadtASG, RP 1765, S. 122.

96 StadtASG, RP 1730, S. 287.

97 StadtASG, RP 1722, S. 291.

98 StadtASG, RP 1722, S. 293.

Kurze

# Unterweisung/

## Wie sich die Hebammen bey Verpflegung / Gefahr / und Nothleidenden Kindbettceren in Darreichung des gächen Lauffs verhalten sollen/ damit die unschuldige Kinder nicht ohne das Sacrament des Heiligen Lauffs hinsterben,

Titel der 1693 «im Fürstl. Gotteshaus St.Gallen, durch Jacob Müller» gedruckten Hebammen-Ordnung, Stiftsarchiv St.Gallen.

Barbara Wetterin stand der Frau von Jacob Schönholzer in ihrer schweren Stunde bei. Das Kind war eine Totgeburt. Gleichtags war das Kind von Salomon Abt gestorben, aber noch nicht begraben. Die Hebammme liess das Totgeborene in den selben Sarg legen und mit beerdigen, um die Begräbniskosten zu sparen, vielleicht auch um die Prüfung des Kindes auf Unreife durch eine weitere Hebammme zu vermeiden. Der Rat erfuhr aber von diesem Vorgehen, ob durch eine freundliche Nachbarin, eine neidische Berufskollegin der Hebammme oder wen auch immer, bleibe dahingestellt. Der Rat akzeptierte zwar die Aussage über die Unreife des Totgeborenen, so dass die Eltern freigesprochen wurden. Der Hebammme wurde aber mit Entlassung gedroht, wenn sie einen derartigen Ratschlag zur Erdbestattung nochmals erteile und die Anzeige der Totgeburt unterlasse.<sup>99</sup>

Hebammen wurden 1715 vom Gericht beauftragt, die Tochter von Cathrina Weyermann daraufhin zu untersuchen, ob sie geboren habe. Cathrina Weyermann hatte ihrer Tochter nämlich den Rat gegeben, ihren unehelichen Säugling in den Abort zu werfen. Die Tat wurde entdeckt. Cathrina Weyermann verurteilte der Rat zu lebenslangem Zuchthaus, ihre Tochter wurde wegen Kindsmords enthauptet.<sup>100</sup>

In anderen Fällen beauftragte der Rat jeweils zwei Hebammen, bei einer im Gefängnis festgehaltenen Frau festzustellen, «wie ihr Leib beschaffen sei», ob eine Schwangerschaft vorhanden, der Hymen noch intakt sei.

Den Hebammen hat man nicht immer geglaubt. Ihre Aussagen wurden vor allem deshalb angezweifelt, weil man ihnen ungenügende Kenntnis der Anatomie vorwarf. Das Gericht meinte, die Hebammen liessen sich auf Gefälligkeitsaussagen ein, könnten eine intakte Jungfernhaute (sofern die Existenz einer solchen überhaupt akzeptiert wurde) mit einer natürlichen Enge verwechseln. Für angeklagte Frauen war ihre Aussage lebenswichtig. Dass versucht wurde, mit Hilfe des Baders eine Jungfernhaute zu erneuern, wenn von der Intaktheit eine Ehe abhing, kann nicht verwundern.

Wie im Vorwort erwähnt, gibt es über die gerichtsmedizinische Tätigkeit der Hebammme keine oder nur vereinzelte selber geschriebene Nachrichten; sie und ihre Klientinnen hinterliessen keine Bücher.<sup>101</sup> Es liegen aber Zeugnisse ihrer Konkurrenten, der gerichtlich tätigen Ärzte, vor. In ihren Büchern weisen die Ärzte einen Teil des Arbeitsgebietes der Hebammen den Wundärzten zu und machen keinen Hehl aus ihrer entschiedenen Ablehnung der Hebammme. Horatius Augenius (1527-1603) lehnt Hebammen und Hymen, den es nicht gebe, ab. Seine Begründung kann die Abneigung anderer Ärzte erklären. Er schreibt, früher habe man die Feststellung der Jungfräulichkeit den Hebammen überlassen, da seien aber die Hebammen noch Ärztinnen gewesen. Die heutigen aber verstünden nichts mehr von Medizin, ihre Augen und Hände irrten oft.<sup>102</sup>

Vom ausgehenden Mittelalter bis in die neueste Zeit war eine Tätigkeit bei Gericht ganz besonders geachtet, kam doch der Jurisprudenz ein hoher Rang zu. So lag in den Händen der Hebammen und der Chirurgen eine Tätigkeit, die einem gelehrt Arzt entsprochen hätte. Dazu wurde sie noch von den sonst in der Öffentlichkeit weniger geachteten Frauen ausgeübt. Die aus dieser Konstellation entstehenden Differenzen spiegeln sich im Streit um die «Jungfernhaute». Die Hebammen bestehen auf dem Vorhandensein derselben, während die Ärzte ihre Existenz bestreiten. Paré schreibt, «dass etwan von dieser oder jener Weibs Personen Jungfrawschafft disputiret und gefragt wird: [...] Etliche Matronen und Hebammen geben für, es haben diejenige, so noch Jungfrauen unnd ungeschwächt seyen, in dem Halse oder Eingang zu Ihrer Gebärmutter ein Häutlin [...] dasselbe, sagen sie, werde in dem ersten Beyschlaff zerrissen [...] Wie betrüglich unnd ungewiss aber diese Kenn- unnd Merckzeichen seyen, wird auss [...] Historien unnd Zeugnissen mehr dann genugsam erwiesen. Denn [...] das Häutlin belangendt, so ist dasselbig ein unnatürlich Ding, und wird unter viel tausentd jungen Mägdelein kaum in einem gefunden [...] Zwar die Heb-

99 StadtASG, RP 1722, S. 235.

100 Moser-Nef, Bd. V, S. 153.

101 Fischer-Homberger, Medizin vor Gericht, S. 55.

102 Fischer-Homberger, Medizin vor Gericht, S. 57.

ammen rühmen, dass sie auss diesem eine Jungfrau von einer, so geschwächt und beschlaffen worden, leichtlich unterscheiden können, nach dem es nemlich gantz und unverletzt oder zerrissen sey, und fellen die Richter oder Oberkeiten, in dem sie ihnen allzubald gläuben und meynen, es könne solche ihre Aussag nicht fehlen, manchmal sehr unbilliche Urtheil.»<sup>103</sup>

Das Urteil von Paré wurde von den meisten Ärzten bis Ende des 18. Jahrhunderts bestätigt, obwohl bei einzelnen Sektionen der Hymen gefunden wurde.

Die Leugnung des Hymens sowie die übrige Kritik an den Aussagen der Hebammen entspringen dem Verlangen der Ärzte, Hebammen als Gutachterinnen vor Gericht in Misskredit zu bringen, um selber an ihre Stelle treten zu können.

Infolge der Ergebnisse der anatomischen Befunde im 17. Jahrhundert gab es von dieser Zeit an immer einzelne Ärzte, die den Hymen anerkannten. Die Hebamme als Gutachterin wurde weiter abgelehnt, da man nicht sogleich und keineswegs überall den Hymen als Virginitätszeichen betrachtete, wie die Hebammen sagten. Hand in Hand mit dieser Ablehnung bezweifelten die Ärzte die Kompetenz der Hebamme in dieser Frage. Da sie von ihrem gutachtlichen Kern-

gebiet, der Virginität, nichts verstehe, versteh sie eben ganz allgemein zu wenig. Daraus ergab sich von selbst die forensische Inkompetenz.

Das Ansehen des Hebammenstandes war sehr heruntergekommen. Im hohen Mittelalter bezeichnete man die Hebammen als gute Frauenärztinnen, in der Neuzeit scheinen sie den Anschluss an die Erkenntnisse der Anatomie verloren zu haben. Sie bezogen im 18. Jahrhundert ihr Wissen aus ärztlich geleiteten Hebamenschulen.

Der Kampf der Ärzte gegen die gutachtliche Tätigkeit der Hebamme führte um 1700 dazu, dass die Gerichte in Frankreich sich nach und nach die Ansichten der Ärzte zu eigen machten. Sie begannen um diese Zeit, in entsprechenden Prozessen nur noch Ärzte als Gutachter zuzuziehen. Diese wiederum waren in zwei Parteien aufgespalten, nämlich in jene, welche den Hymen anerkannte, und jene, die seine Existenz bestritt.

In St.Gallen bezweifelte man die Kompetenz der Hebammen offenbar nicht, denn ihre Tätigkeit als Zeuginnen von Virginität oder Schwangerschaft bestand bis 1798.

103 Paré, Buch 23, Von dess Menschen Geburt, S. 979, S. 804.

## 9. Lohn

Der Rat bezahlte seinen geschworenen Hebammen über Jahrhunderte hinweg die gleiche Summe für ihre Dienste. Ihre Einnahmen bestanden aus drei verschiedenen Teilen, dem Wartgeld, dem Hauszins und dem Feuerholz. Diesen durch die Stadt ausgezahlten Grundlohn ergänzte der Teil, den jede Wöchnerin zu zahlen hatte.

Als Wartgeld bezeichnetet man den Lohnanteil, den eine Hebamme für ihre Anwesenheit am Ort und ihre jederzeitige Dienstbereitschaft beanspruchen kann.<sup>104</sup> Im Ratsprotokoll heisst es unter dem 20. Juli 1581: «Hans Brunnhofers Frau, Hebamme, der will man fürohin all Fronfasten 30 Schilling Pfennig Wartgeld geben, wie einer anderen Hebamme, und darzu fürohin jährlich 4 (Gulden) für die Herberg.»<sup>105</sup>

Für Lohn- oder Zinszahlungen nahm man als Berechnungsgrundlage nicht wie heute den 1. Januar eines Jahres an. Es gab verschiedene Zahlungstermine, darunter Jacobi. «All Fronfasten» heisst viermal jährlich. Die Hebamme erhielt demnach vier Mal 30 Schillinge, also 120 Schillinge.

Vor 1560 zahlte man mit Pfund, Schilling und Pfennig, wobei 1 Pfund 20 Schilling oder 240 Pfennig hatte.<sup>106</sup> Zur Zeit des Grossen Mandats von 1611 galt 1 Pfund Pfennig gleich viel wie 1 Gulden 8 Kreuzer und 4½ Heller (1 neuer Gulden entsprach 17 Schilling und 6 Pfennig oder 210 Pfennig alter Währung vor 1560).

Das Wartgeld einer Hebamme von 8 Pfund Pfennig galt daher 9 Gulden 8 Kreuzer 4 Heller (1 Gulden = 60 Kreuzer = 480 Heller).

Im Jahre 1611 bezahlte man für ein Stück Barchenttuch fast 6 Gulden, 1 Malter (150 Liter) Getreide 5 Gulden 8 Kreuzer, 1 Mass Rheintaler Wein 17 Pfennig.

1653 verdiente ein Taglöhner, Maurer oder Zimmermeister 26 Kreuzer pro Tag, ein Maler 24 Kreuzer, ein Heuer 18 bis 20 Kreuzer, eine Heuerin 14 Kreuzer. «Viele St.Galler Bürger mussten sich mit 100 oder 200 Gulden jährlich schlecht und recht durchs Leben schlagen.»<sup>107</sup> Es kam zu häufigen Teuerungen und Hungersnöten. Die Stadt gab zwar verbilligte Lebensmittel an die Armen ab, aber z.B. 1571 entdeckte man viele Leute, die keine Nahrung gefunden hatten, tot auf den Feldern. Halmeyer berichtet, dass auch im Jahre 1624 «viel Leut aus Mangel der Lebens-Mittlen gestorben» seien.<sup>108</sup>

Das Wartgeld war der wichtigste Lohnanteil der Hebamme. Sie erhielt es auch, wenn es keine Geburt gab, so dass sie über eine kleine Summe als sicheres Einkommen verfügte. Dieser Lohnanteil blieb den Hebammen bis ins 20. Jahrhundert erhalten. Basel und Zürich haben ihn erst in den sechziger Jahren auf. Auch in

St.Gallen findet seit dieser Zeit keine Hausgeburt mehr statt, da einer Hebamme ohne Wartgeld ein Teil der Existenzgrundlage fehlt. Die letzte freipraktizierende Hebamme St.Gallens wurde 1979 pensioniert.<sup>109</sup>

Das Wartgeld von acht Pfund Pfennig war so wenig, dass eine Hebamme ohne Ehemann von diesen beruflichen Einnahmen nicht leben konnte. Der Rat verlangte ja als Hauszins ein Mehrfaches dieser Summe von der das Hebammenhaus bewohnenden Hebamme.

Als zweiten Lohnanteil bezog jede Hebamme einen Betrag, der den Hauszins decken sollte. Sie konnte in einem Privathaus leben oder aber Wohnung im Hebammenhaus an der Heidengasse beanspruchen. Bedauerlicherweise liess sich nicht klären, in welcher Zeit das Häuslein, das der Stadt gehörte, zu welchem Betrag an die geschworene Hebamme vermietet wurde; jede Eintragung berichtet von einer anderen Summe.

Dieses Haus an der heutigen Schwertgasse war für sechs gleichzeitig angestellte Hebammen auf jeden Fall zu klein. Daher erhielten diejenigen, die in anderen Häusern lebten, für den Hauszins einen festen Betrag. «Walter Zollikofers Frau, der haben meine Herren, weil sie eine geschworene Hebamme, 8 Gulden für den Hauszins auf ihre Bitt jährlich zu geben verwilligt.»<sup>110</sup>

<sup>104</sup> Gemäss St.Galler Tagblatt vom 10. Oktober 1987 stellte Dr. Beat Schäfli 1987 eine einfache Anfrage an den Stadtrat, weil ohne eine frei arbeitende Hebamme die Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege vom 2. Februar 1982 verletzt werde. Darin heisst es: «Die politische Gemeinde gewährleistet für ihr Gemeindegebiet den Einsatz einer Hebamme. Sie stellt, soweit erforderlich, eine Gemeindehebamme an.» In seiner Antwort hält der Stadtrat fest, es gebe kein Bedürfnis mehr nach Hausgeburten. Zudem seien die Hebammen zu diesem seit je ausgeführten Dienst heute nicht mehr ausgebildet. Ausserdem herrschte ein ausgesprochener Mangel an Hebammen, so dass das Spital keine ausleihen könne. Die Kenntnisse über Vorgeburtsphase, Geburt und Nachgeburt seien so ausgeweitet worden, dass eine Hausgeburt heute von den Ärzten mit Skepsis betrachtet würde. Vgl. dazu Die Ostschweiz, 12. März 1988.

<sup>105</sup> StadtASG, RP 1581, f. 71r.

<sup>106</sup> Von 1560 bis 1850 war die Guldenwährung in Gebrauch: 1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer = 480 Heller.

Die Frage, wieviel das Einkommen einer Hebamme in heutigen Franken wohl darstelle, kann kaum beantwortet werden. Brauchbarer hat sich der Vergleich mit Preisangaben aus der gleichen Zeit erwiesen, in welchem Preise verschiedener Lebensmittel für ein und dasselbe Jahr zusammengestellt werden. Dabei kann man dann feststellen, dass mit dem Betrag von 9 Gulden (der Stadtarzt erhielt je nach Vertrag 150 Gulden und 50 Gulden für Herberge) so und soviel Pfund Brot oder Butter gekauft werden konnten. Vgl. Ziegler, S. 46 ff.

<sup>107</sup> Höhener, S. 102-108.

<sup>108</sup> Ebenda.

<sup>109</sup> Vgl. Anm. 104.

<sup>110</sup> Vgl. Anm. 54.

Zusätzlich erhielt jede Hebamme als Naturallohn einen Staffel Holz aus den städtischen Wäldern. Der Staffel Holz hatte zeitweise einen um das Dreifache höheren Wert als das Wartgeld.

Der Betrag für den Hauszins variierte; er betrug 1581 vier Gulden, 1600 acht Gulden.

Der Ehemann einer Hebamme nahm teil an ihrer ein wenig privilegierten Stellung. Hans Brunnhofer erhielt das Haus von Lienhart Kulimann im Hopsgermoos [das Hopsgermoos erstreckte sich in der Gegend der heutigen Kirchgasse], weil seine Frau eine Hebamme war.<sup>111</sup>

Das Hebammenhaus an der Heidengasse befand sich direkt neben dem Platztor und war mit seiner Rückseite an die Ringmauer angebaut. Daneben lag der Kohlgaden oder Schopf des Meisters Hausknecht, der Kupferschmied war. Auf dem Stadtplan von Matthäus Merian von 1642 ist das Dach des Hebammenhäusleins neben dem Platztor gut zu sehen. Es kann sich nur um das Hebammenhaus handeln, da es das einzige Gebäude in der Heidengasse ist, dessen Rückwand von der Stadtmauer gebildet wird.<sup>112</sup>

Im 17. Jahrhundert wurde das Haus regelmässig von einer Hebamme bewohnt, 1648 von Weibrath Reucherin, 1657 von Anna Maria Hartmännin, die 20 Gulden

Zins zahlen musste, der 1666 allerdings auf 17 Gulden gesenkt wurde. 1672 musste die Schwester von Engel Hauptlin dafür zwei Pfund Pfennig an das städtische Zinseramt zahlen.<sup>113</sup>

Vom 18. Jahrhundert an verzichteten die Hebammen auf die Herberge in dem kleinen Häuschen, sei es dass sie es nicht mehr nötig hatten, dort zu wohnen, sei es dass der Hauszins zu hoch war. Weil sich keine Hebamme um das Haus bewarb, wurde es 1714 für ein Jahr an Andreas Schopfer, den Witwer der Hebamme Juditha Appenzellerin, vermietet.<sup>114</sup> Nach seinem Tode wohnte dort der Torschliesser und «Einlässer», der es mit dem ausdrücklichen Vermerk «bis eine Hebamme sich meldet» erhielt.<sup>115</sup> Keine Hebamme scheint Interesse daran gehabt zu haben, da der Torschliesser am 6. Februar 1725 ein Gesuch an das städtische Bauamt richtete, in die Ringmauer ein «Liecht», eine Fensteröffnung, schlagen zu dürfen. Das Gesuch wurde schon am 15. Februar bewilligt und der Plan im Frühjahr bei warmer Witterung ausgeführt. In der Bewilligung wurde wiederum betont, es sei nach wie vor ein Hebammenhäuslein. Die Grösse des Fensters wurde vom Bauamt festgelegt, und der Gesuchsteller hatte jährlich zwei Gulden mehr Hauszins zu zahlen.<sup>116</sup>

#### Der Lohn einer Hebamme betrug während Seuchenzeiten

	1657	1673	1657	1757	1791
Wartgeld	8 Pfund Pfennig	8 Pfund Pfennig	8 Pfund Pfennig		
Hauszins oder freie Wohnung	9 Gulden	9 Gulden	9 Gulden	+ 1 Gulden 30 Kreuzer	9 Gulden
Holz	1 Staffel	1 Staffel	1 Staffel		1 Staffel
Wöchnerin	24 Kreuzer	24 Kreuzer	24 Kreuzer	1 Gulden mindestens	1 Gulden mindestens ab 1790 6 Gulden
Trinkgeld					

In der grossen Zahl der Stadt-Hebammen findet man zwei hervorragende Persönlichkeiten: Anna Rosina Uthin und ihre Tochter Anna Maria Sauterin. Von Frau Sauterin sagte der Rat: «Keine hat soviel Bedenkungs-Titel wie sie.»<sup>117</sup> Sie war auch die erste, die am 3. März 1763 vom Rat ein Trinkgeld von 12 Gulden erhielt.<sup>118</sup>

In St.Gallen, wie in anderen Reichsstädten, lebte man in der beginnenden Neuzeit noch immer in mittelalterlichen Bindungen. Die Gasse war der Raum der Begegnung, auch der Gemeinsamkeit des Gewerbes. Das erzählen die Gassennamen Webergasse, Schmiedgasse, Heidengasse, Metzgergasse. Für die Hebammen gab es zwar nie eine gemeinsame Wohngasse, aber der Ort des alltäglichen Gespräches mag wohl die Heidengasse gewesen sein. Da sprach sich das Trinkgeld der Sauterin

schnell herum. Weil keine andere Hebamme sich mit ihr messen konnte, kam das Trinkgeld aber erst zwanzig Jahre später wieder zur Sprache. Anna Maria Speicheremann stellte wenige Tage nach dem Tode der Frau Sauterin am 30. Dezember 1784 den Antrag, dieses Trinkgeld doch ihr selber auszurichten. Das Gesuch wurde vom Rat schroff abgelehnt;<sup>119</sup> ihr aber erlaubt,

<sup>111</sup> StadtASG, RP 1581, f. 102r.

<sup>112</sup> StadtASG, RP 1725, S. 33, 43.

<sup>113</sup> StadtASG, RP 1648, f. 95r; RP 1666, S. 14; RP 1672, f. 204v.

<sup>114</sup> StadtASG, RP 1714, S. 199.

<sup>115</sup> StadtASG, RP 1715, S. 270.

<sup>116</sup> Vgl. Anm. 112.

<sup>117</sup> StadtASG, RP 1785, S. 247.

<sup>118</sup> StadtASG, RP 1763, S. 68-69.

<sup>119</sup> StadtASG, RP 1784, S. 253.

den gleichen Antrag ein Jahr später wieder zu stellen. Nur fünf Tage später erschien Anna Margretha Tannerin mit dem gleichen Begehr; sie erhielt den gleichen Bescheid.<sup>120</sup> Als Frau Tannerin ihren Antrag am Jahresende wiederholte, reagierte der Rat ungnädig. Die Abweisung des Gesuches um Zuerkennung des Trinkgeldes erfolgte für sechs Jahre. Dies begründete der Rat einerseits mit den ausserordentlichen Kenntnissen der Anna Maria Sauterin, andererseits damit, das Trinkgeld stife nur Eifersucht unter denjenigen Hebammen, denen man es nicht ausrichten wolle.<sup>121</sup>

Der Rat hatte es mit der Ablehnung aller Anträge indessen fertiggebracht, die Hebammen zu entmutigen. Keine stellte während der sechsjährigen Sperre wieder einen Antrag. Der Rat kam selber auf seine Entscheidung zurück, wann wissen wir zwar nicht. Es heisst aber 1790 im Ratsprotokoll: «Den beiden Hebammen Rietmann und Hochreutener hat man das gewohnte jährliche Trinkgeld der 6 Gulden für jede zuerkannt, und in Zukunft soll es ihnen, nach ihrem Bitten, so lange als sie sich unklagbar verhalten, unangemeldet angedeihen.»<sup>122</sup> Allerdings mussten 1791 und 1792 zwei Hebammen dann doch einen Antrag stellen, um in den Genuss der 6 Gulden zu kommen.

Durch Abweisung und Verzögerungstaktik hatte es der Rat erreicht, die der Frau Uthin und Frau Sauterin ausbezahlten 12 Gulden zu senken, um welche die Hebammen, im Gegensatz zur Verordnung, auch noch bitten und Antrag stellen mussten.

Einen wichtigen Teil des Einkommens der Hebammme trug die Familie der Gebärenden bei. Der Rat hatte als Entgeld für eine Geburt 1657 24 Kreuzer festgesetzt. Während hundert Jahren beliess er seine Anordnung unverändert in teuren und besseren Zeiten. Erst ab 1757 legte die Ordnung die Kosten für die Gebärende auf mindestens einen Gulden fest. Dieser Betrag konnte von der Kindbetterin zusätzlich durch ein Trinkgeld aufgebessert werden; dies war allgemein üblich, und «so etwa wohlhabende Leut aus freiem Willen sie mit mehrerer begabeten, soll ihnen solches anzunehmen auch nicht abgestrickt sein». <sup>123</sup>

Eine glücklich verlaufende Geburt konnte einer geschickten Hebammme noch weitere Trinkgelder einbringen. Jedermann war auf Neuigkeiten erpicht, Zeitungen kamen erst viel später in allgemeinen Gebrauch. Botenlohn bezahlte man für alle wichtigen und interessanten Nachrichten, zu denen an oberster Stelle Geburten zählten. Hatte die Hebammme das Glück, zu einer «wichtigen» Geburt gerufen worden zu sein, sandte sie nach erfolgreicher Beendigung ihre Magd mit der Anzeige der glücklichen Geburt von Haus zu Haus. Der Botenlohn war ihr sicher.<sup>124</sup>

<sup>120</sup> StadtASG, RP 1785, S. 1.

<sup>121</sup> StadtASG, RP 1785, S. 247; RP 1787, S. 5.

<sup>122</sup> StadtASG, RP 1790, S. 253; RP 1791, S. 95; RP 1792, S. 126.

<sup>123</sup> StadtASG, Bd. 536, S. 184.

<sup>124</sup> Platter, S. 524.

## 10. Eid

Männliche und weibliche städtische Angestellte hatten vor dem Rat einen Schwur auf ihre jeweiligen Ordnungen abzulegen. Der Rat befahl eine oder mehrere Berufsgruppen zum Masseneid vor sich. Der Schwur wurde in Form eines Handgelübdes abgelegt.

«All sieben [Hebammen] sind beschickt, ihnen ihr Eid und Ordnung vorgelesen, und darauf ermahnet worden, dem in allen Treuen nachzukommen. Welches sie dann zu tun versprachen und hierauf ihr Handtreu oder Gelübd an Eidesstatt prästiert [geleistet].»<sup>125</sup>

Eine neue angestellte Hebamme hatte den Eid einzeln bei Stellenantritt abzulegen.

Obwohl der Rat 1670 bestimmte, der Eid der Hebammen sei jährlich im Frühjahr zu bestätigen<sup>126</sup>, fand die Eidesabnahme dennoch nicht jedes Jahr, sondern manchmal erst nach grösseren Unterbrechungen statt.

Die Eidesformel blieb bis zum Untergang der Stadtrepublik gültig. Sie wurde in unveränderter Form verlesen, das letzte Mal am 5. April 1798.<sup>127</sup>

Während der Zeit der Berufsausübung hatte sich die Hebamme an Ordnung und Eid zu halten. Sie musste den in der Ordnung beschriebenen Aufgaben nachkommen. Wenn sie die Vorschriften vernachlässigte, machte sie sich einer Übertretung schuldig und hatte mit Strafe zu rechnen.

Am 5. März 1667 wurden alle im Amte tätigen Hebammen vor den Rat zitiert und «mehrlei Unordnungen und Missbräuch unter ihnen fürlaufen» halber ermahnt. Sie hatten die Ungnade des Rates auf sich gezogen und mussten eine Bestrafung gewärtigen, wenn sie ihre Ordnung nicht genauer befolgten.

Die «Unordnung» kann sich auf ungenügende Betreuung der Wöchnerinnen, zu viele Todesfälle, auf nicht rechtzeitige Meldung von unehelichen Schwangerschaften oder Vertuschung einer Totgeburt beziehen.

Man verdächtigte die Hebammen häufig, eigenmächtig Antikonzeption durch Verabreichung unerlaubter Medizin zu betreiben. Regelungen, welche unkontrollierte Kompetenzüberschreitungen seitens der Hebammen, Abgabe von Liebestränken etwa, verhindern sollten, spiegeln die Ängste wider, welche die gedankliche Assoziation Hebamme – Hexe in den Ratsherren hervorrief. Dagegen setzte man den Eid ein, der das Verbot der unerlaubten Medizin enthielt.

Während der untersuchten Zeitspanne kam nur einmal eine Amtsenthebung vor. Der Rat muss im allgemeinen mit der Tätigkeit seiner Hebammen einverstanden gewesen sein und setzte ihre Fähigkeiten in keine Beziehung zur Säuglings- und Müttersterblichkeit.

Missbräuche und Nachlässigkeiten aus Leichtsinn und Unkenntnis scheinen vorgekommen zu sein, sowohl in der Stadt als auch auf dem Land, obwohl sich im fürstäbtischen Land, seit der Verordnung von 1693, die Hebammen «jährlich oder öfters» zu einem Examen vor Arzt und Pfarrherrn zu stellen hatten. Diese Anordnung konnte mangelnde Sorgfalt nicht verhindern, wie aus einem Mandat des Fürstabtes Josephus Müller vom 11. Januar 1734 zu entnehmen ist. Er hält seine Beamten an, mehr Sorgfalt zu zeigen, denn sie seien schuldig an der unverantwortlichen Sorglosigkeit, die dem allgemeinen Besten schnurgerade zuwiderlaufe. Sie hätten die Verantwortung für eine genügende Zahl von Hebammen pro Gemeinde sowie deren ausreichende Ausbildung, Examen und Unterweisung durch einen gelehrten Chirurgen zu übernehmen. Auch habe die Hebamme für das Geistliche die erforderliche Wissenschaft mitzubringen und sich eines guten Lebenswandels zu befleissigen. Wenn die Beamten seinen Forderungen nicht nachkämen, seien sie mitschuldig am ungeheuren Leid, das über Kinder, Väter und Familien beim zu frühen Hinschied einer Mutter hereinbreche.

125 StadtASG, RP 1643, f. 110r + v.

126 StadtASG, RP 1670, f. 41v.

127 StadtASG, RP 1798, S. 119; RP 1749, S. 190.

# Hebamme.

1643.

all Ehem sind befreit, wenn sie and and  
Ordnung vorgesehen, und droh't unmast  
werden, dann in allen Ordnungen aufzuhören.

\* Ad hibit am hibit.  
Von. ~~Wolhest die zum Z'ling der Habs, und  
Lorius der Landvater et ceteris.~~

~~Choralekster zum Habs~~

Iwan ist auf den unbewegten und eisigen,  
sc: Kamilliersteine, wie es voben  
Lore des Pfarrerschiffes, wenn die and Zehn  
stet, ein und aufzuhören. ~~Ways~~  
aber den andern Eintritt befreit Zehn  
pelle schmiedig Vom Ziegel zog. Wegen  
da Webe an, und Meringeliste Throt by  
und Knie eingekreist aber mit Lungen  
aufzuhören das dem befreit mit der,  
dann man habe den Websche geblieben, damit  
Kamille vor den Websche hin antritt pelle,  
und nicht man mit den Websche throt,  
dass man auf die Websche zu klauen,  
mit den Dekor, Barbieren, und Gebrauch  
pelle ob gehalten werden, wie vor voben.

en beweinte, ob Ihsu Christus das noch lebe,  
sond wort, genuglich zuvorphantasie, und  
nichts davon zuwider. Auch unbeschre-  
blich, so sich in Auffordern zuvorphantasie  
abholzen, daß zweig gegen den Burggrafen  
der Stadt St. Gallen, und Herrn Zugspitzi,  
den und zuerst allhier in der Stadt dient.  
Gallen zugaben sind zuerst, und was  
Ihsu mit Kraft verhuet ist, bis zum febigen  
etwa allein entzweit werden mogten, reducieren  
und Appellieren genuglich zuvorphantasie, dem  
zu geleben und nachzukommen, etwas gesucht.

## 98.

*Eid der Hebammen.*  
Men.

Zu der Hebammen se auloben und phantasten,  
das die allen Knechten und gebuhrlichen  
Frauen in Stadt und Land gesessen, so moe  
die darunter, als den Leiben, und den Leibtag  
als den Leinen, zu ebau die im fage vor walt  
berichten und vorrichten diest, vrouwlich bischfein-  
gen, und Ihsu mit bestem zalg und hat, nach  
Ihsu wortmogen verholzen sein melle, daß  
mit Bechtes zeit die vor der Zeitig aufzun-  
den, und Ihsu gebornen Leibung in leben  
verhalten werden.

# Eid und Ordnung. Der Hebamer:

## Eid der Hebammen

Ein jecz geboren soll ankommen und pfleven, das die allen Kindern,  
den und gebärenden Frauen im Stadt und Landt gesäßet,  
sonach den armen als den reichen, und den kleinen als den  
armen, zu dem du in feste der noch berüsten und erfordert  
wird, trüglich bisz bringen, und ihm mit bestem Rath und  
Hilf nach ihm vermögen unselbst zu tun mögli. Das mit  
Dochter hießt du den Geburt zürklich entbinden, und ihr  
geborenen Leibfrucht in Leben zu erhalten werde. Siebz aben  
sollst du sich sonderslich aller Symptome des unnatürlichen abzu/  
gläubiger Michely, vor und nach der geburt, so woste <sup>mit der</sup> Frau  
<sup>als den Kindern und Sustern gänglich zu halten und bewußtig.</sup>  
Sie soll auch dirum verpflichten, bestuhret denne so  
ledig & standt sind, hämmerig zu leibnäckten noch <sup>an</sup> und an/  
der, daraus in dem Kind in Mutterleib nachts nicht und  
schaden woltzen mögelt, in den geben, naif raffen, sonderstet die  
selbigem, so du darumb anreden, ob stör und was dirum es  
mölli, zu dem Stattungen mindest. Und so ist gegeben, das  
du zu einer schwangerheit und wibe prosope bei üff wende, die  
dass finungen wenn oder eines ungewöhnlichen Kindes nicht kann,  
solle du dieselbigen als bald einem frommen Bürgermeister angeben  
getreuenwill und ogn alle gefaßet.

## Eid der Hebammen.

Lies jede gebam'le anloban und schworen, das Cie  
allen Kindern und gebärenden Frauen in Statt  
und Bevölkerung geschenk, sowohl den armen als den  
Reichen und den Christen als den Juden, zu denen  
Sie in Zeiten der Not beauftragt und erlaubt seien.  
wirst, Zu welch bezüglichem und schweren und bestem  
Rath und That <sup>womit</sup> Ihnen Heil mögen befehlen,  
Sie zu wollen. Das Sie mit Gott's Güte Ihr Arbeit  
gutig entbunden und ihres Leibs. Ruhes in allen  
möglichen wega bis Leben erhalten werden (durch  
aber solle Sie sich beruhet allein Drogen vor sich  
abnaturlichen abenglandischen Mitteln nur und  
nach dem Gebrauch, sowohl bei Frauen als den  
Kindern und Postern gänzlich aufhalten und be-  
wirken.) Sie sollet auf keinen verdächtigen  
Geburten, beschränkt Ihren berüchtigen Rands und  
Kinder bis Ende. Erwähnen noch irgend anderes,  
davon einem Kind in Mutter Leib Nachteil und  
Schaden aufzufehren mochte, werden geben, noch raffen  
Sünden alle Disziplinen, s. C. S. das zu aussetzen, ob  
jemandem was dem es wollen, zu dem Statt. Anget-  
wirken; Und so ist sich begäbe, das Sie zu eines schu-  
nes Feindeskindern Wiels Propheta beauftragt werden, die  
der Zwang se war, oder inod möglichst Kind  
inner kann, solle sie Disziplinen als bald einem freien  
Achtsatz <sup>frigen</sup> angewiesen, gewenig und oft alle  
gefallen.

# Exequatur et approbationis mandatum Gesundheit des Heil. Röm. Reichs Fürst / Vbhele der Fürstl. Schrift- und Gottshaus St. Gallen / und St. Maria im Thur- thal / auch des Königl. Ordens der Jungfräulichen Verkündigung MARIAE Ritter/xc. xc.

**S**i r Landv. Väterliche Ohnsorg / welche Uns vertrödys dcs in Geist- und Zeitlichen von Gottes Uns ill-  
gebenden Land / und Leitthen allgemeinem Nutzen / Wohlhart / und Helt gerischen kan / herentagen aber alles das seinge Früchtigk zu verordnen / was zu der Uns Vnder-  
ker Zorn absonderteben bei demselben geistlichen Zeiten noch möglichkeit zu verhindren / und auf den Weg getrauen / was sofort an der Ercien Hrd / und Reichdem Wohl-Werken ges-  
richtlich / oder schadlich seyn mag. An dien Deutach / und nachdem von vien Jahren hero ihres leichts leßt / nicht geringen Reißfart vber Reiter nich erzeugen / in deren Abwendung / obz-  
nichmien mifzen / theils uns mehrzneidern von demselben Offizialar - Mahr / und anderen zu nicht geringen Reißfart vber Reiter nich erzeugen / was mafzen un unterholzlichen Dren ausz-  
sthang / oder Unwissenheit dren. Sojmannen groß Fehler zu hochstian Schaden so wohl die Ercien als des Erdes Reißfart vber Reiter nich erzeugen / in deren Abwendung / obz-  
woben die Vorsichtschen / und Gremenden in ihrem Gewissen darzu verbunden sind / bischesfer der schliche Züricht / und Zymung geholtet werden; mehr unverantwortliche auch nicht nur  
ein / oder anderen allmen / sondern dem allgemeinen Deutzen schwangrad zunderlauffende Sorglosigkeit Uns um so viel mehr an. Herzoges gebet / und glaubliche Wart hierauffalls auwerschaffen woz-  
bedeut: Als eigehter trfft gegenwartiges Mandat Unter rechtfertiger Zul / und genueiter Züricht an alre / und ihe Untere nachgefeiste Zögretten / und Zemkeite / wie auch an alle Proze-  
festen deren Gremenden / das sie mit ihren Gremienten / und Prozessoren sich unterscheiden / und berathen sollen / wie ihe Gremenden dien fuchs bestillt / ob sic nemulich so wohl mit  
Zahl / als auch wohlt unterrichten. Deutzen verfeilen seyn / dass manigfach werden in allen Vorfallenbeyten am Erci und Letz getroffen sein möge? Sollt sich nun ein Zie-  
gung finden / so wird Zinzen kriewen aufzabt riechten in dieser Saad Zertheilung zu ihren / und alles darsu nothige auverauftalten. Wiedigen fuchs Wer felbig zur Verantwortung ziehn /  
und von Hochobrigkeitlichen Gewaltis woen riechten die nothige Zoodnung thun / auch gegen die Saamfergle das Schichtende nothreichlich vorbereitet werden. Damit zBt aber zu diem  
nehmen schon entfehlten heftamen und nothwendigen Zwoct getanmen / und dessen benötiget iem mögen; als wird ihnen aufrüttendlich gehobten / durch ihre Wahrbezren dellen alten  
ausführlichen Bericht an ihrer Offiz. Offizialar - Znitt unmittelbar einem Monat von Rundnachung dieses Mandats an / schriftlich eingezogen / wortam enthalten sein solle / wie oJ. Diambenico / oder auehren Chirurgio  
exannunt seyn / ob sic betreydet / auch eins guten Lebemanno / und auch das Griffelich betreydet / die ertheideiche Wissenschofft haben? wieal? und mehrer ihnen Zwart / Gelt gehoren  
werde? und was sic sonst von denen / so für wuerlich bedienen / zu empfanzen haben? vor schlagc endliche / oder bestille? und was nichts zu vollkommen information und Bericht domm-  
then sien wirdet. Dann zufolge bemach alle gewördige Mittel vorgezettelten Wer Uns empflicht entfehlten haben.  
Nicht weniger beweilen Zir auch zu Unsern befeindem Zeduren herheydt worden / wie doß vifligt ledige Leuth unbekennen / und hennlich sich in Eherwisperchen entfehlen / solde oft  
cigendach bald aufspecken bald andredungen widerholen; und wider aufrüttliche Bericht Unser Landbezren in lange Zeit verfehden / wobender Zeit aber viele und schmare Eunden be-  
geben / wodurch dann nicht nur allen den Heil. Sacrament der Erci große Linde widerfahrt / sondern auch unvermeidliche Verzerrungen entfehlen: Zis kriegen Zir alles Empfe / das alle  
die jüngre is lich dermalen in solchen Ehe-Nepipchen behinden / innerhalb 14. Zügen frische bei ihren rechtmäßigen Maßzren angehen sollen. Welches wann es nicht gehetet / und wann  
anberwairtig in Erfahrung bringen wurde / so mol die im Land Mandat angefeiste Graff beschafft / als auch die Überreiter mit einer Krichen-Duff empfahlisch werden belget werden.  
Dies auch in das fünffige zu kerobogen Zit allen Handwerkern und Zünfter Leuthen gehetet / mit nachtrückerlicher Ernachung an alle Eferen / und deren Gremien Zögrette / das sie kriet  
ihren amos folches bewuft / felbiges denn Prozeß / oder konsten derauf entfehlendes / den denen Zögretten verhüten / damit sic nich mit deren Kindern threibhaftig und gebührender Straff schuldig  
sein kriophien. So gehörhen St. Gallen den 11. Januar anno 1734.

JOSEPHUS ABBAS.

L.S.

Entholung Josephus Abbas:  
Januar 1734

## II. Kurzbiographien<sup>128</sup>

### Stigerin Magdalena

\*26.7.1584, + 1.7.1670, Hebamme von 1645 bis 1653, vgl. Anhang I, Nr. 8.

Die Wahl von Magdalena Stigerin zur näheren Untersuchung und Ausarbeitung einer Kurzbiographie beruht auf zwei Überlegungen. Sie ist eine der drei von siebzig Hebammen im untersuchten Zeitraum von 1580 bis 1798, die zweimal heirateten. Alle anderen verheirateten Hebammen waren erste, zweite oder dritte Frau ihres Mannes. Zudem ist von ihr auffallend viel im Ratsprotokoll enthalten; sie scheint eine zähe, streitbare Frau mit einigen Kenntnissen gewesen zu sein, welche die Obrigkeit eher zurückzudrängen suchte.

Indem man ihr ungenügende Kenntnisse vorwarf, fand die Obrigkeit einen Weg, sie vorzeitig zu beurlauben und aus dem Anstellungsverhältnis zu entlassen. Ihre Dienstzeit betrug nur acht Jahre, allerdings war sie beim Amtsantritt schon 61 Jahre alt.

Magdalena Stigerin war in erster Ehe ab 1610 mit dem Hüttenmeister und Mitglied der Schmiedezunft Leonhart Rheiner verheiratet, der 1635 starb. Mit ihm hatte sie sieben Kinder, von denen zwei früh starben. In zweiter Ehe heiratete sie 1636 den Weber Leonhart Reutiner. Als städtische Hebamme arbeitete sie von 1645 bis 1653.<sup>129</sup>

Vor die «Verordneten Herren», eine Kommission aus drei Ratsherren, wurde die Stigerin wegen der Anklage geladen, sie habe dem zehn Jahre alten Töchterlein von Heinrich Kaysser Gift gegeben, wovon es Schmerzen bekam. Zu dieser Anklage wurden alle städtischen Hebammen vor Gericht einvernommen, die über die Stigerin aussagten, «können insgemein nichts Ungrads auf sie sagen, dann dass sie sich eindringe und jedermann wolle Kinder empfangen, und mache sich damit mächtig unwert». Da die «Verordneten Herren» den Aussagen des Kindes misstrauten und dachten, es könne sich in der Person geirrt haben, schickten sie alle Hebammen aus dem Zimmer hinaus. Nachdem man alle Hebammen und das Kind wieder in den Saal gerufen hatte, fragte man das Mädchen nochmals, welche Hebamme ihm denn Gift gegeben habe. Es deutete auf die Stigerin. Die «Verordneten Herren» mussten die Angelegenheit vor den Rat bringen, da ein Urteil ihre Kompetenz überschritt.<sup>130</sup>

Am Tage vor der Verhandlung hielt man ihr im Rat vor, sie habe dem Kind Schaden zugefügt, was sie bestreit.<sup>131</sup> Ihr Alter wurde ebenfalls als Argument gegen ihre weitere Arbeit verwendet. Gegen die Klage des Heinrich Kaysser erhob sie am 3. Mai 1653 Gegenklage. Zwei ihrer Söhne begleiteten sie als Beistände, da

die Aussage einer Frau vor Gericht gewichtlos war. Sie wurde wiederum beschuldigt, das Töchterlein am Arm durch ihre Berührung vergiftet zu haben, da es hinfört an jenem Punkt immer ärgere Schmerzen litt. Die Eltern riefen den Rat um Hilfe an, der das Kind im Pestenhaus gesund pflegen liess. Die Kosten für Pflege und Arznei betrugen 7 Gulden 30 Kreuzer, dazu 10 Gulden 30 Kreuzer für die Magd, die das Kind pflegen musste, sowie 1 Gulden 30 Kreuzer für andere Auslagen. Es kamen zudem die alten Beschwerden wieder, die Stigerin gehe zu Schwangeren, die sie nicht wollten, und sei überhaupt zu alt.

Der Rat traf den Entscheid, sie solle mit der Arbeit aufhören, man habe genug mit ihr gehabt. Wenn sie damit einverstanden sei, wolle man ihr ein Pfründli um ordentliches Geld geben. Darüber wollten die Söhne einen Brief mit Siegel, was der Rat unnötig fand und verweigerte. Der Entscheid über das «Pfründli» wurde im Ratsprotokoll ausführlich niedergelegt und die Stigerin von ihrem Amt beurlaubt.

### Spizlin Margaretha

Geburtsdatum und Herkunft unbekannt, + 28.4.1685, Hebamme von 1645 bis 1685, vgl. Anhang I, Nr. 12.

Ob Margaretha Spizlin ihre Kenntnisse in St.Gallen erwarb oder diese schon mitbrachte, wissen wir nicht. Sie heiratete am 24. August 1635 Leonhart Hochreutiner, nachdem dieser seine erste Frau im Kindbett mit dem Kind vier Wochen vorher verloren hatte. Ihre Liebe zum Ehemann und seinen Kindern zeigte sie auf schönste Weise, indem ihre erstgeborene Tochter den gleichen Namen erhielt wie das im Kindbett ihrer Vorgängerin verstorbene Mädchen. Die zweite Tochter erhielt den Vornamen der ersten Frau ihres Mannes; diese Tochter starb mit acht Jahren. Margaretha Spizlin hatte von 1636 bis 1640 vier Geburten, wobei nur ein Kind als Säugling verstarb. Sie begann ihre Arbeit als Hebamme im Alter von ungefähr dreissig Jahren. Während ihrer Dienstzeit hatte sie keine Geburten mehr. Sie arbeitete im Seelhaus, dem Fremdenspital der Stadt St.Gallen, das kranken, durchreisenden Fremden Unterkunft und Pflege angedeihen liess. Dort betreute

128 Alle Geburts-, Todes- und Heiratsdaten sowie die Namen und Berufe der Ehemänner sind den Bürgerregistern im Stadtarchiv (Vadiana) entnommen und werden nicht durch einzelne Anmerkungen gekennzeichnet.

129 StadtASG, RP 1645, f. 13r.

130 StadtASG, VP 1653, 9. Feb.

131 StadtASG, RP 1653, S. 3.

man auch kranke Schwangere; bei ihrer Entbindung halfen nur diejenigen Hebammen, die der Rat für diesen Dienst angestellt hatte.

Ihr Mann arbeitete als Feilträger von 1635 bis 1689 und gehörte der Weberzunft an. Ihre jüngste Tochter Susanne, Anhang I, Nr. 36, wurde ebenfalls Hebamme.<sup>132</sup>

## Rheinerin Magdalena

\*24. 12. 1615, + 2. 7. 1690, Hebamme von 1659 bis 1690, vgl. Anhang I, Nr. 19.

Magdalena Rheinerin wuchs als Tochter der Hebamme Magdalena Stigerin und eines Hüttenmeisters der Schmiedezunft in St.Gallen auf. Sie erlernte bei ihrer Mutter die Kunst der Entbindung, übte den Beruf als städtische Hebamme aber erst nach ihrer letzten eigenen Geburt im Alter von 44 Jahren aus.

Siebzehnjährig heiratete sie den angesehenen St.Galler Bürger Leonhart Schlumpf. Leonhart Schlumpf war Mitglied der Weberzunft und übte den Beruf eines Feilträgers aus. Feilträger hatten mit dem Handel in Garn und Rohleinwand zu tun. Mit ihm hatte sie in 21 Jahren dreizehn Kinder, von denen zehn erwachsen wurden. Ihre letzte Geburt waren Zwillinge, die in der ersten Lebenswoche starben; einen Sohn verlor sie, als er zehn Jahre alt war.

Ihren Beruf als städtische Hebamme übte Frau Rheinerin vom 28. April 1659 an aus.<sup>133</sup> An diesem Tag legte sie ihren ersten Eid auf die Ordnung der Hebammen ab.

Am 24. August 1680 erschien sie vor dem Rat, um ein Leumundszeugnis zu erbitten, das sie auch erhielt. Man hatte sie in St.Fiden und vor dem Tablater Gericht, das unter fürstäbtischer Hoheit stand, als Unholdin angeklagt. Das Zeugnis enthielt die Bestätigung des «ehrlichen Lebens und Verhaltens».<sup>134</sup>

Vor dem Gericht in der Pfalz musste sich Frau Rheinerin wegen der von St.Fiden ausgehenden Klagen verantworten. Diese lauteten auf «ungute Reden».<sup>135</sup>

Diese vom fürstäbtischen Gericht erhobene Klage wurde dem Gericht der Stadt St.Gallen übermittelt, worauf der Rat Frau Rheinerin in Gefangenschaft setzte, was wohl in den letzten Augusttagen erfolgte. Um die Anklage zu entkräften, ersuchten ihr Beistand (sie war Witwe und hatte ihn von Amtes wegen) und ihr Schwiegersohn den Rat, der Halderin, auch einer Hebamme, zu befehlen, vor dem «Gottshaus-Gericht», dem Gericht des Fürstabtes, zu ihren Gunsten auszusagen, was dieser auch veranlasste. Mit der Hilfe ihres Vogts und ihres Schwiegersohnes er hob die Rheinerin am 30. September 1680 gegen Barbara Zieglerin und Anna Falkin vor dem Gericht der Stadt St.Gallen noch aus der Gefangenschaft Gegenklage. Sie bezichtigte die beiden Frauen der Aussprengung von Unwahrheiten und

Schmähreden und verlangte Genugtuung und das Versprechen, dass sie sich in Zukunft der übelen Nachrede enthalten. Beide behaupteten, nur das weitergesagt zu haben, was Helena Locherin und Sebastian Greuters Frau ihnen erzählt hatten. Barbara Zieglerin diente der Anna Falkin sogar angeblich als einzige Quelle des bösartigen Klatsches. Der Rat vertagte die Angelegenheit und befahl, noch weitere Zeugen zu suchen.<sup>136</sup>

Die nächste Verhandlung fand am 5. Oktober 1680 statt; zu den am 30. September Anwesenden kamen Barbara Knechtlin und Helena Locherin dazu. Alle Beteiligten wurden angehört und durch das Urteil die Rheinerin rehabilitiert. Im Verhör konnte nichts beigebracht werden, was ihr nachgewiesen werden konnte. Das Urteil lautete: Helena Locherin als Verursacherin der Gefangenschaft von Magdalena Rheinerin zahlte 5 Pfund Pfennig Strafe, Barbara Zieglerin und Barbara Knechtlin 3 Pfund Pfennig, Anna Falkin 1 Pfund Pfennig. Magdalena Rheinerin erhielt eine schriftliche Bestätigung des Urteils, wohl um es dem Gottshaus-Gericht vorzulegen.<sup>137</sup> Als sich später Barbara Zieglerin, Anna Falkin und Barbara Knechtlin um die Stelle von städtischen Hebammen bewarben, wurden alle drei abgewiesen.

Sechs Jahre vor ihrem Tod kam die Rheinerin nochmals in Konflikt mit dem Gesetz.<sup>138</sup> Die Hebammen-Ordnung schrieb vor, es sei dem Rat jede Frau zu verzei gen, die eine Hebamme um Mittel für eine Abtreibung anfragt. Diese Anzeige hatte sie unterlassen, wurde deshalb verzeigt und musste sich verantworten. Sie leistete Abbitte, musste nun aber den Namen der Schwangeren preisgeben.

## Locherin Helena

\*27. 12. 1623, + 20. 2. 1700, Hebamme von 1670 bis 1700, vgl. Anhang I, Nr. 22.

Helena Locher heiratete im Alter von zwanzig Jahren den Goldschmied Georg Lorenz Töber. Sie hatte von 1645 bis 1661 elf Geburten; von den Kindern starben zwei als Kleinkinder. Ihr Mann wurde von seiner Zunft, den Schmieden, 1658 zum «Probierer» ernannt. Als «Probierer» hatte er bei den Silber- und Goldschmieden in der Stadt zu prüfen, ob die Metall-Legierungen, die sie zur Verarbeitung zu Trinkpokalen,

<sup>132</sup> StadtASG, Bürgerregister, Bd. IV, S. 12.

<sup>133</sup> StadtASG, RP 1659, f. 40v.

<sup>134</sup> StadtASG, RP 1680, f. 117v.

<sup>135</sup> StadtASG, RP 1680, f. 126r.

<sup>136</sup> StadtASG, RP 1680, f. 134v.

<sup>137</sup> StadtASG, RP 1680, f. 136r + v.

<sup>138</sup> StadtASG, RP 1684, S. 419.

Prunkplatten oder Schmuck verwendeten, der Zusammensetzung entsprachen, die die Zunftsatzung vorschrieb. Der Beruf der Goldschmiede vereinigte in sich Handwerk und Kunst in einem einzigartigen Mass. Der Umgang mit Gold war auch eine Frage von Kapital und Privileg. Dieser Beruf gehörte zu den angesehensten in der Vielzahl der mittelalterlichen Gewerbe.

Im gleichen Jahre 1658 verbrachte seine Frau einen Teil des Monats Oktober im Gefängnis. Aus ihren Aussagen und der Anklage ergaben sich die folgenden Tatbestände. Als Ursache ihrer Gefangenschaft stellte sich die Weitergabe «zauberischer Mittel» heraus, deren Zusammensetzung Helena Locherin beschrieb. Eine Magd aus dem Thurgau hatte ihr erzählt, sie sei von einer als «bösem Unhold» bekannten Hexe am Arm angefasst worden und leide seitdem unter unaussprechlichen Schmerzen. Die Magd bat sie um Hilfe, einen Rauch anzuzünden, der die Hexe zwinge, in das Haus, in welchem der Rauch sei, zu kommen, dort anzuklopfen und den Arm wieder gesund zu machen. Dies sei zwar im Grunde ein recht abergläubisches, zauberisches Mittel, aber sie habe es von ihrer Grossmutter, und diese erhielt es von Herrn Bürgermeister Keller und Herrn Bürgermeister Schobinger, die dazumal Stadtärzte gewesen seien. Sie habe es als junges Kind brauchen müssen, als sie auf nämliche Weise von einem bösen Weib angefasst worden sei. Helena Locherin musste den Hergang ausführlich berichten; die vom Rat eingesetzten Herren – sie übten eine Funktion aus, die dem heutigen Untersuchungsrichter entspricht – gaben ihre Antwort in allen Einzelheiten zu Protokoll. Die Magd aus dem Thurgau befürchtete, den Schaden ihr Lentag behalten zu müssen. Sie bat die Frau Loherin, ihr zu helfen. Es sei bekannt, dass die Frau Loherin Mittel wisse, mit der Hilfe Gottes, was verhext sei, wieder gesund zu machen. Sie habe ihr darauf geantwortet, es sei vielleicht nur eine Blutstauung, sie solle Rat bei einem Doktor suchen. Die Magd habe aber nicht gehen wollen und ständig mehr gedrängt, da habe sie ihr eben Rat gegeben, ohne sich einer Schuld bewusst gewesen zu sein. Der Ratschlag lautete, wie es ihre Grossmutter bei ihr gemacht habe: von drei Türen den zusammengefegten Staub, dreierlei Mehl aus drei Mühlen, nämlich Weissmehl, Gerstenmehl und Roggenmehl, drei Reiser eines tannenen Besens, alles auf einer Flamme anzünden, den Pfannenhalter darüber halten und einen Mehlsack darüber schlagen. Darauf drei Mal in des drei höchsten Namen, «Vater, Sohn und heiliger Geist», einatmen und sich dann darauf schwitzen legen. Dieses Rezept habe ihre Grossmutter angewendet, ihre Base Magdalena Zylin bei Magdalena Schlumpfin ebenfalls, es sei von Bürgermeister Schobinger empfohlen worden, der es so zusammensetzte: dreierlei Mehl, drei Handvoll Heublumen sowie Saat von drei Ernten. Darauf bat Helena Loherin um Verzeihung und Freilassung aus der

Gefangenschaft, was man ihr gewährte mit dem Befehl, sich dieser Mittel nie wieder zu bedienen.

Das Protokoll der Aussagen Helena Locherins ist aus verschiedenen Aspekten ergiebig. Es beleuchtet das Verhältnis zwischen Arzt und Patient. Aus dem Befolgen des Rezeptes der ehemaligen Stadtärzte lässt sich ebenfalls erkennen, wie geschickt Helena Loherin ihre Verteidigung aufbaut, denn es kann ja nicht vom gleichen Rat als Vergehen gegen die Satzung angesehen werden, was ein Stadtarzt und Bürgermeister vorgeschrieben hat.

Eine tiefe Gläubigkeit an die Allmacht Gottes mit ebenso sicherem Glauben an Hexen, böse Unholde, übernatürliche Kräfte, von denen die Welt bewohnt wird, ist gepaart mit ein wenig rationalem Gedankengut und dem daraus resultierenden Wissen, es handle sich um «zauberische Mittel». Diese suchte die Obrigkeit zurückzudrängen, indem sie den Hebammen genau vorschrieb, welche Arzneimittel erlaubt seien. Sie wurden in der Lehre beim Stadtarzt mit dem von den Ärzten als wirksam befundenen schmerzstillenden Mitteln bekannt gemacht, die sie in der Praxis anwenden durften.

Als Ehefrau eines angesehenen Mitgliedes der Schmiedezunft gehörte Helena Loherin auch finanziell zu der eher bevorzugten Schicht der städtischen Bürger. Der Rat war daher erstaunt, als Georg Lorenz Töber an ihn den Antrag stellte, mit seinem Hausrat und seiner Familie nach Gottlieben umziehen zu dürfen. Töber wollte dabei Bürger bleiben, um dem Rat zur Verfügung zu stehen, wenn er ihn brauche.<sup>139</sup> Als Dank für die geleisteten Dienste erhielt er vom Rät als Zehrpfennig 6 Dukaten und die Bewilligung zum Wegzug. Da er aber dem Rat noch Steuern schulde, solle er diese Schulden denjenigen melden, denen er Werkzeuge und Teile des Mobiliars verkauft habe. Diese sollen aus dem Erlös zuerst den Rat bezahlen, da es sich um eine Schuld bei der Obrigkeit handle, derer man sich nicht entziehen dürfe, und erst danach etwaige weitere Schulden, von denen aber anscheinend nichts bekannt war. Die dem Rat bekannte Schuldsumme war unbedeutend im Vergleich zum versteuerten Vermögen, so dass der Rat keinen Grund sah, das Gesuch um Ausreise aus der städtischen Gerichtsbarkeit abzulehnen.

Nur wenige Monate nach der Ausreise der Familie Töber musste sich der Rat wieder mit dem ehemaligen St.Galler Goldschmied befassen: Junker Hans David Schobinger und weitere Lieferanten klagten vor dem Rat am 3. März 1663, weil Töber die an ihn gelieferten Waren nicht bezahlt hatte.<sup>140</sup> Der Rat schrieb ihm nach Gottlieben, er wolle von seinen Gläubigern nicht mehr

<sup>139</sup> StadtASG, RP 1662, S. 131; Bd. 904, f. 160r.

<sup>140</sup> StadtASG, RP 1663, f. 21v.

behelligt werden, und forderte ihn auf, seine Schulden zu bezahlen, da er sonst eine Vorladung vor Gericht erhalten, der er wegen seines bürgerlichen Eides Folge leisten müsse. Schon am 2. April 1663 erschien der Kläger wieder vor dem Rat, der die Gerichtsverhandlung auf den 13. Mai ansetzte. Gleichzeitig teilte der Rat Töber mit, er solle innert acht Tagen seine Schuldenliste einsenden, damit der Ratstag fristgerecht ausgeschrieben werden könne. Zwischen der Ankündigung und dem Gerichtstermin mussten vier Wochen Frist verstreichen. Diese scheint Töber nicht eingehalten zu haben, da am 13. Mai keine Verhandlung stattfand. Aber am 6. Juni klagten mehrere Stadtbürger, diesmal vor dem Amtsbürgermeister,<sup>141</sup> Töber habe von ihnen Geld geliehen und ihnen als Sicherheit Gold- und Silberschmuck gegeben. Als sie am letzten Ganttag diesen Schmuck verkaufen wollten, stellte sich anlässlich der Prüfung heraus, dass diese Stücke aus weissem und gelbem Messing hergestellt waren. Der Amtsbürgermeister antwortete, der Rat habe dem Töber bereits Boten nachgesandt, um ihn zu ergreifen, dies sei aber nicht gelungen. Man forsche jetzt in der Stille nach ihm. In der Zwischenzeit sollen alle Geschädigten den falschen Schmuck auf die Kanzlei im Rathaus bringen. Der Rat erhielt wenig später Nachricht, Töber habe bereits vor zehn Jahren solchen Schmuck an hiesige Bürger verkauft, die Schadensumme betrage dafür 800 Gulden.<sup>142</sup> Der Rat beschloss daraufhin am 16. Juni, vor dem Reichsvogt einen öffentlichen Prozess in effigie – in Abwesenheit – durchzuführen, wie wenn Töber selber dabei wäre. Der Ratsherr, der dem Bauamt vorstand, erhielt den Auftrag, einen Schnabelgalgen zuzurüsten, an den das Bildnis Töbers aufgehängt würde. In Johannes Stauders Haus habe es noch falschen Schmuck, der solle mit anderen Stücken aus seiner «falschen Fabrique» vom Nachrichter öffentlich verbrannt werden.

Am 24. Juni 1663 fand das Malefizgericht gegen Töber auf dem Marktplatz statt. Als Kläger im Auftrag des Rates amtete ein Ratsherr. Ein Fürsprecher wurde ebenso ernannt wie sechs Beisitzer. Das Urteil musste durch Stimmenmehrheit zustande kommen. Es lautete: Das Bild soll am Galgen innerhalb der Schranken aufgehängt werden und bis am Abend hängen bleiben. Auf einem Hackklotz solle der Nachrichter Ketten und Armbänder zerhauen und dieselben in einen Schmelztiegel werfen und verbrennen. Die Asche davon soll in die Steinach vor dem Müllertor geworfen werden. Der Reichsvogt setzte eine Belohnung von 100 Kronen und Erstattung aller «Unkosten» für denjenigen aus, der Töber ausliefere, damit man ihn hängen könne.

Am 22. Oktober 1663 vergantete man das Haus Töbers, um einen Teil der Gerichtskosten und das Umgeld zu erhalten.<sup>143</sup> Töber muss wenig später gestorben sein, denn schon im darauffolgenden Jahr befand sich Helena Locherin mit acht Kindern, wovon

drei sowie sie selbst krank waren, in tiefster Armut wieder in St.Gallen.<sup>144</sup> Ihre Freunde baten für sie vor dem Rat um Unterstützung. Sie erhielt drei Monate lang aus dem Stockamt anderthalb Gulden und drei Vierling Musmehl pro Woche. Ausdrücklich sagte der Rat, wenn sie die Unterstützung länger nötig habe, solle sie sich wieder melden, und er werde «wegen gestandener Freundschaft» entscheiden.

Auch eineinhalb Jahre später ging es ihr nicht besser; ihre Freunde baten für sie um Verlängerung des Almosens, was man ihr gewährte. Sie musste es jetzt aber dort holen, wo es für alle Armen ausgeteilt wurde. Nach Lichtmess solle sie sich wieder melden.<sup>145</sup>

Als ihr letztes Kind acht Jahre alt war, hatte sie sich erholt und bewarb sich beim Rat um die Stelle einer städtischen Hebamme.<sup>146</sup> Der Rat liess sie zum Examen zu, verwies sie wegen einer Anstellung aber zur Geduld, da die Herren sich erinnerten, sie schon in Gefangenschaft gehalten zu haben. Sie wollten nachprüfen, welches Vergehen sie damals dorthin gebracht hatte. Es stellte sich als Ursache die oben erwähnte Weitergabe eines Zaubermittels heraus. Im Frühjahr darauf kam der Rat auf die Stellenbewerbung zurück und stellte Helena Locherin ein. Zugleich musste sie geloben, keinerlei Zaubermittel oder abergläubische Küste mehr anzuwenden, was sie gerne versprach. Sechs Tage später legte sie mit ihren Kolleginnen den Eid ab.

Sie kam aber noch einmal mit dem Rat in Konflikt, als sie ein Neugeborenes sofort zur Taufe trug, das drei Wochen nach der Hochzeit geboren worden war. Sie hatte dem Pfarrer erklärt, es sei schwach und blöde, damit er die Taufe während der Lesung vornehme. Irgendjemand muss sie deswegen angezeigt haben, denn sie erhielt einen Verweis, und alle Hebammen mussten von nun an in solchen Fällen zuerst den Herrn Dekan, den Vorsteher aller Pfarrherren der Stadt, um Erlaubnis bitten.<sup>147</sup>

Helena Locherin muss eine überaus tüchtige Frau gewesen sein, hatte sie doch nicht nur ihre neun Kinder zu ernähren, zu kleiden und zu erziehen, sondern ihren Beruf daneben auszuüben. Sie konnte sogar Ersparnisse anlegen, denn sie machte ein Testament, änderte es vor dem Rat, welcher dieses zwölf Tage später als gültig unterschrieb.<sup>148</sup> Nach ihrem Tode wurde das Vermächtnis angegriffen, wahrscheinlich von einem ehemaligen Gläubiger ihres Mannes. Der Rat wies die Klage aber ab, so dass ihre Töchter Susanna, Ottilia und Magdalena über das Erbe verfügen konnten.

<sup>141</sup> StadtASG, RP 1663, f. 62r + v.

<sup>142</sup> StadtASG, RP 1663, f. 66.

<sup>143</sup> StadtASG, RP 1663, f. 108.

<sup>144</sup> StadtASG, RP 1664, S. 49.

<sup>145</sup> StadtASG, RP 1664, S. 93.

<sup>146</sup> StadtASG, RP 1669, f. 153v.

<sup>147</sup> StadtASG, RP 1685, f. 609v.

<sup>148</sup> StadtASG, RP 1698, S. 124, 133.

## Schlumpfin Katharina

\*21.8.1639, + 2.2.1691, Hebamme von 1684 bis 1691, vgl. Anhang I, Nr. 23.

Katharina Schlumpfin entstammte einer Familie, in der der Beruf der städtischen Hebamme zur Tradition geworden war. Sie heiratete den Schneider Daniel Kessler und hatte die erste Geburt mit Zwillingen, die zwanzig Tage alt wurden. Danach gebar sie noch vier Kinder; zwei Kinder starben direkt bei der Geburt, ein Sohn vierjährig. Nur ein einziger Sohn erreichte das 20. Lebensjahr.

Sie begann ihren Beruf acht Jahre nach der letzten Geburt, im Alter von 45 Jahren, auszuüben. Die Stadt St.Gallen hatte in ihrer Hebammen-Ordnung strenge Vorschriften hinsichtlich der Taufe. Die Hebammen mussten jedes Neugeborene selber zur Taufe tragen, da man den Tod eines ungetauften Säuglings verhüten wollte. Man glaubte, das ungetauft Kind gehe der ewigen Seligkeit verlustig. Wenn ein Kind während oder nach der Geburt plötzlich starb, musste der Todesfall gemeldet werden. Es wurde ein Begräbnis angeordnet, das Kosten verursachte und für manche Familie eine grosse Belastung bedeutete. Um diesen Fall zu verhindern, überredete Katharina im August 1684 den Mesmer zu St.Leonhard, ihr ein Grab zu schaufeln, in das sie einen ungetauft verstorbenen Säuglingbettete. Übelwollende Nachbarn müssen sie und den Mesmer beobachtet haben und zeigten sie beim Rat an. Er lud sie vor die «Verordneten Herren». Dort hielt man ihr das Vergehen vor, erinnerte sie an die Vorschriften der Hebammen-Ordnung und verwarnete sie streng.<sup>149</sup>

## Langin Cathrina

\*5.12.1644 in Basel, + 8.8.1724 in St.Gallen, Hebamme von 1691 bis 1724, vgl. Anhang I, Nr. 29.

Cathrina Langin ist als Tochter des Ratsherrn Rudolf Lang in Basel aufgewachsen und hat ihren Mann während seiner medizinischen Studien an der Universität Basel kennengelernt. Sie heiratete Dr. Gordian Zollikofer aus St.Gallen am 2. September 1672 in Basel. Möglicherweise sind der Eheschliessung schwierige Auseinandersetzungen beider Familien vorausgegangen, da sie erst im neunten Monat der Schwangerschaft stattfinden konnte. Zusammen mit ihrem Mann ritt sie hochschwanger nach St.Gallen, wo sie ihre erste Tochter sieben Tage nach der Hochzeit gebar. Sie hatte von 1672 bis 1679 sechs Geburten. Zwei Säuglinge starben ungetauft, ihr letzter Sohn erblickte das St.Galler Licht erst drei Monate nach dem Tod seines Vaters und verschied kurz nach der Geburt.

Dr. Gordian Zollikofer wurde 1675 zum Stadtarzt ernannt. Er diente dem Rat auch als «Collega Bibliothecae», also als Mitglied der Bibliothekskommission, welche die von Vadian gegründete Bibliothek betreute. Die Ursache seines allzu frühen Todes im dreissigsten Altersjahr sei eine Apoplexia – ein Schlaganfall – gewesen. Seine Witwe erhielt von der Stadt St.Gallen ab 1679 eine Rente von jährlich acht Gulden, die 1704 aber gestrichen wurde.<sup>150</sup>

Inzwischen hatte Cathrina den Beruf einer Hebamme erlernt, ihre jüngste Tochter war gerade siebzehn Jahre alt geworden. Sie legte das Examen vor ihrer Bewerbung am 2. April 1691 ab und wurde auch angestellt<sup>151</sup>, weil zwei Monate vorher Katharina Schlumpfin gestorben war und deren Stelle wieder besetzt werden sollte. Cathrina Langin erhielt die Anstellung wohl deshalb, weil sie als einzige der drei Bewerberinnen ein gut bestandenes Examen vorweisen konnte.<sup>152</sup>

## Uthin Anna Rosina

\*7.2.1675, + 18.2.1763, Hebamme von 1722 bis 1763, vgl. Anhang I, Nr. 43.

Anna Rosina Uthin wurde am 7. Februar 1675 in Lindau als Tochter des Hans Michael Uth und der Margaretha Lumpin geboren. Als Taufpaten hatte sie den Arzt Dr. Johann Ulrich Müller und Helena Funckin. Die Familie Funck gehörte zu den angesehenen Lindauer Familien. Möglicherweise war der Barbier und Wundarzt sowie Gastgeb zur «Weissen Traube» Hans Michael Uth der Bruder von Anna Rosina.

Um einen Bürger aus St.Gallen heiraten zu können, benötigte Anna Rosina vom Rat der Stadt Lindau einen «Geburtsbrief», den ihr Vater am 19. Januar 1705 für sie beantragte. Als Zeugen werden Christian Gaupp, Zacharias Frey und David Hoesslin angegeben, die die eheliche Geburt und Unbescholtenseitheit der Anna Rosina bestätigten. Sie war damals schon Hebamme in St.Gallen und wahrscheinlich durch ihren Beruf mit ihrem künftigen Mann Hans Jakob Sauter, Barbier und Chirurg, zusammengetroffen. Die Familie Sauter gehörte seit 1374 und 1402 zu den Bürgergeschlechtern der Stadt St.Gallen. Es gab zwei Linien, die sich durch Beinamen voneinander unterschieden. Hans Jakob hatte den Beinamen «Schneeweiss», er entstammte einer Familie, die Zunftmeister, Elfer und andere städtische Amtsleute stellte.

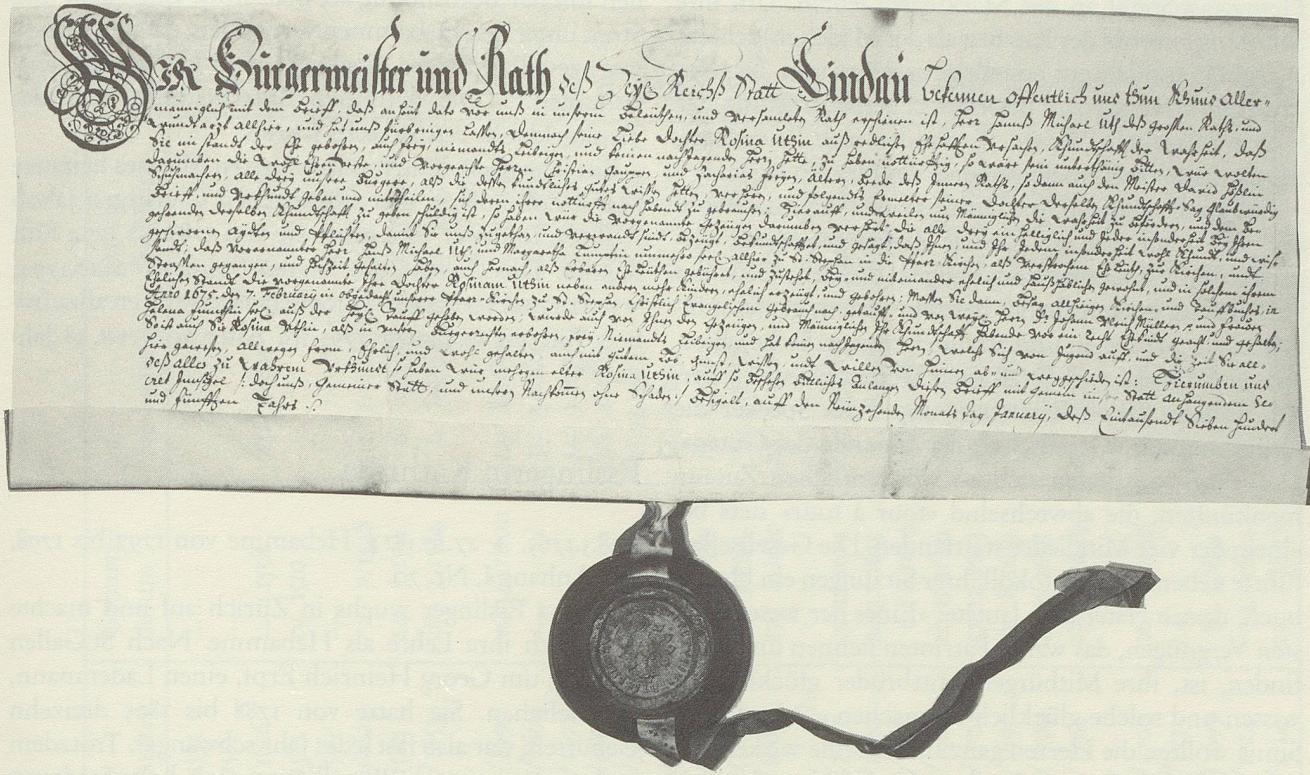
Anna Rosina übernahm bei ihrer Heirat am 23. Januar 1705 die Sorge für vier Kinder aus der ersten Ehe ihres Mannes mit Helena Locherin, die im fünften Kindbett gestorben und ebenfalls Hebamme gewesen

149 StadtASG, VP 1674, 14. Aug.

150 StadtASG, RP 1704, S. 160.

151 StadtASG, RP 1691, f. IIIV.

152 StadtASG, Bürgerregister, Bd. X, S. 122.



Geburts- und Freibrief für Rosina Uthin von Lindau, 19. Januar 1705.  
Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.

war. Anna Rosina selber gebar von 1705 bis 1710 vier Kinder, von denen sie nur eine Tochter direkt nach der Geburt verlor.

Dass sie auch während der ersten Jahre ihrer Ehe mit sieben Kindern ihren Beruf ausübte, ist eher unwahrscheinlich. 1722 bewarb sie sich im Alter von 47 Jahren um eine frei gewordene Stelle. Sie muss eine ausserordentlich geschätzte Hebamme gewesen sein, was mehrere zusätzliche Geldgeschenke, die sie vom Rat erhielt, beweisen. Sie war die einzige, die jemals solche Gaben bekommen hat. Die Fähigkeit, Begabung und Kenntnisse gab sie an ihre Tochter Anna Maria Sauterin weiter.

Anna Rosina Uthin muss dazu über eine robuste Gesundheit verfügt haben, denn sie wurde mit 88 Jahren wesentlich älter als die meisten ihrer Zeitgenossen und verbrachte 28 Jahre als Witwe. Ihre beruflichen Eigenschaften waren so überdurchschnittlich, dass es im Ratsprotokoll an einigen Stellen heisst, man solle nur sie zur Geburt rufen. Im Bürgerregister der Stadt St.Gallen ist vermerkt, sie sei die älteste Bürgerin der Zeit und eine sehr geschickte Hebamme gewesen, die 6600 Kindern in die Welt geholfen habe.<sup>153</sup>

### Vonwillerin Dorothea

\*25.5.1733, + 17.12.1786, Hebamme von 1777 bis 1786,  
vgl. Anhang I, Nr. 62.

Sie erhielt am 11. Juli 1776 die Bewilligung vom Rat, auf ihre eigenen Kosten die Lehre als Hebamme zu beginnen.<sup>154</sup> Ihr Examen legte sie am 28. Januar 1777 bei Stadtarzt Dr. Adrian Wegelin ab.<sup>155</sup> Sie hatte sechs Monate lang theoretischen Unterricht gehabt und wurde am 7. Februar 1777 als städtische Hebamme angestellt und vereidigt. Von diesem Tage an hatte sie Anspruch auf Wartgeld.<sup>156</sup>

Dorothea Vonwillerin heiratete im Alter von 22 Jahren am 3. Juni 1755 Michael Zollikofer. Er war Mitglied der Weberzunft, seit 1763 Vorsinger in St.Mangen und ab 1769 Waisenvater. Mit ihm hatte sie sieben Kinder, die in den Jahren von 1756 bis 1770 geboren wurden; eines starb als Kleinkind. Ihren Dienst als städtische Hebamme begann sie als Witwe in ihrem 44. Altersjahr. Ihre älteste Tochter, Maria (vgl. Anhang I, Nr. 63), ist ebenfalls Hebamme geworden.

### Zollikoferin Maria

\*23.3.1756, + 12.1.1795, Hebamme von 1781 bis 1795, vgl. Anhang I, Nr. 63.

Sie war die älteste Tochter von Michael Zollikofer und Dorothea Vonwillerin und hatte noch sechs Geschwister. Als sie 13 Jahre zählte, wurde ihr Vater Waisenvater. In diesem Amt war er Vorsteher aller Waisen, die im

<sup>153</sup> StadtASG, Bürgerregister, Bd. VI, S. 481.

<sup>154</sup> StadtASG, RP 1776, S. 216.

<sup>155</sup> StadtASG, RP 1777, S. 24.

<sup>156</sup> StadtASG, RP 1777, S. 32.

Heiligeist-Spital an der Marktgassee lebten. Um ihre Schulung (sowohl der Knaben als der Mädcchen) scheint es nicht besonders gut bestellt gewesen zu sein. Der Rat unternahm wenig zur besseren Lebensausrustung der ihm anvertrauten Waisen. Es fanden sich Privatleute, denen diese Probleme besonders am Herzen lagen.

Aus Spaziergängen mit Diskussionen über das Wohl der Vaterstadt war ein kleiner Zirkel gebildeter, vermögender Männer hervorgegangen, die, dem Geist der Aufklärung entsprechend, bestrebt waren, gemeinnützige Ziele anzuregen und zu unterstützen. So beschlossen im Frühjahr 1778 Dr. Kaspar Wetter, Friedrich Bernet, Johann Jakob Rietmann und Felix Specker die Gründung der «Gesellschaft der Freunde des Guten». Die Mitglieder trafen sich zu wöchentlichen Zusammenkünften, die abwechselnd «tour à tour» stets bei einem der vier Mitglieder stattfanden. Die Gesellschaft führte neben dem Protokoll ihrer Sitzungen ein Hauptbuch, dessen erster Satz lautete: «Eines der wesentlichsten Vergnügen, das wahre Patrioten kennen und empfinden, ist, ihre Mitbürger, Mittbrüder glücklich zu wissen und solche glücklich zu machen.»<sup>157</sup> In diesem Sinne wollten die Herren ganz in der Stille wirken.

Maria Zollikoferin verlor ihren Vater früh und erhielt den Knopfmacher Georg Leonhard Reich als Vormund, Vogt genannt. In dem Bestreben, ihrer Tochter eine bessere Ausbildung zu geben, als es ihr selbst möglich gewesen war, trat Marias Mutter an die «Gesellschaft der Freunde des Guten» heran. Da es mit der von den Stadtärzten angestrebten Gründung eines Hebammen-Collegiums keinen Fortschritt machte, es aber überall in der gebildeten Welt bekannt war, dass die bestmögliche Ausbildung für Hebammen und junge Ärzte der Geburtshilfe in Strassburg erworben werden konnte, suchten Mutter und Vormund um Übernahme der Ausbildungskosten in jener Stadt nach.<sup>158</sup> Die Herren bewilligten die Kosten für eine zweijährige Schulung, und der Rat gab Maria Zollikoferin die Erlaubnis dazu.

Nach ihrer Rückkehr im Herbst 1781 – die Schule hatte 1200 Gulden gekostet<sup>159</sup> – übte sie wohl gleich ihren Beruf in St.Gallen aus. Ein halbes Jahr später, am 25. Juni 1782, heiratete sie den Degenschmied Christian Scheidtlin, mit dem sie zwei Kinder hatte; der erste Sohn starb am vierten Tag nach der Geburt. Schon 1786 starb ihr Mann.

Sie hatte die beste Ausbildung aller zu dieser Zeit in St.Gallen angestellten Hebammen genossen, deshalb fühlte sie sich ihren berühmten Berufskolleginnen Anna Rosina Uthin und Anna Maria Sauterin ebenbürtig. Sie unternahm es darum, beim Rat um das Trinkgeld zu bitten, das er seinerzeit Anna Maria Sauterin ausgesetzt hatte. Es handelte sich um zwölf Gulden jährlich. Sie war mit diesem Begehr nicht die erste, und man wies sie, ebenso wie ihre Kollegin zwei Jahre vor-

her, mit der Begründung ab, man wolle Eifersucht und Streit unter den Hebammen vermeiden, da man keineswegs gewillt war, das Trinkgeld allen Hebammen auszurichten.<sup>160</sup> Die definitive Entscheidung über das Trinkgeld falle erst in sechs Jahren.

Ein Jahr nach dem Tod ihres ersten Mannes heiratete Maria Zollikoferin den angesehenen Chirurgen Jakob Altheer. In dieser Ehe gebar sie von 1788 bis 1794 fünf Kinder. Die Geburt des letzten Sohnes (\*21.10.1794, +30.12.1794) verursachte möglicherweise ihren allzufrühen Tod am 12. Januar 1795 im Alter von erst 38 Jahren.<sup>161</sup>

### Esslingerin Kathrina

\* 18.5.1765, + 27.10.1824, Hebamme von 1797 bis 1798, vgl. Anhang I, Nr. 70.

Kathrina Esslinger wuchs in Zürich auf und machte dort auch ihre Lehre als Hebamme. Nach St.Gallen kam sie, um Georg Heinrich Erpf, einen Ladenmann, zu ehelichen. Sie hatte von 1788 bis 1805 dreizehn Geburten, war also fast jedes Jahr schwanger. Trotzdem suchte sie 1797 um die Bewilligung nach, beim Stadtarzt das Examen ablegen zu dürfen, um auch hier ihren Beruf ausüben zu können. Sie erhielt die Bewilligung, und man stellte sie auch sofort als «geschworene» Hebamme an.<sup>162</sup> Sie war die letzte Hebamme, die von der Stadtrepublik gewählt worden ist.

<sup>157</sup> Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen, S 38, Gesellschaft der Freunde des Guten, S. 1.

<sup>158</sup> StadtASG, RP 1779, S. 109.

<sup>159</sup> StadtASG, Bürgerregister, Bd. VI, S. 607.

<sup>160</sup> StadtASG, RP 1785, S. 247; RP 1787, S. 5.

<sup>161</sup> StadtASG, Bürgerregister, Bd. X, S. 203; Bd. VI, S. 607.

<sup>162</sup> StadtASG, RP 1797, S. 208, 211.

## Anhang I: Verzeichnis der Hebammen

Name der Hebammme	Name Ehemann	Zunft oder Beruf Ehemann	Dienstzeit	Geburts- datum	Sterbedatum	Datum der Heirat	Nummer
.....	Trat's	Frau	.....	um 1533 um 1581 1581/1616 um 1583 ca. 1510	..... ..... 22. 5.1616	25. 5.1578	1 2
Klocker	Elss	Braunhofer	Hans	Schneider	.....		
Reitknecht	Barbara	Kupferschmid	Hans	Schmied	.....		
Hofstetterin	Kathrin	Kulimann's	Frau	Schmied	1600/1625 um 1580 1645/1653	2. 7.1548 24. 5.1532 26. 7.1584	1. 1.1625 6. 2.1596 1. 7.1670
.....	.....	Zollikofer	Walter	.....	.....	1569 8. 5.1558	5 6
Bösch	Magdalena	Zidler	Jakob	.....	.....	30. 4.1610	7
Hofstetterin	Kathrin	Rheiner	Leonhart	Hüttenmeister	Nr. 36	.....	8
Stigerin	Magdalena	Reutiner	Leonhart	Weber	Nr. 18	24. 7.1636	
Schädlerin	Anna Maria	Germann	Jac.	Schreiner	Nr. 29	14. 8.1690 von Arbon	
Züricher	Elsbetha	Zidler	Laurenz	.....	1684/1690 1640/1664	22. 2.1676	9
Renhardt	Rahel	Kerner	Joachim	Stadt knecht	Nr. 7	1643/1672 1600	15. 4.1638
Spizlin	Margaretha	Reutiner	Leonhart	Weber	Nr. 22	1645/1685 .....	10
Reucherin	Weibrath	Hauptli	Dominic.	Schmied	Nr. 37	7.II.1601 1645/1672	11 12
Hauptlin	Engel	Tobler	Sylvester	.....	Nr. 46	8. 2.1641 1672/1691	13
Kellerin	Ortilia	Staiger	Andreas	.....	Nr. 35	1647/1677 23. 7.1589	14
Speckerin	Elisabeth	Dieth	Barthli	Müller	Nr. 3	12. 3.1593 1647/1657	15
Schirmmerin	Anna	Dieth	Melcher	.....	Nr. 4	3. 3.1657 1653/1666	16
.....	.....	Eberlin	Heinrich	.....	27. 4.1610	27. 5.1666	17
Hartmännin	A. Maria	German	Hans Jacob	.....	1657/1687 1659/1690	29.12.1619 24.12.1615	18
Rheiner	Magdalena	Schlumpf	Leonhart	Feiltrager	Nr. 104	2. 1.1687 2. 7.1690	19
Kern	Rosina	Halder	Hans	Schmied	Nr. 9	1664/1680 1667/1684	20. 10.1680
Weyermannin	Anna	Hochreutiner	Caspar	Feiltrager	Nr. 38	20.II.1626 1670/1700	20
Locherin	Helena	Töber	Georg Lorenz	Goldschmied	Nr. 7	27.12.1623 21. 8.1639	21
Schlumpfin	Cathrin	Kessler	Daniel	Schneider	Nr. 41	1684/1691 1684/1709	22
Stauderin	Clara	Hillbrand	Hans Joachim	Schneider	Nr. 12	21.II.1638 1684/1714	23
Appenzeller	Juditha	Mäglin	Jacob	Schneider	Nr. 17	5. 1.1709 28. 6.1649	24
.....	.....	Schopfer	Andreas	Schneider	Nr. 16	25. 6.1714 1672/1700	25
Staigerin	Judith	Ebneter	Georg	Schneider	Nr. 33	26. 7.1630 1672/1700	26
Fuchsln	Barbara	Germain	Caspar	Schreiner	Nr. 30	1690/1733 .....	19. 9.1654
Schlatterin	Maria	Baumgartner	Orthmar	Schneider	Nr. 37	1. 5.1632 1690/1699	27
Langin	Catharina	Zollikofer Dr.	Gordian	Stadtarzt	Nr. 220	5.III.1644 1691/1724	28
Schlumpfin	Judith	Wetter	Johannes	.....	Nr. 67	23. 4.1648 1691/1714	29
.....	.....	.....	.....	.....	.....	18. 9.1666	30

Name der Hebammme	Name Ehemann	Zunft oder Beruf Ehemann	Dienstzeit	Geburtsdatum	Sterbedatum	Datum der Heirat	Nummer					
Scheidlin Rheinerin	Elisabeth Maria	Allgöwer Engler Flechsnr	Caspar Ulrich Abraham	Weber Schneider .....	Nr. 15 Nr. 26 Nr. 13	1691/1717 .../1722 1691/1726	3. 1.1647 ..... 2. 3.1651	12. 8.1717 5. 2.1722 16. 2.1726	22. 9.1663 2. 6.1695 24. 7.1676	31 32 33		
Schlumpfin Englerin	Elisabeth	siehe Nr. 32	Engler	Georg Walther Cornelius	Müller Schuster Schreiner	Nr. 21 Nr. 9 Nr. 71	1699/1727 1699/1704 1699/1709	20. 1.1661 20.10.1640 16. 7.1635	30. 9.1727 4. 12.1704 3. 3.1709	6.12.1680 6. 4.1663 17. 2.1657	35 36 37	
Stahelin Hochreutiner	Juditha	Susanna	Engler	Eggmann Högger	unverheiratet	siehe Nr. 22	1701/1728	27. 9.1647	10. 5.1728	38		
Knechtlin Töüberin	Elisabeth Susanna	Töüberin	Helena	Hugendobler Weibrath Hartmännin Magdalena	Niclaus Jacob Stähelin	.....	Nr. 42	1714/1738	19.12.1669	12.10.1738 6. 6.1764	20. 8.1695 30. 6.1702	40 41
Wetterin	Barbara	Appenzellerin	Elisabeth	Uthrin Anna Rosina	Müller Sauter	Sebastian Hans Jac.	Nr. 34 Nr. 42	1714/1764 1731/1739	7. 2.1679 9.12.1699	14. 9.1739 7. 2.1675	4. 10.1720 18. 2.1763	42
Schlumpfin	Elisabeth	Wettachin	Dorothea	Toblerin	Enggwiller	Hans Jac.	Nr. 42	1722/1763	29. 5.1669	29. 1.1733	23. 1.1705	43
Steinmann	Barbara	Catharina	Enggwiller	Enggwiller	Weyermann	Hans Con.	Nr. 39	1722/1733	29. 7.1675	15. 2.1730	6. 8.1695	44
Kauterin	Barbara	Barbara	Enggwiller	Enggwiller	Schlumpf	Johannes	Nr. 71	1724/1736	13. 4.1687	22. 3.1756	10.12.1695	45
Enggwillerin	Regina Barbara	Barbara	Merz	Merz	Schlumpf	Michael	Nr. 174	1726/1756	5.11.1680	27. II.1733	1. 8.1710	46
Halderin	Anna	Elisabeth	Wetter	Wetter	Ziegler	Johannes	Nr. 167	1728/1733	19. 1.1741	28. 2.1721	47	
Hugendoblerin	Anna Elisabeth	Wettachin	Wetter	Tanner	Glaser	Hans Con.	Nr. 57	1730/1741	22.12.1687	19. 1.1741	3. 2.1713	48
Hauptlin	Weibrath	Enggwiller	Wetter	Wetter	Weinschenk	Johannes	Nr. 61	1730/1756	10.12.1696	28. 5.1756	9.12.1725	49
Sauterin	Anna Maria	Merz	Wetter	Reiner	Meister	Heinrich	Nr. 79	1730/1758	7. 1.1699	25./28.7.1758	3. 4.1722	50
Enggwillerin	Margaretha	Halderin	Wetter	Kunklein	Othmar	Heinrich	Nr. 82	1722/1752	30. 9.1674	6. 2.1752	20. 9.1696	51
								um 1750	.....	.....	.....	52
Tannerin Anna Margr.												
Englerin Anna Barbara												
Sauterin Juditha												
Speichermand Maria												
Altherin Maria												
Vonwillerin Dorothea												

Name der Hebamme	Name Ehemann	Zunft oder Beruf Ehemann	Dienstzeit	Geburtsdatum	Sterbedatum	Datum der Heirat	Nummer
Zollikoferin Maria	Scheidlin Altherr	Christian Jakob	Degenschmied Nr. 127 Chirurg Nr. 138	1781/1795 23. 3.1756	12. 1.1795	25. 6.1782 6. 3.1787	63
Geilingerin Elsbeth Weibrath	Schlappprizi Zollikofer	Caspar Heinrich	Glaser Nr. 49 Büchsenschmied	1790/1798 1. 1.1757	8./II.3.1823	16.12.1788	64
Stäheli Steinmann	Martha Wild	Altheer David	Kreuzwirt Nr. 418 Chirurg Nr. 142	1791/1798 1792/1798	27. II.1753 10. 9.1766	28./31.5.1832 15. 2.1808	28. 7.1778 2. 3.1790
Altherin Hochreutener	Juditha Sabrina Magdalena	Leonhard Merz Johannes Jac.	Bäcker Nr. 171	1795/1798	6.12.1764	20./23.2.1836	21. 2.1786
Esslinger	Cathrina	Fels David	Zimmermann Nr. 133	1795/1798	22. 9.1759	8./10.1.1826	13. 2.1790
		Erpf Georg Heinrich	Modelstecher Nr. 85	1795/1798	20. 4.1766	2./4.1.1842	26. 7.1791
		Ladenmann Nr. 20	Ladenmann Nr. 20	1797/1798	18. 5.1765	27.10.1824	29. 1.1788
							70

#### Erklärungen zum Verzeichnis der Hebammen:

Das Verzeichnis enthält folgende Angaben: Dienstzeit, Personennummer, Geschlechtsname (die weibliche Endung «-in» wurde dort beibehalten, wo sie in den Quellen erscheint), Vorname, Geburtsdatum, Todestdatum, Heiratstrag sowie Name und Beruf des Ehemannes.

In der untersuchten Zeit wurden alle Hebammen-Namen notiert, die sich mit Hilfe der Registerbände zu den Ratsprotokollen feststellen liessen. Die Einträge in den Ratsprotokollen waren unterschiedlich ergiebig. Manche Angaben zur Person konnten nicht ausfindig gemacht werden, diese fehlenden Daten oder Berufe sind in der Liste mit Pünktchen bezeichnet.

Die hauptsächlichen Angaben zur Person stammen aus den Bürgerregistern der Stadt St.Gallen. Die Zahl hinter den Namen des Ehemannes weist auf seine Nummer im Bürgerregister hin.

Wenn von einer Hebamme der Tag des ersten Eides nicht festgestellt werden konnte, ihr Name aber bei einer im 16. Jahrhundert in unregelmässigen Abständen erfolgten Eideswiederholung genannt wird, erscheint das betreffende Jahr als Anstellungsjahr in der Rubrik: Dienstzeit. Wo nichts anderes bekannt ist, endet die Dienstzeit mit dem Tod. Wenige Hebammen zogen sich aus dem Dienst zurück oder wurden aus demselben entlassen; bei diesen deckt sich das Jahr der Beendigung ihrer Amtszeit nicht mit ihrem Todesjahr.

Zu verschiedenen Hebammen liess sich über die obigen Angaben hinaus noch mehr feststellen; ihnen sind Kurzbiographien gewidmet. Ein wichtiger Hinweis auf die Weitergabe spezifischer Kenntnisse innerhalb einzelner Familien ist die Tatsache, dass bei mehreren Hebammen Mutter, Grossmutter oder Tante ebenfalls in diesem Beruf tätig waren. Diese Verwandtschaften sind in Anhang II verzeichnet.

## Anhang II: Verwandtschaftsbeziehungen unter den Hebammen

(Die Personennummern entsprechen jenen aus Anhang I)

Nr. 8 = Mutter	von Nr. 19	Nr. 40 = Mutter	von Nr. 53
Grossmutter	von Nr. 33 und 23	Tochter	von Nr. 37
Urgrossmutter	von Nr. 35	Grossmutter	von Nr. 57
Nr. 12 = Mutter	von Nr. 36	Nr. 44 = Mutter	von Nr. 50
Nr. 13 = Mutter	von Nr. 14	Tochter	von Nr. 30
Grossmutter	von Nr. 47	Schwiegermutter	von Nr. 49
Nr. 14 = Tochter	von Nr. 13	Grossmutter	von Nr. 56
Nr. 19 = Tochter	von Nr. 8	Nr. 47 = Tochter	von Nr. 14
Mutter	von Nr. 33	Enkelin	von Nr. 13
Grossmutter	von Nr. 35	Nr. 49 = Mutter	von Nr. 56
Nr. 23 = Schwester	von Nr. 33	Schwiegertochter	von Nr. 44
Tochter	von Nr. 19	Nr. 50 = Tochter	von Nr. 44
Enkelin	von Nr. 8	Enkelin	von Nr. 30
Tante	von Nr. 35	Nr. 53 = Tochter	von Nr. 40
Nr. 30 = Mutter	von Nr. 44	Mutter	von Nr. 57
Grossmutter	von Nr. 50	Enkelin	von Nr. 37
Urgrossmutter	von Nr. 56	Nr. 56 = Tochter	von Nr. 49
Nr. 33 = Tochter	von Nr. 19	Enkelin	von Nr. 44
Enkelin	von Nr. 8	Urenkelin	von Nr. 30
Tante	von Nr. 35	Nr. 57 = Tochter	von Nr. 53
Schwester	von Nr. 23	Enkelin	von Nr. 40
Nr. 35 = Enkelin	von Nr. 19	Nr. 60 = Mutter	von Nr. 69
Nr. 36 = Tochter	von Nr. 12	Nr. 62 = Mutter	von Nr. 63
Nr. 37 = Mutter	von Nr. 40	Nr. 63 = Tochter	von Nr. 62
Grossmutter	von Nr. 53	Nr. 69 = Tochter	von Nr. 60

### Anhang III: Eigene Geburten der Hebammen

	Name	Geburts- datum	Alter bei 1. Geburt	Anzahl der Ehejahre, innerhalb welcher Geburten stattfanden	Anzahl der Geburten	Anzahl der Kinder, die das 1. Lebensjahr erreichten	Zwillinge
1	Trat's Frau	.....	.....	.....	.....	.....	.....
2	Klocker Elss	.....	.....	.....	.....	.....	.....
3	Reitknecht Barbara	1558	.....	.....	3	I	.....
4	Hofstetterin Kathrin	ca. 1510	.....	.....	.....	.....	.....
5	Kulimann's Frau	.....	.....	.....	.....	.....	.....
6	Bösch Magdalena	1548	21	23	15	9	
7	Hofstetterin Kathrin	1532	26	14	14	14	I×
8	Stigerin Magdalena	1584	26	17	I. Ehe 7	7	
9	Schädlerin Anna Maria	.....		13	8	6	
10	Züricher Elsbetha	.....	.....	.....	.....	.....	
11	Renhardt Rahel	1600	20	27	16	15	
12	Spizlin Margaretha	.....		4	4	4	
13	Reucherin Weibrath	1601	30	13	7	5	
14	Hauptlin Engel	1641	30	13	8	5	
15	Kellerin Ottilia	1589	28	15	II	5	
16	Speckerin Elisabeth	1593	20	19	16	13	
17	Schirmerin Anna	1610	25	3	3	3	
18	Hartmännin Maria	1619	22	14	8	7	
19	Rheiner Magdalena	1615	20	21	12	10	I×, sofort gestorben
20	Kern Rosina	1610	20	27	13	13	
21	Weyermannin Anna	1626	35	10	8	6	I×
22	Locherin Helena	1623	21	16	II	9	
23	Schlumpfin Cathrin	1639	29	16	5	1	I×
24	Stauderin Clara	1638	26	16	10	9	
25	Appenzeller Juditha	1649	23	I. Ehe 10 2. Ehe	8 3	5 3	
26	Staigerin Judith	1630	25	6	3	2	
27	Fuchsin Barbara	1630	.....	13	8	6	
28	Schlatterin Maria	1632	25	16	II	6	I×
29	Langin Catharina	1644	28	7	6	4	
30	Schlumpfin Judith	1648	19	21	10	9	
31	Scheitlin Elisabetha	1647			keine		
32	Rheinerin Maria	.....	.....	12	7	6	I×
33	Schlumpfin Elisabeth	1651	26	10	6	6	
35	Stahelin Juditha	1661	20	22	13	II	
36	Hochreutiner Susanna	1640	23	17	12	9	I×
37	Knechtlin Elisabeth	1635	22	21	17	9	
40	Höggerin Weibrath	1669	26	8	5	4	
41	Hartmännin Magdalena	1679	24	9	8	5	
42	Appenzellerin Elisabeth	1699	21	10	8	3	
43	Uthin Anna Rosina	1675	30	10	5	3	
44	Wetterin Barbara	1669	26	5	4	4	

	Name	Geburts- datum	Alter bei 1. Geburt	Anzahl der Ehejahre, innerhalb welcher Geburten stattfanden	Anzahl der Geburten	Anzahl der Kinder, die das 1. Lebensjahr erreichten	Zwillinge
45	Schlumpfin Elisabeth	1675	22	18	11	6	
46	Wettachin Dorothea	1687	24	18	8	7	
47	Toblerin Catharina	1680	41	I	I	I	
48	Steinmannin Barbara	1687			keine		
49	Kauterin Barbara	1696	29	10	3	I	
50	Engwillerin Regina Barbara	1699	23	13	10	9	
51	Halderin Anna	1674	22	21	12	8	I×
52	Kunklerin Elsbeth	.....	.....	.....	.....	.....	
53	Hugendoblerin Anna Elisabeth	1701	28	II	9	4	I×
54	Hauptlin Weibrath	1703	24	17	10	7	
55	Sauterin Anna Maria	1708	25	8	4	4	
56	Engwillerin Margaretha	1734	20	26	14	8	
57	Tannerin Anna Margr.	1735	24	18	4	2	
58	Englerin Anna Barbara	1727	30	15	6	3	
59	Sauterin Juditha	1733	.....	.....	.....	.....	
60	Speichermann Maria	1736	30	5	3	3	
61	Altherin Maria	1732	28	.....	4	4	
62	Vonwillerin Dorothea	1733	23	14	7	6	
63	Zollikoferin Maria	1756	27	1. Ehe 2. Ehe	2 5	I 3	
64	Geilingerin Elsbeth	1757	31	I	I	I	
65	Stehelin Weibrath	1753	26	19	II	7	
66	Stäheli Martha	1766	25	I	I	I	
67	Steinmann Juditha	1764	22	10	6	4	
68	Altherin Sabina	1759	31	8	4	3	
69	Hochreutener Magdalena	1766	26	3	2	I	
70	Esslinger Cathrina	1765	23	17	13	7	